

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreistages

30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag m. IndoorNavigation (GV)	5
---	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
Vorlage 010/1418/XVIII/2026	11
AfD 2026.08.28.-Antrag Umbesetzung Soziales Wohnen und Gesundheit - Melanie Hüsgen 010/1418/XVIII/2026	13
AfD 2026.09.04.-Antrag Umbesetzung Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss Bernhard Cremer 010/1418/XVIII/2026	15
Ausscheiden sB SPD 010/1418/XVIII/2026	17
TOP Ö 2.1 Umbesetzung für die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter	
Vorlage 53/1446/XVIII/2026	19
TOP Ö 2.2 Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach für die 14. Amtsperiode	
Vorlage 50/1291/XVIII/2026	21
TOP Ö 3 Bildung eines Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2027	
Vorlage 32/1471/XVIII/2026	23
TOP Ö 4 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025	
Vorlage 20/1456/XVIII/2026	25
TOP Ö 5 Verzicht auf den Gesamtabschluss 2025 gem. § 116a GO NRW	
Vorlage 20/1342/XVIII/2026	27
Prüfung Befreiung Gesamtabschluss 20/1342/XVIII/2026	29
TOP Ö 6 Beitritt der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH zu den Genossenschaften „MeerWohnen“, „Jüchener Wohnen“, „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ und „Korschenbroicher	
Vorlage 013/1434/XVIII/2026	31
Jüchener Wohnen Satzung Beurkundet 348_2023 013/1434/XVIII/2026	33
MeerWohnen Satzung 013/1434/XVIII/2026	55
Satzung der kommunale Wohnraumversorgung Kaarst eG 013/1434/XVIII/2026	97
Satzungsentwurf_Genossenschaft_KoBau_e_G 013/1434/XVIII/2026	125
TOP Ö 7 Beitritt zum Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft	
Vorlage 68/1431/XVIII/2026	149
20260903 Anlage 1 Regionalpakt Text 68/1431/XVIII/2026	153
20260903 Anlage 2 Maßnahmenliste HWS Regionalpakt Erft 68/1431/XVIII/2026	167
TOP Ö 8 Archivkooperation Stadt Korschenbroich - Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 40/1407/XVIII/2026	191
Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Korschenbroich mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis 40/1407/XVIII/2026	193
TOP Ö 9 Zusammenlegung der Stadtbahnlinien U70 und U76 zu einer Linie	
Vorlage 61/1388/XVIII/2026	197
20260428_Integration_U70_U76_Präsentation 61/1388/XVIII/2026	199
TOP Ö 10 Dienststellenstruktur Straßenverkehrsamt	
Vorlage ZD1/1445/XVIII/2026	209
TOP Ö 11.1 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Fehlfahrten"	

Vorlage 32/1419/XVIII/2026	211
Fehlfahrten 32/1419/XVIII/2026	215
TOP Ö 11.2 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Arbeitskreis Evakuierungen"	
Vorlage 32/1420/XVIII/2026	219
Antrag Arbeitskreis 32/1420/XVIII/2026	223
TOP Ö 11.3 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach SGB XII"	
Vorlage 50/1455/XVIII/2026	227
Antrag vom 07.06.2026 - Einführung Bezahlkarte SGB XII 50/1455/XVIII/2026	233
TOP Ö 11.4 Antrag der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei vom 09.09.2026 zum Thema "Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss"	
Vorlage 010/1449/XVIII/2026	237
UWG/Zentrum - Antrag Hauptsatzung 010/1449/XVIII/2026	239
2026-06-19 MHKBD an Bezirksregierungen_Erlass Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Gruppen 010/1449/XVIII/2026	243
Mailverlauf BezR 010/1449/XVIII/2026	247
TOP Ö 11.5 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zum Thema "Ehrenamt stärken – Ehrenamtskarte optimieren – Ehrensache!" vom 14.09.2026	
Vorlage 010/1484/XVIII/2026	251
Antrag Ehrenamt 010/1484/XVIII/2026	253
TOP Ö 11.6 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Prüfantrag: Aufbau eines gemeinsamen Schulcampus für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in Kaarst" vom 18.09.2026	
Vorlage 40/1519/XVIII/2026	257
20260930_spd-pruefantrag_foerderschulcampus-rkn 40/1519/XVIII/2026	259
TOP Ö 12.1 Sitzungskalender 2027	
Vorlage 010/1463/XVIII/2026	261
2027 Sitzungskalender_1. Entwurf 010/1463/XVIII/2026	263
TOP Ö 13.1 Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.09.2026 zum Thema "Schutz und Resilienz der Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss"	
Vorlage 32/1452/XVIII/2026	265
2026.09.08-AfD-Anfrage Schutz und Resilienz Stromversorgung 32/1452/XVIII/2026	269
TOP Ö 13.2 Anfrage der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei zum Thema "Kritische Infrastruktur" vom 15.09.2026	
Vorlage 32/1515/XVIII/2026	275
uwg-zentrum-anfrage-sicherheit-26-09 32/1515/XVIII/2026	277
TOP Ö 13.3 Anfrage der CDU- und FDP-Kreistagsfraktion zum Thema "IT-Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz" vom 21.09.2026	
Vorlage ZD2/1521/XVIII/2026	279
20260930 Anfrage IT-Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz ZD2/1521/XVIII/2026	281
TOP Ö 14 Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/1503/XVIII/2026	283
Beschlusskontrolle Ö 010/1503/XVIII/2026	285

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung zur 7. Sitzung des Kreistages

(XVIII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 30.09.2026, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
Vorlage: 010/1418/XVIII/2026
- 2.1. Umbesetzung für die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter
Vorlage: 53/1446/XVIII/2026

-
- 2.2. Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach für die 14. Amtsperiode
Vorlage: 50/1291/XVIII/2026
 3. Bildung eines Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2027
Vorlage: 32/1471/XVIII/2026
 4. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 20/1456/XVIII/2026
 5. Verzicht auf den Gesamtabschluss 2025 gem. § 116a GO NRW
Vorlage: 20/1342/XVIII/2026
 6. Beitritt der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH zu den Genossenschaften „MeerWohnen“, „Jüchener Wohnen“, „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ und „Korschenbroicher
Vorlage: 013/1434/XVIII/2026
 7. Beitritt zum Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft
Vorlage: 68/1431/XVIII/2026
 8. Archivkooperation Stadt Korschenbroich - Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 40/1407/XVIII/2026
 9. Zusammenlegung der Stadtbahnlinien U70 und U76 zu einer Linie
Vorlage: 61/1388/XVIII/2026
 10. Dienststellenstruktur Straßenverkehrsamt
Vorlage: ZD1/1445/XVIII/2026
 11. Anträge
 - 11.1. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Fehlfahrten"
Vorlage: 32/1419/XVIII/2026
 - 11.2. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Arbeitskreis Evakuierungen"
Vorlage: 32/1420/XVIII/2026
 - 11.3. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema "Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach SGB XII"
Vorlage: 50/1455/XVIII/2026
 - 11.4. Antrag der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei vom 09.09.2026 zum Thema "Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises

- Neuss"
Vorlage: 010/1449/XVIII/2026
- 11.5. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zum Thema
"Ehrenamt stärken – Ehrenamtskarte optimieren –
Ehrensache!" vom 14.09.2026
Vorlage: 010/1484/XVIII/2026
- 11.6. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Prüfantrag:
Aufbau eines gemeinsamen Schulcampus für die
Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in Kaarst" vom
18.09.2026
Vorlage: 40/1519/XVIII/2026
12. Mitteilungen
- 12.1. Sitzungskalender 2027
Vorlage: 010/1463/XVIII/2026
13. Anfragen
- 13.1. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.09.2026 zum
Thema "Schutz und Resilienz der
Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 32/1452/XVIII/2026
- 13.2. Anfrage der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis
Neuss -Deutsche Zentrumspartei zum Thema "Kritische
Infrastruktur" vom 15.09.2026
Vorlage: 32/1515/XVIII/2026
- 13.3. Anfrage der CDU- und FDP-Kreistagsfraktion zum Thema "IT-
Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem
Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz"
vom 21.09.2026
Vorlage: ZD2/1521/XVIII/2026
14. Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/1503/XVIII/2026
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Rückabwicklung der Beteiligung an der Bürgerenergie
Hemmerden eG
Vorlage: 20/1330/XVIII/2026
2. Personalangelegenheiten
- 2.1. Abberufung einer Prüferin der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZD3/1495/XVIII/2026

-
- 2.2. Abberufung einer Prüferin der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZD3/1496/XVIII/2026
 - 2.3. Bestellung zur Prüferin der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZD3/1497/XVIII/2026
 - 2.4. Bestellung zur Prüferin der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZD3/1498/XVIII/2026
 - 3. Anträge
 - 4. Mitteilungen
 - 5. Anfragen
 - 5.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema
"Sondersitzung des Kreistages während der Sommerferien –
Begründung der Dringlichkeit" vom 15.09.2026
Vorlage: 010/1490/XVIII/2026
 - 6. Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/1504/XVIII/2026



Katharina Reinhold
Landrätin

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr die u. g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung.

CDU und FDP-Fraktion:

Besprechungsraum V/VI
1. Etage
Navigation: www.rkn.nrw/TR815

SPD-Fraktion:

Blauer Salon
Ständehaus (Lindenstr. 2), Erdgeschoss

AfD- Fraktion:

Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ideenschmiede I/II

Erdgeschoss

Navigation: www.rkn.nrw/TR804

Fraktion Die Linke/Die Partei:

Besprechungsraum IIIa

Erdgeschoss

Navigation: www.rkn.nrw/TR809

Gruppe UWG:

Projektraum (N327)

Dachgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1418/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Anlagen:

AfD 2026.08.28.-Antrag Umbesetzung Soziales Wohnen und Gesundheit - Melanie Hüsgen

AfD 2026.09.04.-Antrag Umbesetzung Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss

Bernhard Cremer

Ausscheiden sB SPD

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreistages am 30.09.2026

Datum: 28.08.2026

Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrte Frau Landrätin Reinhold,

die AfD Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages folgende Umbesetzung:

Ausschuss/Gremium

bisher

Neu

Ausschuss für Soziales, Wohnen
und Gesundheit

Lutz Gumbrecht (sB) Melanie Hüsgen (sB)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreistages am 30.09.2026

Datum: 04.09.2026

Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrte Frau Landrätin Reinhold,

die AfD-Fraktion beantragt folgende Umbesetzung im Planungs-, Klimaschutz- und
Umweltausschuss:

Bernhard Cremer (sB) wird künftig als ordentliches Mitglied benannt und löst Petra Stefen (sB) in
dieser Funktion ab.

Petra Stefen wird als erste Stellvertreterin von Bernhard Cremer benannt.

Dennis Schmitz (sB) wird als zweiter Stellvertreter von Bernhard Cremer benannt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Böhm, Annika

Von: gabyschillings.ktf@t-online.de
Gesendet: Donnerstag, 27. August 2026 08:48
An: Rothausen, Sophia; Kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de
Cc: 'Martin Wosnitza'
Betreff: skB Amir Abdel Ghany

Guten Morgen Frau Rothausen,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass Herr Abdel Ghany seinen Wohnsitz aus dem Rhein-Kreis Neuss verlegt hat und somit nicht mehr Mitglied unserer Fraktion sein kann.

Bitte leiten Sie es entsprechend weiter.

Vielen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Gaby Schillings
 SPD Kreistagsfraktion



Willy Brandt Haus
 Platz der Republik 11
 41515 Grevenbroich
 Telefon: 02181 225022

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.09.2026

53 - Gesundheitsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1446/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung für die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Organigramms und des damit verbundenen Zuständigkeitswechsels sollen verschiedene Gremien neu besetzt werden. Darunter fällt auch die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter.

Bislang lag der Vorsitz bei der Landrätin, bzw. dem benannten Vertreter Herrn Brügge (Dezernat II). Aufgrund der organisatorischen Änderungen soll zukünftig als Vertreter Herr Johnen benannt werden.

Zuständiges Amt bleibt 53, allerdings soll aufgrund der Änderung des Organigramms innerhalb Amt 53 die Geschäftsführung der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter von Frau Esser auf Herrn Lennartz übertragen werden.

Zur Bestätigung ist ein entsprechender Kreistagsbeschluss erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass Herr Johnen als Vertreter der Landrätin den Vorsitz der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter übernimmt.

Zudem wird die Geschäftsführung der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter auf Herrn Lennartz übertragen.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1291/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit
Mönchengladbach für die 14. Amtsperiode**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. KT/20251217/Ö3.2), dass der Rhein-Kreis Neuss der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Personen für die Besetzung des Verwaltungsausschusses vorschlägt:

1. Kreisdirektor Brügge und als dessen Stellvertretung Katharina Reinhold
2. Stefan Arcularius (CDU) und als dessen Stellvertretung Ursula Gondorf (SPD)

Die derzeitige Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach beträgt sechs Jahre. Die aktuelle 14. Amtsperiode dauert vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2028.

Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Mönchengladbach setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur (BA) hat die Zahl der Mitglieder auf einheitlich vier je Gruppe festgesetzt.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss ist die Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen.

Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Duisburg befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind (§379 Abs. 3 SHBIII).

Nach dieser Regelung besteht die Möglichkeit auch seitens der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Duisburg sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Der Verwaltungsrat der BA hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 S. 2 SGB III). Die Bezirksregierung Düsseldorf bittet deshalb alle vorschlagsberechtigten Stellen, intensiv dafür zu werben, mehr Frauen für die Mitarbeit in den Verwaltungsausschüssen zu gewinnen, um so eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter zu gewährleisten.

Die Mitglieder, des Verwaltungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA gewährt dafür eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Im Zuge der zum 01.07.2026 erfolgten Reorganisation der Kreisverwaltung hat Dezernent Sebastian Johnen die Leitung des Dezernates V „Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Gesundheit“ übernommen und ist damit nunmehr anstelle von Kreisdirektor Brügge für den Bereich „Soziales“ zuständig.

Beschlussempfehlung:

Der Rhein-Kreis Neuss schlägt der Bezirksregierung Düsseldorf vor, die Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Mönchengladbach dahingehend anzupassen, dass Sozialdezernent Sebastian Johnen die Funktion von Kreisdirektor Brügge übernimmt.

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1471/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag		öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Bildung eines Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 2027

Sachverhalt:

Die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.04.2027 findet im Rhein-Kreis Neuss in den Wahlkreisen 45 Rhein-Kreis Neuss I (Stadt Neuss), 46 Rhein-Kreis Neuss II (Stadt Dormagen, Stadt Grevenbroich, Stadt Jüchen mit den Kommunalwahlbezirken 14.1 bis 17.1 und Gemeinde Rommerskirchen) und 47 Rhein-Kreis Neuss III (Stadt Jüchen ohne die Kommunalwahlbezirke 14.1 bis 17.1, Stadt Kaarst, Stadt Korschenbroich, Stadt Meerbusch) statt.

Für die drei Wahlkreise ist ein gemeinsamer Wahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben (§ 10 Absatz 4 LWahlG):

- Entscheidung über Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- Feststellung des Endergebnisses in den oben genannten Wahlkreisen

Der Wahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus sechs vom Kreistag zu wählenden Beisitzenden. Für jeden Beisitzenden ist eine Vertretung zu wählen (§ 3 Absatz 1 KWahlO).

Die Sitzungen des Wahlausschusses finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt:

- Montag den 22.02.2027 um 15 Uhr
- Freitag den 30.04.2027 um 13 Uhr

Gemäß § 4 Absatz 2 Landeswahlordnung entfallen auf jede Partei so viele Sitze, wie ihr nach dem Ergebnis der letzten Wahl zum Kreistag im Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen zustehen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag wählt folgende Personen als Beisitzende bzw. stellv. Beisitzende in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.04.2027:

Beisitzer	Stellvertreter	Partei
1.		CDU
2.		CDU
3.		CDU
4.		SPD
5.		AfD
6.		B90/ Die Grünen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1456/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO NRW i. V. m. § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO)
- der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO)
- den Teilrechnungen (§ 41 KomHVO)
- der Bilanz (§ 42 KomHVO)
- dem Anhang (§ 45 KomHVO)

Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 22 KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 5 GO	• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch die Landrätin • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
----------------	--

§ 102 Abs. 1 GO	• Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (Jahresabschlussprüfung)
§ 102 Abs. 8 GO	• Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321, 322 HGB (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) gelten entsprechend.
§ 59 Abs. 3 GO	• Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. • Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. • Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. • Am Schluss des Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
§ 96 Abs. 1 GO	• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung der Landrätin
§ 96 Abs. 2 GO	• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und von der Landrätin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2025 wird noch als Tischvorlage eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2025 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1342/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Verzicht auf den Gesamtabchluss 2025 gem. § 116a GO NRW

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat erstmalig zum 31.12.2010 einen Gesamtabchluss nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellt. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 wurde am 14.03.2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 20.03.2024 vom Kreistag bestätigt. Die Gesamtabchlüsse 2019, 2020 bis 2022 befinden sich derzeit in der Erstellung. Es liegen Kreistagsbeschlüsse für die Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für die Jahre 2032 und 2024 vor.

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m § 116a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- 1) die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
- 2) die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
- 3) die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 4 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Für den Jahresabschluss 2024 des Kreises wurden die Daten des bestätigten Jahresabschlusses herangezogen. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 des Kreises ist noch nicht aufgestellt, daher wurde hier der aktuelle Buchungsstand (10.08.2026) als Prognosedaten zugrunde gelegt. Für die Beteiligung Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurden die Daten des Jahresabschlusses 2024 ebenfalls für 2025 zugrunde gelegt, da der Jahresabschluss 2025 erst im Oktober 2026 vorliegen wird. Unter Berücksichtigung der noch vorläufigen Werte für die Kernverwaltung sind die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses deutlich erfüllt. Auch bei möglichen Abweichungen dieser Daten im Rahmen der Aufstellung des endgültigen Jahresabschlusses 2025 des Kreises und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Dementsprechend wird nach § 117 Abs. 1 GO NRW für das Jahr 2025 ein Beteiligungsbericht erstellt, der dem Kreistag zugeleitet wird.

Als Anlage wird die Prüfung/Auswertung zur Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW beigefügt.

Seitens der Rechnungsprüfung bestehen keine Bedenken, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2025 Gebrauch zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2025 nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Anlagen:

Prüfung Befreiung Gesamtabschluss

Name der Kommune
Rhein-Kreis Neuss

Jahr der Befreiung
2025

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	662.971.331,89 €	658.932.378,95 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	126.423.522,84 €	126.285.600,41 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 789.394.854,73 €	= 785.217.979,36 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	29.847.838,93 €	31.559.808,58 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	703.467.819,19 €	664.646.940,16 €	
= < 50,00 % ?	= 4,24 %	= 4,75 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	117.112.753,78 €	117.108.466,82 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	662.971.331,89 €	658.932.378,95 €	
= < 50,00 % ?	= 17,66 %	= 17,77 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Sitzungsvorlage-Nr. 013/1434/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Beitritt der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH zu den Genossenschaften „MeerWohnen“, „Jüchener Wohnen“, „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“, und „Korschenbroicher

Sachverhalt:

Mit dem Ziel, zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum im Rhein-Kreis Neuss zu schaffen, hat der Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2022 die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH gegründet. Hierbei war von Beginn an wesentlicher Teil der Konzeption, Wohnungsbauprojekte gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde umzusetzen. Im Rahmen dessen hat die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit den beteiligten Städten die Wohnungsbaugenossenschaften „MeerWohnen“ (gegründet am 28. April 2026), „Jüchener Wohnen“ (gegründet am 09. März 2023), „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ (gegründet am 25. Oktober 2023) und „Korschenbroicher Wohnungsbaugenossenschaft“ (gegründet ebenfalls am 25. Oktober 2023) gegründet.

Bei der jüngsten Anzeige der Beteiligung der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH an der Meerbuscher Genossenschaft „MeerWohnen“ bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat diese um einen entsprechenden Beschluss des Kreistages zum Beitritt der kreiseigenen Tochtergesellschaft zu der Genossenschaft gebeten.

Der Beitritt zu allen vier Genossenschaften wurde durch die mit Vertretern der Kreisverwaltung sowie des Kreistages besetzte Gesellschafterversammlung der kreiseigenen Gesellschaft jeweils einstimmig beschlossen. Dies wurde von der Bezirksregierung bislang auch als ausreichend angesehen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll der Beitritt der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH zu den Genossenschaften „MeerWohnen“, „Jüchener Wohnen“, „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ und „Korschenbroicher Wohnungsbaugenossenschaft“ nachträglich auch durch den Kreistag beschlossen werden. Bei möglichen künftigen Gründungen von Genossenschaften wird ein solcher Beschluss im Vorfeld eingeholt.

Die Beteiligung der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH umfasst in allen Genossenschaften jeweils den Erwerb eines Genossenschaftsanteil im Wert von jeweils 500 Euro. Eine darüberhinausgehende Nachschusspflicht oder Verpflichtung zum Verlustausgleich gibt es nicht.

Die Gründungssatzungen der Genossenschaften liegen der Vorlage bei.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Beitritt der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH zu den Wohnungsbaugenossenschaften „MeerWohnen“, „Jüchener Wohnen“, „Genossenschaft Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst“ und „Korschenbroicher Wohnungsbaugenossenschaft“ und den Erwerb jeweils eines Genossenschaftsanteils in Höhe von jeweils 500 Euro.

Anlagen:

Jüchener Wohnen Satzung Beurkundet 348_2023

MeerWohnen Satzung

Satzung der kommunale Wohnraumversorgung Kaarst eG

Satzungsentwurf_Genossenschaft_KoBau_e_G

Stand: 28.02.2023

Satzung der Genossenschaft „Jüchener Wohnen eG“

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr, Gleichstellung

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jüchener Wohnen eG“.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 41363 Jüchen.
- (3) Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Quartiersentwicklung sowie die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung wirtschaftlich tragfähigen, bedarfsgerechten und bezahlbaren sowie qualitativ angemessenen Wohnraums auf dem Stadtgebiet Jüchen. Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften, renovieren, instand setzen, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen; hierzu zählt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung, die Übernahme und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, die Errichtung von Neubauten und anschließende Vermarktung und Verwaltung.
- (4) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden
 - a) die Stadt Jüchen als Gründungsmitglied,
 - b) die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16295, als Gründungsmitglied,
 - c) Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 20878, als Gründungsmitglied,
 - d) natürliche Personen,
 - e) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche kenntlich zu machen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft bedarf es einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor der Abgabe ihrer bzw. seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind in ihrer Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers frei. Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4

Eintrittsgeld

- (1) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches je zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist bzw. den Rücklagen zugeführt wird.
- (2) Das Eintrittsgeld beträgt 100 Euro und ist fällig mit Eintritt in die Genossenschaft als Mitglied.
Dies gilt nur, falls die Generalversammlung überhaupt die Erhebung eines Eintrittsgelds nach Abs. 1 beschließt.
- (3) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes bzw. dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären und auszuscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
- f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber an ihrer bzw. seiner Stelle Mitglied wird oder bereits ist. Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der bzw. des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin bzw. der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. § 15 Abs. 6 ist zu beachten.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (3) Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie bzw. er die Mitgliedschaft erwerben. Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die Erwerberin bzw. der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. § 15 Abs. 6 ist zu beachten.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine gemeinschaftliche Vertreterin bzw. einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die Erben haben die Genossenschaft vom Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolgerin bzw.-nachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Ausschließung eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
- c) wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet oder über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine solche Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

(2) Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener vom Vorstand zu bestimmter Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschließungsbeschluss sind dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, in denen der Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben sind. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 6.

(5) Die bzw. der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Die Generalversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.

(6) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

(7) Über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung

(1) Mit der bzw. dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 30 Abs. 1 Buchst. b.).

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszusahlen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 15 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(4) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

(5) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren.

§ 12

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 15),

b) an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben (§ 33),

c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Abs. 3),

d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,

e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 35),

f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),

g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),

h) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 16 zu kündigen,

i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,

j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen

sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
k) die Mitgliederliste einzusehen,
l) die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu wählen,
m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13

Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnungen stehen. Über die Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
 - b) die Teilnahme am Verlust (§ 40),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG).
- (2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.
- (4) Vor der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (Abs. 3) erfüllt.

§ 15

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro.
- (2) Jede natürliche Person als Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Abweichend von Satz 1 hat jede Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts als Mitglied mindestens zehn Geschäftsanteile zu übernehmen. Abweichend hiervon übernimmt

das Mitglied zu § 2 Abs. 1 c) der Satzung lediglich einen Geschäftsanteil und ist zu einer Übernahme weiterer Geschäftsanteile nicht verpflichtet, aber nach Maßgabe von Abs. 4 und 6 berechtigt.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile nach Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

(3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Über die Geschäftsanteile nach Abs. 2 hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand, bei investierenden Mitgliedern mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Mitglied zu § 2 Abs. 1 a) der Satzung kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.

(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 10 Anteile.

Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) in der Summe auf die Höhe des Buchwerts einschließlich des Erschließungsgewinns der eingebrachten Grundstücke; die Möglichkeit des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a), Anteile bis zu der in Satz 1 genannten Höchstzahl zu zeichnen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

(9) § 22 Abs. 4 GenG ist zu beachten.

§ 16

Kündigung weiterer Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß.

§ 17

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 18

Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Generalversammlung.

(2) Die zur Vertretung der Stadt Jüchen befugten Personen in den Organen der Genossenschaft haben die kommunalrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere haben sie die Interessen der Stadt zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Vorstehende S. 1 bis 3 gelten nur so weit nicht zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsrechts entgegenstehen.

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten Personen in den Vorstand bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung (§ 30 Abs. 1 h) widerrufen werden.

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandmitgliedern sollen auf die Dauer der Wahl abgeschlossen werden. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern.

Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 Satz 1.

(6) Bei Vorstandmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Wahl. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 20

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird gemeinschaftlich durch den Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreien.
- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzungen zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen nach den §§ 36 bis 41 dieser Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufungen, Termine, Tagesordnungen

und Anträge rechtzeitig anzuzeigen,

g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,

h) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 23 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 22

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl von bis zu sieben Mitgliedern festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt bzw. entsendet werden. Unbeschadet nachfolgendem Abs. 2 sind mindestens zwei zur Vertretung der Stadt Jüchen befugte Person in den Aufsichtsrat zu wählen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied wird von dem Mitglied zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung entsandt. Das Mitglied kann jede Person, welche die auch sonst geltenden Bestellungs Voraussetzungen für den Aufsichtsrat erfüllt, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit bestellen und abberufen. War für die Entsendung entsprechend § 9 Abs. 2 S. 2 GenG die Vertretungsbefugnis einer juristischen Person bestimmend, so endet das Aufsichtsratsamt mit dem Erlöschen der jeweiligen Vertretungsbefugnis. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung nach Maßgabe der satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, die bzw. der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

(4) Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(5) Die von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied

gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind abzurufen und zu ersetzen.

(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 25 Abs. 4 nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgedienter Aufsichtsratsmitglieder.

(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.

(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Generalversammlung.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritten bedienen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgeführt.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sein, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt nach § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 25

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Beschlussfassung ist abweichend von vorstehendem Abs. 4 durch schriftliche, fernmündliche und Stimmabgabe in Textform zulässig. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung in Telefon- sowie Videokonferenzen und per E-Mail. Weiterhin sind gemischte Beschlussfassungen zulässig, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich teilnimmt und andere Aufsichtsratsmitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz kommunikationstechnisch ständig wechselseitig hörbar teilnehmen und gemeinsam Beschluss fassen. Vorstehende in diesem Abs. genannte Arten der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter die Art der Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 26

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,

- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
- f) die Beteiligungen,
- g) die Erteilung einer Prokura,
- h) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu erweitern,
- i) die Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffen sind,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2).
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- l) Investitionen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro,
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- n) die Aufnahmen sowie die Übernahme weiterer Geschäftsanteile von investierenden Mitgliedern.

§ 27

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von dieser bzw. diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 28

Rechtsgeschäft mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und nichteheliche Lebenspartner sowie ihre weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und nichtehelichen Lebenspartner sowie weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein

Stimmrecht.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 29

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Zur ihr haben alle Mitglieder der Genossenschaft uneingeschränkten Zutritt.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 30

Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- n) die Auflösung der Genossenschaft,

- o) die Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes,
 - p) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen, die bei Gewährung von Darlehen an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,
 - q) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - r) die Grundsätze der Bewirtschaftung der Räume und Stellplätze der Genossenschaft und über die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - s) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Fernwärmeversorgung, Kabelanschluss, Internetversorgung, Stromversorgung sowie Photovoltaik.
- Entscheidungen nach dem Buchstaben dürfen nur auf der Grundlage eines vorherigen Vorschlags des Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat getroffen werden,
- t) die Einräumung von Mietkaufoptionen für Mitglieder.
- (2) Die Generalversammlung berät über,
- a) den Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung nach § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

§ 31

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einschluss von E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die neuen Gegenstände der Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt machen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Generalversammlung sowie der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 32

Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Generalversammlung hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sind

beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.

(4) Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet die bzw. der Wahlberechtigte auf ihrem bzw. seinem Stimmzettel die Bewerber, die sie bzw. er wählen will. Dabei darf für jede Bewerberin bzw. Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die bzw. der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und Tag der Versammlung, den Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 33

Stimmrecht in der Generalversammlung

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre

gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte bzw. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sowie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen oder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Bevollmächtigung von Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt ist, sowie von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie bzw. er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie bzw. ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 34

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderung dieser Satzung sind einstimmig zu fassen.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung über:

- a) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- b) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- c) die Auflösung der Genossenschaft,
- d) die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Auflösung nach Abs. 3 c) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, sind einstimmig zu fassen.

§ 35

Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft

zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,

c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 36

Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

(3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 37

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich, sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 38

Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 39

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

§ 40

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 41

Prüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich zu prüfen.

(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.

(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Franz-Mehring-Platz 1 | 10243 Berlin“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 42

Verzinsung der Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a)

(1) Die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) sind – in Ansehung von § 15 Abs. 5 – mit 1,0 % p.a. zu verzinsen.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(3) Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

(4) Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 43

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter der Firma der Genossenschaft – den Vorgaben über öffentliche Bekanntmachungen in der Hauptsatzung der Stadt Jüchen entsprechend – veröffentlicht.

(2) Sonstige offenzulegende Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgesehen, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 44

Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Generalversammlung,

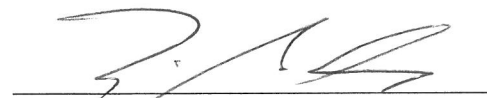
b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,

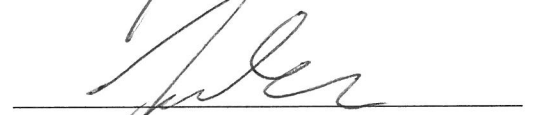
d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

41363 Jüchen, den 9.3.2023


(Stadt Jüchen)


(Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH)


(Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum
Rhein-Kreis Neuss mbH)

Hiermit beglaubige ich die vorstehenden, vor mir gefertigten Unterschriften von

1. Herr Bürgermeister Harald Otto **Zillikens**,
geboren am 4. Juni 1959,
dienstansässig Am Rathaus 5, 41363 Jüchen,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,
2. Herrn Michael **Kirchner**,
geboren am 21. Januar 1971,
wohnhaft Im Klatenberg 14, 48291 Telgte,
der Notarin von Person bekannt.

Grevenbroich, den 9. März 2023



Dr. Irene Kämper
Notarin

Satzung
der
MeerWohnen e.G.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1
Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

MeerWohnen e.G.

1.2

Der Sitz der Genossenschaft ist in Meerbusch.

§ 2
Zweck und Gegenstand

2.1

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung sicheren und bezahlbaren Wohnraums auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch. Hierzu realisiert die Genossenschaft eigenverantwortlich Bauvorhaben, die Menschen mit verschiedenen sozialen und/oder wirtschaftlichen Hintergründen zugutekommen. Die Genossenschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

2.2

Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, renovieren, instandsetzen, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

2.3

Der Stadt Meerbusch steht ein Belegungsrecht in Bezug auf den genossenschaftlichen Wohnraum zu. Nur wenn und soweit die Stadt Meerbusch ihr Belegungsrecht nicht ausübt, kommt eine Vermietung des genossenschaftlichen Wohnraums an sonstige Mieter in Betracht, sofern sie die Anforderungen an die Belegung der Wohnungen erfüllen (z.B. Wohnberechtigungsschein). Die Stadt Meerbusch entscheidet über die Ausübung des Belegungsrechts vorrangig aufgrund sozialer Aspekte; daneben soll die Stadt Meerbusch die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien entsprechend heranziehen.

2.4

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

2.5

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils gültigen Fassung, ist durch die Genossenschaft entsprechend anzuwenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld

3.1

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) die Stadt Meerbusch als Gründungsmitglied;
- b) die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH mit Sitz in Grevenbroich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 20878 als Gründungsmitglied;
- c) FAIRHOME GmbH mit Sitz in Mönchengladbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 16653 als Gründungsmitglied;
- d) natürliche Personen;
- e) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

3.2

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
- b) die Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Dem Beitretenden ist vor der Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.

3.3

Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4

Der Vorstand kann bei der Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft verschiedene Kriterien, die in der Person des Bewerbers liegen, berücksichtigen. Das Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Kriterien in der Person des Bewerbers soll die Entscheidung des Vorstandes über den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Bewerber regelmäßig, alternativ oder kumulativ, positiv beeinflussen:

- ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch,
- eine berufliche Tätigkeit des Bewerbers auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch,
- eine Familienzusammenführung durch Umzug,
- Engagement in örtlichen Vereinen und Institutionen,
- die Errichtung und das Bereitstellen von Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch.

3.5

Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.

3.6

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist und zur Hälfte den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgelds bestimmt die Generalversammlung. Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes sowie dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen

werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 5 Abs. 1);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);
- Tod (§ 7);
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- Insolvenz (§ 9) oder
- Ausschluss (§ 10).

§ 5

Kündigung

5.1

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

5.2

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es unter denselben Voraussetzungen einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung kündigen.

5.3

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 1 Jahr vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Abweichend hiervon muss die Kündigung eines Gründungsmitglieds der Genossenschaft mindestens 5 Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

5.4

Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
- f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre oder
- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

5.5

Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

59

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

6.1

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

6.2

Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsan-

teilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

6.3

Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

6.4

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft vorübergehend bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8

Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 10

Ausschluss

10.1

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder durch genossenschaftswidriges Verhalten diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
- e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- f) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist oder das Mitglied unter der der Genossenschaft zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist. Ein Mitglied gilt als dauerhaft nicht erreichbar, wenn ihm zwei Schreiben der Genossenschaft unter seiner der Genossenschaft zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift nicht zugestellt werden können, wobei zwischen den Schreiben mindestens vier Wochen liegen müssen.

10.2

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung kann anstelle des Vorstands über den Ausschluss beschließen.

10.3

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

10.4

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

10.5

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

10.6

Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

10.7

Ist das auszuschließende Mitglied Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, entscheidet über den Ausschluss als Mitglied die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung

11.1

Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss des Jahres maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

11.2

Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Übersteigt das Auseinandersetzungsguthaben 20.000 EUR, ist das Auseinandersetzungsguthaben beginnend mit dem 01.01. des Folgejahres nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz in 36 gleichen Monatsraten auszuführen.

11.3

Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

11.4

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 37 nicht entgegensteht;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 4);

- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 2);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13

Nutzung und Belegung des Wohnraums

13.1

Die Belegung und Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen vorrangig den Mitgliedern der Genossenschaft zu, wobei es ausreicht, dass bei Eheleuten ein Ehepartner Mitglied der Genossenschaft ist; die Belegung erfolgt nach Maßgabe von § 2 Abs. 3.

13.2

Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnungen stehen. Über Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

13.3

Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

14.1

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- c) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

14.2

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 43 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
- b) die Teilnahme am Verlust (§ 49),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).

14.3

Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

14.4

Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, das vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Entgelt jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

A. VORSTAND

§ 16

Leitung der Genossenschaft

16.1

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

16.2

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.

16.3

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17

Vertretung

17.1

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

17.2

Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

17.3

Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

18.1

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

18.2

Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Aufsichtsrat zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband hinsichtlich beabsichtigter Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

18.3

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 19

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich sowie auf Verlangen oder bei

wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 20

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

20.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.

20.2

Ein Vorstandsmitglied wird durch die Stadt Meerbusch bestellt und abberufen (Entsendungsrecht), so lange die Stadt Meerbusch Mitglied der Genossenschaft ist. Das andere Mitglied des Vorstandes wird durch die Generalversammlung bestellt und abberufen. Ist die Stadt Meerbusch nicht mehr Mitglied der Genossenschaft, erlischt das Entsendungsrecht gemäß Satz 1 und beide Vorstandsmitglieder werden fortan entsprechend Satz 2 durch die Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

20.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

20.4

Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.

§ 21

Willensbildung

21.1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

21.2

Beschlüsse sind zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren. Die Protokolle sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

21.3

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder einer nahestehenden Person (§ 138 InsO) eines Vorstandsmitglieds berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

21.4

Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 23

Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder dem Vorstand nahestehende Personen im Sinne von § 138 InsO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 24

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

24.1

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

24.2

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

24.3

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Ge-

nossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27.

24.4

Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten kann eine etwaig vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung regeln. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

24.5

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein angemessener Auslagenersatz zu. Der Ersatz der Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

24.6

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

24.7

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

24.8

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sein, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen haben die Vertreter der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat den Rat der Stadt Meerbusch über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die keine vertraulichen Angaben oder Geheimnisse der Genossenschaft, ihrer Mitglieder oder von Dritten sind, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, frühzeitig zu unterrichten. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

25.1

Über die Grundsätze der Geschäftspolitik und folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen oder Investitionen jeweils im Wert von mehr als 50.000 EUR;
- d) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- e) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
- f) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- g) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen;
- h) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen;
- i) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern.

25.2

Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.

25.3

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

25.4

Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

25.5

Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

25.6

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 21 Abs. 2 und § 27 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

Zusammensetzung, Wahl, Vergütung

26.1

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Stadt Meerbusch entsandt, so lange die Stadt Meerbusch Mitglied der Genossenschaft ist. Die Stadt Meerbusch kann jede Person, welche die auch sonst geltenden Bestellungs Voraussetzungen für den Aufsichtsrat erfüllt, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit bestellen und abberufen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ist die Stadt Meerbusch nicht mehr Mitglied der Genossenschaft, erlischt das Entsendungsrecht gemäß Satz 3 und alle Aufsichtsratsmitglieder werden fortan entsprechend Satz 5 durch die Generalversammlung gewählt.

26.2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

26.3

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen seien. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, ohne dass diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

26.4

Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 36.

26.5

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtsdauer von entsandten oder durch die Generalversammlung gewählten Vertretern der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrats der Stadt Meerbusch sind, endet unabhängig davon mit Ausscheiden des Vertreters aus dem Stadtrat der Stadt Meerbusch; die Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern, die bei ihrer Wahl Arbeitnehmer oder Organmitglieder eines Mitglieds der Genossenschaft sind, endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Organstellung. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

26.6

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 27

Konstituierung, Beschlussfassung

27.1

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

27.2

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

27.3

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.

27.4

Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

27.5

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

27.6

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

27.7

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder dem Aufsichtsratsmitglied im Sinne von § 138 InsO nahestehende Personen berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

28.1

Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und ihnen jeweils nahestehende Personen (§ 138 InsO) nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und ihnen jeweils nahestehende Personen (§ 138 InsO) nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

28.2

Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder ihnen nahestehende Personen gem. Abs. 1 beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

28.3

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 29

Ausübung der Mitgliedsrechte

29.1

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

29.2

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stadt Meerbusch hat, so lange sie Mitglied ist, drei Stimmen (Mehrstimmrecht). Das Mehrstimmrecht besteht nicht bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer zwingenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung des Mehrstimmrechts nach dieser Vereinbarung. Soweit das Mehrstimmrecht nicht besteht, hat die Stadt Meerbusch eine Stimme, so lange sie Mitglied ist.

29.3

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

29.4

Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

29.5

Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

29.6

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30

Frist und Tagungsort

30.1

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

30.2

Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

30.3

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 31

Einberufung und Tagesordnung

31.1

Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt.

31.2

Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

31.3

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in

Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

31.4

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

31.5

Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

31.6

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 33

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit dies nicht nach Ziffer 26.1 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung;
- i) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit dies nicht nach Ziffer 26.1 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt, und Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit dies nicht nach Ziffer 20.2 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt;
- l) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- m) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- n) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- o) Festsetzung laufender Beiträge gem. § 14 Abs. 1 c);

- p) Erhebung und Festsetzung der Höhe eines Eintrittsgelds.

§ 34

Mehrheitserfordernisse

34.1

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

34.2

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 33 a) - f) und m) genannten Fällen erforderlich.

34.3

Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 35

Entlastung

35.1

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

35.2

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

§ 36

Abstimmung und Wahlen

36.1

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der

Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

36.2

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

36.3

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

36.4

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

36.5

Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

36.6

Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 37

Auskunftsrecht

37.1

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

37.2

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) es sich um dienst- bzw. arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 38

Protokoll

38.1

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren.

38.2

Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

38.3

Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

38.4

Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzusenden.

§ 39

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 40

Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

40.1

Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsablauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

40.2

Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

40.3

Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versamm-

lung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

40.4

Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 29 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

40.5

Es gelten die Regelungen des § 43b GenG.

§ 41

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

41.1

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

41.2

§ 40.4 gilt entsprechend.

41.3

Es gelten die Regelungen des § 43b GenG.

§ 42

Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

42.1

Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
- b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

42.2

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

43.1

Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.

43.2

Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

43.3

Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung

mit weiteren Geschäftsanteilen.

43.4

Die Stadt Meerbusch kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.

43.5

Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 50 Anteile. Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch in der Summe auf die Höhe des Verkehrswerts der eingebrachten Grundstücke.

43.6

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

43.7

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

43.8

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 44

Rücklagen

44.1

Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

44.2

Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

44.3

Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

44.4

Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 45

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

89

V. RECHNUNGSWESEN

§ 46

Geschäftsjahr

46.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

46.2

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt.

§ 47

Jahresabschluss und Lagebericht

47.1

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht

sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW).

47.2

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

47.3

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

47.4

Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

47.5

Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

47.6

Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 24 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 48

Verwendung des Jahresüberschusses

48.1

Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur

Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden. Es soll stets ein angemessener Teil des Bilanzgewinns unter den Mitgliedern verteilt werden; über die Höhe des zu verteilenden Bilanzgewinns entscheiden die Mitglieder unter Berücksichtigung der finanziellen Situation und des Liquiditätsbedarfs der Genossenschaft.

48.2

Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

48.3

Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 49

Deckung eines Jahresfehlbetrages

49.1

Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

49.2

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 50

Prüfung

50.1

Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der

Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

50.2

Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzliche erforderlich zu prüfen.

50.3

Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

50.4

Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.

50.5

Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes der kleinen und mittleren Genossenschaften e.V.“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

50.6

Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

50.7

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

50.8

Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

50.9

Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 51

Verzinsung der Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch

51.1

Die Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch sind – in Ansehung von § 43 Abs. 4 – mit 1,5 % p.a. zu verzinsen.

51.2

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

51.3

Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

51.4

Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

VI. LIQUIDATION

§ 52

Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,

- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,
- d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

§ 53

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 54

Bekanntmachungen

54.1

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im Amtsblatt der Stadt Meerbusch veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

54.2

Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 55

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

[Unterschriftenseite folgt.]

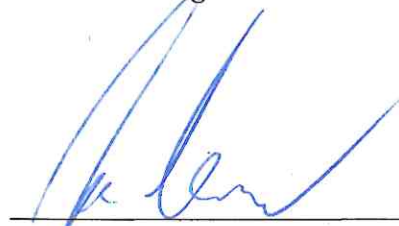
Meerbusch, den 28. April 2026



Stadt Meerbusch

Name: Christian Bommers

Funktion: Bürgermeister



Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH

Name: Michael Kirchner

Funktion: Geschäftsführer



FAIRHOME GmbH

Name: Martin Dornieden

Funktion: Geschäftsführer

Satzung

der

Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst e.G.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr, Gleichstellung

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Kommunale Wohnraumversorgung Kaarst e.G..
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kaarst.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist zum einen die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung sicheren und bezahlbaren Wohnraums auf dem Grundstück Glehner Straße am Ortsrand im Ortsteil Büttgen. Zum anderen verfolgt die Genossenschaft den Zweck eine nachhaltige und diverse Quartiersentwicklung auf dem Siedlungsgebiet voranzutreiben. Hierzu realisiert die Genossenschaft eigenverantwortlich Bauvorhaben, die Menschen mit verschiedenen sozialen und/oder wirtschaftlichen Hintergründen zugutekommen. Die Genossenschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.
- (4) Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften, renovieren, instand setzen, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen; hierzu zählt insb. die Errichtung von Neubauten.
- (5) Die Genossenschaft stellt auf Anforderung des Aufsichtsrates einen Teil des zur Verfügung stehenden genossenschaftlichen Wohnraums für soziale Zwecke bereit. Soziale Zwecke umfassen insbesondere die Wohnbedürfnisse von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und von Menschen, die auf Transferleistungen nach der Sozialgesetzgebung angewiesen sind sowie die Unterbringung von von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen.
- (6) Beteiligungen sind zulässig.
- (7) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (9) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils gültigen Fassung, ist durch die Genossenschaft entsprechend anzuwenden,

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden
 - a) die Stadt Kaarst als Gründungsmitglied,
 - b) die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH als Gründungsmitglied,
 - c) die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH als Gründungsmitglied,
 - d) natürliche Personen,
 - e) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche kenntlich zu machen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft bedarf es einer von dem Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem Bewerber ist vor der Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat können bei der Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft verschiedene Kriterien, die in der Person des Bewerbers liegen, berücksichtigen. Das Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Kriterien in der Person des Bewerbers soll die Entscheidung des Vorstandes über den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Bewerber regelmäßig, alternativ oder kumulativ, positiv beeinflussen:
 - ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Kaarst,
 - eine berufliche Tätigkeit des Bewerbers auf dem Gebiet der Stadt Kaarst,
 - eine Familienzusammenführung durch Umzug,
 - Engagement in örtlichen Vereinen und Institutionen.
- (3) Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.

§ 4

Eintrittsgeld

- (1) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches je zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist bzw. den Rücklagen zugeführt wird.
- (2) Das Eintrittsgeld beträgt 500,00 Euro. Dies gilt nur, falls die Generalversammlung überhaupt die Erhebung eines Eintrittsgelds nach Abs. 1 beschließt.
- (3) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e) Insolvenz (§ 10),
- f) Ausschluss (§ 11).

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,

- e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
- f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich beteiligt nicht übersteigt. § 16 Abs. 6 ist zu beachten.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. § 16 Abs. 6 ist zu beachten.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 11

Ausschließung eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
- c) wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

- d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 5.
 - (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Sie ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.
 - (5) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
 - (6) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 31 Abs. 1 lit. b).
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 16 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind

unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren.

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
 - b) das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben (§ 34),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 3),
 - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 36),
 - f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
 - g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
 - h) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,
 - i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
 - j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,

- k) die Mitgliederliste einzusehen,
- l) die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu wählen,
- m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14

Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnung stehen. Über die Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
 - b) die Teilnahme am Verlust (§ 41),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.
- (4) Vor der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der

Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (Abs. 3) erfüllt.

§ 16

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Abweichend von Satz 1 hat jedes gewerblich tätige Mitglied mindestens zehn Geschäftsanteile zu übernehmen; dies gilt nicht für die Mitglieder zu § 2 Abs. 1 lit. a) und c) der Satzung.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Über die Geschäftsanteile gem. Abs. 2 hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand, bei investierenden Mitgliedern mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Das Mitglied zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 50 Anteile. Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 lit. a) in der Summe auf die Höhe des Buchwerts einschließlich des Erschließungsgewinns der eingebrachten Grundstücke; die Möglichkeit des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 lit. a), Anteile bis zu der in Satz 1 genannten Höchstzahl zu zeichnen, bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Einzahlungen auf den bzw. die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 17

Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthaben beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß.

§ 18

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 19

Organe

Die Genossenschaft hat als Organe:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Generalversammlung.

§ 20

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung (§ 31 Abs. 1 lit. h) widerrufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandmitgliedern sollen auf die Dauer der Wahl abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei ehrenamtlichen Vorstandmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Wahl. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 21

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird gemeinschaftlich durch den Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreien.
- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Die Prokuristin/ Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass sie/ er der Firma ihren/ seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe

gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (7) Der Vorstand führt die Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzungen zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 bis 42 dieser Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Aufsichtsrates, zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufungen, Termine, Tagesordnungen und Anträge rechtzeitig anzuzeigen,
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig

Mitteilung zu machen.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 23

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl bis zu sechs Mitgliedern festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Es sind mindestens drei zur Vertretung der Stadt Kaarst befugte Personen in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten

ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 4 nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Generalversammlung.

§ 24

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine

Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritten bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sein, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 26

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Beschlussfassung ist abweichend von vorstehendem Abs. 4 durch schriftliche, fernmündliche und Stimmabgabe in Textform zulässig. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung in Telefon- sowie Videokonferenzen und per E-Mail. Weiterhin sind gemischte Beschlussfassungen zulässig, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an

einer Sitzung körperlich teilnimmt und andere Aufsichtsratsmitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz kommunikationstechnisch ständig wechselseitig hörbar teilnehmen und gemeinsam Beschluss fassen. Vorstehende in diesem Abs. genannte Arten der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter die Art der Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied widerspricht.

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 27

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
- f) die Beteiligungen,
- g) die Erteilung einer Prokura,
- h) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu erweitern,
- i) die Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffen sind,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2).
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- l) Investitionen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von

- Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro,
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - n) die Aufnahmen sowie die Übernahme weiterer Geschäftsanteile von investierenden Mitgliedern.
 - o) die Angelegenheiten betreffend den Wohnraum für besondere Zwecke (§ 1 Abs. 5).

§ 28

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 29

Rechtsgeschäft mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und ihre weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 30

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Zur ihr haben alle Mitglieder der Genossenschaft uneingeschränkten Zutritt.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 31

Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,

- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft,
 - o) die Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes,
 - p) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen, die bei Gewährung von Darlehen an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,
 - q) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - r) die Grundsätze der Bewirtschaftung der Räume und Stellplätze der Genossenschaft und über die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - s) die Einräumung von Mietkaufoptionen für Mitglieder.
- (2) Die Generalversammlung berät über,
- a) den Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

§ 32

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einschluss von E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung. Die Mitteilung muss die Gegenstände der Tagesordnung angeben sowie die Form der Versammlung als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren. Wird die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, muss zusätzlich die Form der Erörterungsphase mitgeteilt werden. Im Fall von virtuellen, hybriden Versammlungen

und Versammlungen im gestreckten Verfahren sind die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft.

Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

- (3) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die neuen Gegenstände der Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt machen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Generalversammlung sowie der in der Generalversammlung gestellte Anträge auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
- (5) Die Generalversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat im Einzelfall eine andere Form der Generalversammlung gem. nachfolgendem S. 2 festlegen. Aufsichtsrat und der Vorstand entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Generalversammlung (§ 43b GenG) und die Form der Erörterungsphase bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren.

§ 33

Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.
- (4) Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie soll den Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Zusätzlich soll sie die Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 GenG sowie im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG die Form der Erörterungsphase benennen. Bei Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG oder Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) GenG ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.

Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschrieben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- (6) Für die jeweiligen Formen der Generalversammlung gem. § 43b Abs. 1 GenG gilt unbeschadet der vorstehenden Absätze Folgendes:
- a) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation unter Einschluss von E-Mail gefasst werden.

Es muss hierbei sichergestellt sein, dass alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte ausüben können.

- b) Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird. Alle teilnehmenden Mitglieder ohne physische Anwesenheit müssen ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- c) Bei einer hybriden Versammlung muss der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind.
- d) Für die Erörterungsphase im gestreckten Verfahren gelten die Anforderungen gem. lit. b) und c) mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten entsprechend für die jeweils gewählte Form der Erörterung. Während der Abstimmungsphase im gestreckten Verfahren muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 34

Stimmrecht in der Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt ist, sowie von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderung dieser Satzung sind einstimmig zu fassen.
- (3) Beschlüsse der Generalversammlung über:
 - a) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - b) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c) die Auflösung der Genossenschaft,
 - d) die Veräußerung von Grundstücken und Gebäudenbedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 3 c) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generealversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

§ 36

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,

- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 37

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW).
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 38

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich, sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 39

Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 40

Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn wird nicht verteilt; er wird den gesetzlichen Rücklagen und anderen Ergebnissrücklagen zugeführt.

§ 41

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 42

Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzliche erforderlich zu prüfen.
- (3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- (4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.
- (5) Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes der kleinen und mittleren Genossenschaften e.V.“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 43

Verzinsung der Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 lit. a)

- (1) Die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 lit. a) sind – in Ansehung von § 16 Abs. 5 – mit 4,00 % p.a. zu verzinsen.
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

- (3) Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.
- (4) Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 44

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter der Firma der Genossenschaft im Amtsblatt der Stadt Kaarst veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgesehen, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 45

Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,
 - d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Kaarst, den _____

(Stadt Kaarst)

(Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH)

(Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH)

Stand: 22.05.2023

Satzung der Genossenschaft „KoBau e. G.“

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr, Gleichstellung

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Korschenbroicher Wohnungsbaugenossenschaft e. G. (KoBau e. G.)“.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 41352 Korschenbroich.

(3) Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Quartiersentwicklung sowie die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung wirtschaftlich tragfähigen, bedarfsgerechten und bezahlbaren sowie qualitativ angemessenen Wohnraums auf dem Stadtgebiet Korschenbroich. Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften, renovieren, in Stand setzen, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen; hierzu zählt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung, die Übernahme und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, die Errichtung von Neubauten und anschließende Vermarktung und Verwaltung.

(4) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden

- a) die Stadt Korschenbroich als Gründungsmitglied,
- b) die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16295, als Gründungsmitglied,
- c) die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss als Gründungsmitglied,
- d) Sparkassen und Genossenschaftsbanken,
- e) natürliche Personen,
- f) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche kenntlich zu machen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft bedarf es einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor der Abgabe ihrer bzw. seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind in ihrer Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers frei. Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4

Eintrittsgeld

(1) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches je zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist bzw. den Rücklagen zugeführt wird.

(2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes bzw. dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären und auszuscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch Satzung abweichend geregelt ist.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

(3) Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
- f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber an ihrer bzw. seiner Stelle Mitglied wird oder bereits ist. Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der bzw. des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin bzw. der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. § 15 Abs. 6 ist zu beachten.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

(3) Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie bzw. er die Mitgliedschaft erwerben. Ist die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die Erwerberin bzw. der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. § 15 Abs. 6 ist zu beachten.

(4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine gemeinschaftliche Vertreterin bzw. einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die Erben haben die Genossenschaft vom Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolgerin bzw.-nachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Ausschließung eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,

c) wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet oder über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine solche Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

(2) Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener vom Vorstand zu bestimmter Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschließungsbeschluss sind dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, in denen der Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben sind. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 6.

(5) Die bzw. der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Die Generalversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.

(6) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

(7) Über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung

(1) Mit der bzw. dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 30 Abs. 1 Buchst b.).

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 15 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten

gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(4) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

(5) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren.

§ 12

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 15),
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben (§ 33),
- c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Abs. 3),
- d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 35),
- f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
- g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
- h) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 16 zu kündigen,
- i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,
- j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- k) die Mitgliederliste einzusehen,
- l) die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu wählen,
- m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13

Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum

(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.

(2) Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnungen stehen. Über die Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(3) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
- b) die Teilnahme am Verlust (§ 40),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG).

(2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

(4) Vor der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (Abs. 3) erfüllt.

§ 15

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro.

(2) Jede natürliche Person als Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Abweichend von Satz 1 hat jede Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts als Mit-

glied mindestens zehn Geschäftsanteile zu übernehmen. Abweichend hiervon übernimmt das Mitglied zu § 2 Abs. 1 c) der Satzung lediglich einen Geschäftsanteil und ist zu einer Übernahme weiterer Geschäftsanteile nicht verpflichtet, aber nach Maßgabe von Abs. 4 und 6 berechtigt. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile nach Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet

(3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Über die Geschäftsanteile nach Abs. 2 hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand, bei investierenden Mitgliedern mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Mitglied zu § 2 Abs. 1 a) der Satzung kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.

(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 10 Anteile. Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) in der Summe auf die Höhe des Buchwerts einschließlich des Erschließungsgewinns der eingebrachten Grundstücke; die Möglichkeit des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a), Anteile bis zu der in Satz 1 genannten Höchstzahl zu zeichnen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

(9) § 22 Abs. 4 GenG ist zu beachten.

§ 16

Kündigung weiterer Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthaben beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß.

§ 17

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 18

Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

(2) Die zur Vertretung der Stadt Korschenbroich befugten Personen in den Organen der Genossenschaft haben die kommunalrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere haben sie die Interessen der Stadt zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Vorstehende S. 1 bis 3 gelten nur so weit nicht zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsrechts entgegenstehen.

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten Personen in den Vorstand bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung (§ 30 Abs. 1 h) widerrufen werden.

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandmitgliedern sollen auf die Dauer der Wahl abgeschlossen werden. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmittgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 Satz 1.

(6) Bei Vorstandmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Wahl. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 20

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(2) Die Genossenschaft wird gemeinschaftlich durch den Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreien.

(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzungen zu führen,
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen nach den §§ 36 bis 41 dieser Satzung zu sorgen,
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu entscheiden,
- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufungen, Termine, Tagesordnungen und Anträge rechtzeitig anzuzeigen,
- g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 23 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 22

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl von bis zu neun Mitgliedern festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt bzw. entsendet werden. Unbeschadet nachfolgendem Absatz 2 sind mindestens vier zur Vertretung des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung befugte Personen in den Aufsichtsrat zu wählen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied wird von dem Mitglied zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung entsandt. Das Mitglied kann jede Person, welche die auch sonst geltenden Bestellungs Voraussetzungen für den Aufsichtsrat erfüllt, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit bestellen und abberufen. War für die Entsendung entsprechend § 9 Abs. 2 S. 2 GenG die Vertretungsbefugnis einer juristischen Person bestimmend, so endet das Aufsichtsratsamt mit dem Erlöschen der jeweiligen Vertretungsbefugnis. Die übrigen Mitglieder führen die Geschäfte des Aufsichtsrates bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes weiter. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung nach Maßgabe der satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters, die bzw. der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

(4) Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(5) Die von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind abzurufen und zu ersetzen.

(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 25 Abs. 4 nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit

und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.

(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Generalversammlung.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritten bedienen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgeführt.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sein, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt nach § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 25

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Eine Beschlussfassung ist abweichend von vorstehendem Abs. 4 durch schriftliche, fernmündliche und Stimmabgabe in Textform zulässig. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung in Telefon- sowie Videokonferenzen und per E-Mail. Weiterhin sind gemischte Beschlussfassungen zulässig, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich teilnimmt und andere Aufsichtsratsmitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz kommunikationstechnisch ständig wechselseitig hörbar teilnehmen und gemeinsam Beschluss fassen. Vorstehende in diesem Absatz genannte Arten der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter die Art der Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 26

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
- f) die Beteiligungen,
- g) die Erteilung einer Prokura,
- h) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu erweitern,
- i) die Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffen sind,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismittelrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2).
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- l) Investitionen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro,
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- n) die Aufnahmen sowie die Übernahme weiterer Geschäftsanteile von investierenden Mitgliedern.

§ 27

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von dieser bzw. diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 28

Rechtsgeschäft mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und nichteheliche Lebenspartner sowie ihre weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und nichtehelichen Lebenspartner sowie weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 29

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Zur ihr haben alle Mitglieder der Genossenschaft uneingeschränkten Zutritt.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 30

Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

a) die Änderung der Satzung,

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- n) die Auflösung der Genossenschaft,
- o) die Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes,
- p) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen, die bei Gewährung von Darlehen an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,
- q) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- r) die Grundsätze der Bewirtschaftung der Räume und Stellplätze der Genossenschaft und über die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- s) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Fernwärmeversorgung, Kabelanschluss, Internetversorgung, Stromversorgung sowie Photovoltaik. Entscheidungen nach dem Buchstaben dürfen nur auf der Grundlage eines vorherigen Vorschlags des Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat getroffen werden,
- t) die Einräumung von Mietkaufoptionen für Mitglieder.

(2) Die Generalversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung nach § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

§ 31

Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einschluss von E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die neuen Gegenstände der Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt machen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Generalversammlung sowie der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 32

Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Generalversammlung hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.

(4) Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet die bzw. der Wahlberechtigte auf ihrem bzw. seinem Stimmzettel die Bewerber, die sie bzw. er wählen will. Dabei darf für jede Bewerberin bzw. Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die bzw. der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und Tag der Versammlung, den Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 33

Stimmrecht in der Generalversammlung

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte bzw. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sowie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen oder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Bevollmächtigung von Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt ist, sowie von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie bzw. er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie bzw. ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 34

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderung dieser Satzung sind einstimmig zu fassen.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung über

- a) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- b) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- c) die Auflösung der Genossenschaft,
- d) die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Auflösung nach Abs. 3 c) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, sind einstimmig zu fassen.

§ 35

Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnung zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 36

Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

(3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 37

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich, sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 38

Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 39

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

§ 40

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 41

Prüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich zu prüfen.

(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.

(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Franz-Mehring-Platz 1 | 10243 Berlin“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 42

Verzinsung der Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a)

(1) Die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) sind – in Ansehung von § 15 Abs. 5 – mit 1,0 % p.a. zu verzinsen.

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(3) Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

(4) Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 43

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter der Firma der Genossenschaft – den Vorgaben über öffentliche Bekanntmachungen in der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich entsprechend – veröffentlicht.

(2) Sonstige offenzulegende Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgesehen, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 44

Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,
- d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Korschenbroich, den _____

(Stadt Korschenbroich)

(Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH)

(Service- und Koordinierungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH)

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1431/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Beitritt zum Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft

Sachverhalt:

Am 09.02.2026 haben die Kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) sowie die Bezirksregierungen den Landespakt für Hochwasserschutz NRW unterzeichnet (siehe:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-wasser/gewaesser/hochwasser/pakt-fuer-hochwasserschutz-nrw>).

Im Anschluss werden landesweit flussgebietsbezogen Regionalpakete für den Hochwasserschutz vereinbart. Gemeinsam mit dem MUNV, den Bezirksregierungen, dem Erftverband, Kreisen, Städten und Gemeinden, der Landwirtschaft sowie den Naturschutzverbänden wurde ein Regionalpakt für den Hochwasserschutz Erft erarbeitet (Anlage 1; wird aktualisiert, falls sich bis zur Beratung textliche Änderungen ergeben). Der Regionalpakt Erft soll Anfang November durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Erftverband, den Mitgliedern der interkommunalen Hochwasserschutzkooperation Erft (hwsErft) sowie weitere Kommunen im Erft-Einzugsgebiet unterzeichnet werden. Da vorher keine Sitzung des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses stattfindet, ist eine direkte Befassung im Kreistag vorgesehen.

Der Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft ist eine Initiative des Landes zur Verbesserung der Hochwasserresilienz durch den Aufbau eines ganzheitlichen interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts für das gesamte Einzugsgebiet der Erft.

Der Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft stärkt die Zusammenarbeit aller Akteure im gesamten Teileinzugsgebiet Erft und dient der Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, Verstärkung der Möglichkeiten der aktiven Flächensicherung, Erleichterung des Austauschs von Daten und einer stärkeren Adressierung der Eigenvorsorge der Bevölkerung und Unternehmen. Dabei soll sie neben der Hochwasserschutzkooperation Erft (hwsErft) bestehen und eine gestalterische Ebene des Hochwasserschutzes abdecken.

Die hwsErft ist ein Zusammenschluss von bisher 21 Kommunen und des Erftverbands, welcher bereits 2022 infolge des Hochwasserereignisses 2021 gegründet wurde und den Ansatz des Regionalpakts auf operativer Ebene bereits verfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss ist diesem Zusammenschluss damals nicht beigetreten, da absehbar war, dass sich die Maßnahmen zunächst auf den Kopfbereich der Erft konzentrieren würden. Diese Kooperation wird durch das Ministerium positiv hervorgehoben und soll anderen Teileinzugsgebieten als Vorbild interkommunaler Zusammenarbeit dienen.

Der Regionalpakt baut auf den existierenden Strukturen der hwsErft auf und strebt die Integration bestehender Hochwasserschutz- und Starkregenschutzkonzepte sowie existierender Maßnahmenprogramme der Kommunen und des Erftverbands an. Der vorliegende Pakt soll die Strukturen der hwsErft fortschreiben und bei der räumlichen Ausdehnung der hwsErft auf das gesamte Einzugsgebiet der Erft unterstützen.

Bei dem Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft handelt es sich zunächst um eine reine Willensbekundung, den Hochwasserschutz zu verbessern und an der Beschleunigung von Verfahren mitzuwirken. Mit der Unterzeichnung des Regionalpaktes für Hochwasserschutz Erft bekennt sich der Rhein-Kreis Neuss zu der vereinbarten engeren Zusammenarbeit für den Hochwasserschutz. Bei einem Beitritt zum Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft entstehen keine Kosten.

Der Regionalpakt enthält bis zur Beantragung von Genehmigungen bzw. Fördermaßnahmen außerdem keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen der Kommunen, angemeldete Maßnahmen (Anlage 2) umzusetzen. Er enthält jedoch eine Erklärung, durch Einbindung der noch fehlenden Kreise, Gemeinden und kreisangehörigen Städte langfristig eine einzugsgebietsweite Gesamtkonzeption sicherzustellen. Eine Einbindung ist durch den Beitritt zur hwsErft vorgesehen, schreibt diesen im Regionalpakt jedoch nicht eindeutig schriftlich fest.

Der Regionalpakt tritt in Kraft, sobald 50% der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gegenüber dem MUNV mitgeteilt haben, dass die Zustimmung der Gremien innerhalb der jeweiligen Organisation vorliegt. Bei einem späteren Beitrittsanliegen könnte dieser durch die Paktmitglieder verhindert werden, wenn mindestens 10% der Regionalpaktmitglieder dem Beitritt innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung widersprechen. Vor dem Hintergrund, dass bereits die Mehrheit der Kommunen Mitglieder der hwsErft sind, könnte ein Beitritt zur Hochwasserschutzkooperation Erft später als Beitrittsvoraussetzung zum Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft verhandelt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss ist bislang lediglich die Gemeinde Rommerskirchen Mitglied der hwsErft. Die Stadt Grevenbroich plant den Beitritt zur Kooperation. Die Städte Neuss und Jüchen konnten sich aufgrund noch fehlender Informationen derzeit nicht festlegen. Im Oberlauf haben sich der Rhein-Erft-Kreis sowie die Städte Bedburg und Bergheim der Kooperation zwischenzeitlich ebenfalls angeschlossen, so dass demnächst mit weiteren Maßnahmen im Nordraum des Teileinzugsgebiet der Erft zu rechnen ist, die sich auf den Hochwasserschutz im Rhein-Kreis Neuss auswirken.

Eine Mitgliedschaft der hwsErft ist kostenpflichtig. Für das Kalenderjahr 2025 wäre für den Rhein-Kreis Neuss ein Beitrag in Höhe von 8.863,93 € entstanden. Der Beitrag wird jährlich anhand der entstandenen Kosten des Erftverbands und akquirierter Fördermittel berechnet und auf die Mitglieder umgelegt. Mit steigender Zahl der Mitglieder, wird sich der Mitgliedsbeitrag voraussichtlich verringern.

Ein Beitritt zur hwsErft ist jederzeit möglich und soll zunächst durch den Planungs-Klimaschutz- und Umweltausschuss beraten werden.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 0,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 0,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. 0,00 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 0,00 €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
x	Ja, positive		Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass der Rhein-Kreis Neuss dem Regionalpakt für den Hochwasserschutz Erft beitrifft.

Anlagen:

20260903 Anlage 1 Regionalpakt Text

20260903 Anlage 2 Maßnahmenliste HWS Regionalpakt Erft

Entwurf: Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft

1. Präambel: Besserer Hochwasserschutz für Mensch, Natur und Wirtschaft

Extreme Wetterlagen, die infolge des Klimawandels zunehmen, können auch in Nordrhein-Westfalen zu häufiger auftretenden Hochwasserereignissen mit steigenden Schäden führen. Kommunen, Wasserverbände und das Land Nordrhein-Westfalen erkennen die Notwendigkeit, den zunehmenden Gefahren des Klimawandels entgegenzuwirken und den Hochwasser- und Starkregenschutz zu stärken.

Das Einzugsgebiet der Erft erstreckt sich zwischen Eifel und Niederrheinischem Tiefland und ist unter anderem geprägt durch den Braunkohlenabbau unterhalb des Erfttals. Die größten Hochwassergefahren, die von der Erft und ihren zahlreichen Nebengewässern ausgehen, betreffen vor allem dichter besiedelte Gebiete. In den Kopfgebieten der Mittelgebirgslagen kommt es zu einer Überschneidung von Hochwasserrisiken und Starkregenrisiken.

Im Einzugsgebiet der Erft sind bereits umfangreiche Aktivitäten im Hochwasserrisikomanagement durchgeführt worden, darunter auch der Bau zahlreicher Hochwasserrückhaltebecken. Als Folge des Braunkohleausstiegs wird die Erft außerdem im Rahmen des Erftumbaus auf rund 40 km umgestaltet und im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie ökologisch verbessert. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum naturnahen Hochwasserschutz dar. Die Gesamtheit der unterschiedlichen Risikolagen im Erft-Gebiet für Oberlieger und Unterlieger macht eine abgestimmte und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit erforderlich: Zum bestmöglichen Schutz von Menschen, Sachwerten, Natur und dem Wirtschaftsstandort.

Der Landespakt für Hochwasserschutz, welcher am 09. Februar 2026 von den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dessen Bezirksregierungen unterzeichnet wurde, verfolgt das Ziel, die Umsetzung technischer und naturnaher Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Vereinbarung konkreter, machbarer Schritte zu beschleunigen, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen sowie die Transparenz des Realisierungsfortschritts zu steigern.

Der vorliegende Regionalpakt knüpft an diese Vereinbarung sowie an die bestehende Interkommunale Hochwasserschutzkooperation Erft (hwsErft) an und konkretisiert sie für das gesamte Einzugsgebiet der Erft, auch unter Berücksichtigung der Nebengewässer. Dabei werden die Bedarfe des Hochwasserschutzes mit Bedarfen von Landwirtschaft und Gewerbe abgestimmt. Die Landesregierung unterstützt im Rahmen des Paktes das gemeinsame strategische Vorgehen aller Akteurinnen und Akteure im Einzugsgebiet der Erft.

2. Hochwasserschutz von der Quelle bis zur Mündung: Die interkommunale Zusammenarbeit der hwsErft weiter stärken

Wir, die Partnerinnen und Partner dieses Paktes – Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Kreise im Flusseinzugsgebiet der Erft, Erftverband, die zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und weitere Akteure der Region – bekennen uns zu einer engen interkommunalen Zusammenarbeit im Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Erft. Dafür setzen wir auf der vorhandenen Struktur der hwsErft als Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit auf und integrieren sowohl bestehende Hochwasserschutz- und Starkregenschutzkonzepte, als auch existierende Maßnahmenprogramme der Kommunen und des Erftverbandes. Die hwsErft wurde im Juni 2022 von den vom Hochwasser 2021 besonders betroffenen Städten und Gemeinden und Kreisen im Erft-Einzugsgebiet gemeinsam mit dem Erftverband gegründet. Ihr Ziel ist es, einen bestmöglichen Hochwasserschutz über Kommunalgrenzen hinweg zu etablieren. Dafür wird ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept

entwickelt, welches im Sinne einer ganzheitlichen flusseinzugsgebietsorientierten Planung die kommunalen Hochwasserschutzkonzepte integriert und so Synergien zwischen den Maßnahmen von Ober- und Unterliegern nutzt.

Der vorliegende Pakt soll die etablierten Strukturen der hwsErft fortschreiben und bei der räumlichen Ausdehnung der hwsErft auf das gesamte Einzugsgebiet der Erft unterstützen. Durch die Einbindung der noch fehlenden Kreise, Gemeinden und kreisangehörigen Städte soll langfristig die einzugsgebietsweite Gesamtkonzeption sichergestellt werden.

Den Hochwasserschutz denken und planen wir, die Partnerinnen und Partner des Regionalpaktes integral, d.h. kommunale Hochwasserschutzkonzepte und interkommunale Beiträge werden zu einem interkommunalen Hochwasserschutzkonzept zusammengefasst und die Handlungsfelder des technischen und naturnahen Hochwasserschutzes sowie der Eigenvorsorge werden berücksichtigt. Die hochwasserschützende Wirkung von naturnahen Handlungsoptionen wird dabei mitberücksichtigt, um Synergien zur gleichzeitigen Verbesserung der Gewässerökologie bestmöglich zu nutzen.

Im Rahmen der hwsErft werden kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen qualitätsgesichert, geprüft und bewertet. Die Prüfung und Bewertung basieren, nach Erarbeitung der modelltechnischen Grundlagen, auf einem risikobasierten Ansatz. Der Regionalpakt soll eine priorisierte und zielorientierte Umsetzung von bereits avisierten kommunalen und interkommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen unterstützen (siehe Maßnahmenliste im Anhang). Alle Partnerinnen und Partner des Regionalpaktes streben ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren sowie eine beschleunigte Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen an. Vor Ort diskutiert oder sogar schon vereinbarte, unstrittig sinnvolle Hochwasserschutzmaßnahmen (sog. „quick win-Maßnahmen“) sollen durch die Kommunen bzw. den Erftverband als erstes umgesetzt werden.

Vorbehaltlich der Umsetzung einer von der Landesregierung angestrebten Änderung des Gesetzes über den Erftverband kann dieser, wenn seine Mitglieder dies wünschen, im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zusätzliche Hochwasserschutzaufgaben übernehmen. Der Erftverband führt die im Rahmen der hwsErft erarbeitete Projektsteuerung fort und sichert somit eine interkommunale Abstimmung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Koordination zwischen den Pakt-Partnern. Die Prüfung und Bewertung nach dem risikobasierten Ansatz wird durch den Erftverband bei Vorliegen aller kommunalen Hochwasserschutzkonzepte eines Teileinzugsgebiets durchgeführt.

3. Die Ziele des Regionalpaktes

Im Rahmen dieses Regionalpaktes verfolgen wir gemeinsam folgende Ziele:

- Vorhandene Spielräume sollen genutzt werden, um die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen.
- Neben aller Bemühungen des Regionalpaktes soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und -aufklärung auch das Thema Eigenvorsorge adressiert werden.
- Das Land strebt an, das Instrumentarium der Flächensicherung zu verbessern und konsequent zu nutzen, um die für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nötigen Flächen zu sichern (z. B. über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG).
- Die Umsetzung von kommunalen und interkommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen soll mit digitalen Werkzeugen unterstützt werden, bestehende Dateninfrastrukturen sollen hierfür vernetzt und genutzt werden.

Um das Erreichen dieser Ziele sicherzustellen, streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

4. Konkrete Ansätze zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für regionalen Hochwasserschutz

4.1 Planung, Genehmigung und Umsetzung beschleunigen

Es ist das gemeinsame Ziel des Regionalpaktes, Hochwasserschutzmaßnahmen schneller und effizienter umzusetzen. Deswegen werden wir im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Verfahren zur Finanzierung weiter optimieren und dabei Standards für den Umweltschutz wahren und die Beteiligungsprozesse mit allen Betroffenen im Sinne einer konfliktarmen Umsetzung verbessern. Wir bekennen uns dabei zu gemeinsamen Projektterminplänen, die wir im Rahmen der Maßnahmenplanung, -genehmigung und -umsetzung verfolgen.

Zur beschleunigten Planung und Genehmigung entwickelt das Land unter Einbeziehung der Partnerinnen und Partner dieses Regionalpaktes Unterstützungsangebote für die integrierte Abwägung von Natur- und Hochwasserschutzaspekten, wie Leitfäden und Austauschformate zur Unterstützung bei Abwägungsentscheidungen und dem Ausüben von Ermessensspielräumen.

Zentral für die Erreichung beschleunigter Verfahren sind passende, insbesondere digitale Formate für Beteiligungsverfahren, welche eine frühzeitige Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure, z.B. aus Landwirtschaft, gewerblicher Wirtschaft und Naturschutzverbänden, unterstützen.

Der Regionalpakt strebt ein oder mehrere Pilotprojekte zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Maßnahmenträgerinnen und -trägern, Akteurinnen und Akteuren aus der Landwirtschaft, der Wirtschaft und dem Naturschutz, sowie den zuständigen Genehmigungsbehörden mit dem Ziel an, pragmatische und für das Verfahren beschleunigende Lösungen zu entwickeln und zu erproben.

Große Hemmnisse für die Beschleunigung sind sowohl die unzureichende Personalkapazität in den Kreisen als Genehmigungsbehörden als auch der Mangel an Fachpersonal bei den Maßnahmenträgerinnen und -trägern. Zur beschleunigten Umsetzung der Maßnahmen dieses Regionalpakts Erft sollen die etablierten Projektstrukturen der hwsErft fortgeführt und weiterentwickelt werden. In diesem Rahmen wird der Erftverband ein Projekt aufsetzen, in dem Hochwasser-Koordinator*innen die Mitgliedskommunen des Paktes bei Bedarf bei der Entwicklung und Umsetzung der kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen unterstützen. Die Koordinator*innen können insbesondere unterstützen bei der Festlegung wasserwirtschaftlicher Randbedingungen und Projektziele, der Bereitstellung wasserwirtschaftlicher Grundlagen und der Beratung bei der Vergabe von Ingenieurleistungen, der Standardisierung von Prozessen an den Schnittstellen zu Fördermittelgebern und Aufsichtsbehörden (im Rahmen der hwsErft), der Abstimmung und Kommunikation mit Behörden, Auftragnehmern und Öffentlichkeit, der Prüfung der Einhaltung technischer Standards und wasserrechtlicher Vorgaben, der einzugsgebietsweiten risikobasierten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der übergeordneten Überwachung von Terminen und Kosten. Eine Förderung dieses Projekts kann auf Grundlage der bestehenden Förderrichtlinie des Landes erfolgen.

Ergänzend können Kommunen auch auf die Leistungen von NRW.Urban, z.B. im Rahmen der Rahmenvertragsinitiative zugreifen.

4.2 Flächen aktiv sichern

Um Flächen für den Hochwasser- und Starkregenschutz aktiv zu sichern, sollen geeignete Flächen im Rahmen eines vorausschauenden Flächenmanagements identifiziert werden. Dabei werden die

124 Vorhabenträgerinnen und -träger frühzeitig den Austausch mit Eigentümerinnen und Eigentümern,
125 Bewirtschaftenden der Flächen, den Bezirksstellen für Agrarstruktur bei der Landwirtschaftskammer, der
126 IHK sowie den Flurbereinigungsbehörden suchen.

127 Die bestehende Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren der Bodenordnung bzw. der
128 Flurbereinigung soll vertieft werden, um das gesamte Instrumentarium einschließlich der
129 Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG nutzen zu können. Priorität haben freiwillige
130 Vereinbarungen im gegenseitigen Interesse.

131 Bei zukünftigen Änderungen der Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne werden sich Kommunen
132 für den verstärkten Schutz von Überschwemmungsbereichen und Retentionsräumen sowie die planerische
133 Sicherung der identifizierten Flächen einsetzen und in der kommunalen Planung berücksichtigen.

134 Die Partnerinnen und Partner des Regionalpaktes setzen sich dafür ein, dass Flächen multifunktional in
135 Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung als Retentionsräume bei Hochwasserereignissen genutzt
136 werden können. Sollten die Flächen nicht im Eigentum der Akteure des Regionalpaktes sein, müssen
137 entsprechende Finanzmittel vorgehalten werden, um nach einem Hochwasser eine Entschädigung für
138 Ernteausfall, Flächenreinigung, Bodenmelioration und Nach- oder Neuansaat sicherzustellen.

139 Unser Regionalpakt schafft Austauschformate zu „best practice – Beispielen“, die das Zusammenwirken von
140 Naturschutz, Landwirtschaft und Hochwasserschutz in der Praxis verdeutlichen (z. B. zu
141 Bewirtschaftungsoptionen, Flächenbereitstellung, ökologische Vorteile dynamischer Auen etc). Wenn die
142 rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, wollen wir einen projekt- und kommunenübergreifenden
143 Flächenpool aufbauen. Dabei soll der volle Spielraum für Flächenerwerbe durch die Kommunen genutzt
144 werden. Ein Flächenpool soll für Hochwasserschutzmaßnahmen auch für Tauschflächen nutzbar sein. Ggf.
145 kann NRW.Urban ergänzende Unterstützungsangebote bereitstellen.

146 Wir finden Lösungen, um die Betroffenheit aktueller Flächennutzer durch Ausgleichs- und
147 Ersatzmaßnahmen nach der naturschutz- bzw. städtebaurechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG,
148 § 1 a BauGB) möglichst gering zu halten bzw. zu reduzieren, so dass keine zusätzlichen Flächen für
149 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden. Gegebenenfalls werden hierzu vorhandene
150 Ökokonten in Betracht gezogen. Dazu können auch interkommunale Lösungen geprüft werden.

151 Außerdem vereinbaren wir, dass Biotoptypenbewertungen in der Regel anhand des LANUK-
152 Biotopwertverfahrens ("Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW", 2025,
153 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, 2008) vorgenommen werden.

154 Darüber hinaus verfolgen wir das Ziel, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang
155 mit Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, geprüft wird, ob diese unter Beachtung des
156 Funktionsbezugs vorrangig an oberirdischen Gewässern und an sie angrenzende Flächen im Sinn des § 21
157 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden können. Dies dient auch der Erreichung der Ziele der EU-WRRL.

158 Bei zukünftigen Änderungen der Regionalpläne werden sich die Kommunen, die Wasserverbände und die
159 Bezirksregierungen weiterhin für den verstärkten Schutz von Überschwemmungsbereichen und
160 Retentionsräumen sowie die planerische Sicherung der identifizierten Flächen einsetzen. Die Kommunen
161 werden diese Themen auch in der kommunalen Planung berücksichtigen.

162 **4.3 Hochwasservorsorge: Eigenvorsorge stärken**

163 Wir streben an, die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Eigenvorsorge und geeigneter Maßnahmen
164 zum Objektschutz vor Hochwasser zu informieren. Dabei sollen die im Rahmen der hwsErft etablierte

Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut (z.B. durch Informationsgrafiken, Kurzfilme, Begleitung von Hochwasserschutzmaßnahmen) und erfolgreiche Instrumente wie der Hochwasser-Pass, das HKC-Hochwasser-Infomobil oder die hochwasser-app.nrw stärker beworben und genutzt werden. Das Land prüft, in welchem Umfang eine unbürokratische finanzielle Unterstützung der Inanspruchnahme des HKC-Hochwasser-Infomobils durch Kommunen und gemeinnützige Vereine möglich ist.

Perspektivisch kann die Rolle des Erftverbandes [im Rahmen der hwsErft und darüber hinaus] mit Blick auf Aufgaben der Hochwasservorsorge gestärkt werden, z.B. mit Blick auf die Schnittstellen zum Katastrophenschutz sowie Beratungs- und Informationsangebote für Stakeholder.

Dieser Pakt enthält keine zusätzlichen Vorsorgeverpflichtungen für Unternehmen und Private.

4.4 IT-Schnittstellen und Datennutzung sicherstellen

Wir begrüßen die Entwicklung einer landesweiten digitalen Hochwasser-Plattform, welche alle für die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen notwendigen und verfügbaren Daten – von der Hochwasserrisikomanagement-Maßnahmenplanung über die Genehmigung bis zur Förderung – verknüpft. Schnittstellen, z.B. zum WebGIS der hwsErft, welche Informationen der kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen seiner Mitglieder bündeln, sollen sichergestellt werden.

Mit der Bündelung dieser Informationen wird zur Beschleunigung und Transparenz von Verfahren beigetragen. Mit der Einpflege von Daten und der aktiven Nutzung der digitalen Hochwasser-Plattform im Flusseinzugsgebiet der Erft soll die Effizienz über den gesamten Projektzyklus hinweg gesteigert werden. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass Vorhaben schneller und besser koordiniert umgesetzt werden können, Zeitpläne und Fristen kommuniziert und eingehalten werden und der Aufwand für alle Beteiligten perspektivisch sinkt.

Das LANUK treibt derzeit die Erweiterung des landesweiten Hochwasser-Vorhersagesystems voran. Bei diesen Schritten unterstützen Kommunen und Erftverband das LANUK mit ihren Pegeln, ihren Einzugsgebietsinformationen und ihrer wasserwirtschaftlichen Expertise. Der Erftverband ergänzt die durch das Land bereitgestellten Vorhersagen durch die eigenen, lokalen Vorhersagen im Kontext des Betriebs wasserbaulicher Anlagen, z. B. Hochwasserrückhaltebecken.

5. Hochwasserschutzmaßnahmen zielgerichtet umsetzen

Im Rahmen dieses Paktes streben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Regionalpaktes die schnellstmögliche Umsetzung von quick win-Maßnahmen an. Diese sind in einer Maßnahmenliste (Anhang) dargestellt, die wir regelmäßig überarbeiten.

5.1 Risikobasierte Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Bei der Priorisierung weiterer Maßnahmen, die über die quick win-Maßnahmen hinausgehen, folgen wir dem risikobasierten Ansatz (Empfehlungen der Kommission „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“). Die Umsetzung der Maßnahmen, inkl. dem Nachhalten wichtiger Meilensteine, die kontinuierliche Bewertung der Fortschritte und die Nachverfolgung des Mittelabflusses werden perspektivisch über die landesweite digitale Hochwasser-Plattform nachgehalten. Bei Bedarf kann entsprechend nachgesteuert werden.

5.2 Beschleunigte Umsetzung von zentralen Maßnahmen

Wir streben eine zielorientierte und beschleunigte Umsetzung von quick win-Maßnahmen an, die bereits im Rahmen der hwsErft festgelegt wurden (siehe Maßnahmenliste). Außerdem sollen im Rahmen des Regionalpaktes zusätzliche quick win-Maßnahmen identifiziert werden (z.B. der Ausbau mobiler

206 Hochwasserschutzmaßnahmen, Aufbau kommunaler Informationssysteme etc.), die kurzfristig umgesetzt
207 werden können (siehe Maßnahmenliste).

208 **6. Zusammenarbeit im Flusseinzugsgebiet der Erft**

209 Durch den vorliegenden Regionalpakt werden bestehende Zuständigkeiten der Akteure nicht geändert. Der
210 Pakt strebt jedoch den Ausbau der bereits etablierten hwsErft an, um den flusseinzugsgebietsweiten
211 Hochwasserschutz auszubauen und sicherzustellen.

212 **7. Allgemeine Bestimmungen**

213 Die Umsetzung aller im Pakt dargestellten Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen
214 Haushaltsmittel der Kommunen, des Erftverbandes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

215 Entsprechend erfolgt die Umsetzung der dargestellten Beiträge der Partnerinnen und Partner des
216 Regionalpaktes nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit.

217 Zwingende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen gehen dem Regionalpakt vor.

218 **8. Inkrafttreten**

219 Der Regionalpakt tritt in Kraft, sobald 50 % der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gegenüber dem
220 MUNV mitgeteilt haben, dass die Zustimmung der Gremien innerhalb der jeweiligen Organisation vorliegt.
221 Der Regionalpakt ist nur für die Organisationen bindend, die eine solche Zustimmung ihrer Gremien
222 mitgeteilt haben.

223 Wenn weitere Organisationen dem Pakt beitreten wollen, müssen sie sich in einer Beitrittserklärung in
224 Textform gegenüber dem für Umwelt zuständigen Landesministerium zu den Zielen und Inhalten des Paktes
225 bekennen. Der Beitritt wird wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der
226 Beitrittserklärung mindestens 10 % der Regionalpaktmitglieder gegenüber dem für Umwelt zuständigen
227 Landesministerium dem Beitritt in Textform widersprechen.

228 **9. Überprüfung und Fortschreibung des Regionalpaktes**

229 Die Partnerinnen und Partner des Regionalpaktes sowie beteiligte Akteure kommen im regelmäßigen
230 Turnus zusammen, um insbesondere den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu monitoren, ggf.
231 anzupassen sowie Wissen und „best practices“ auszutauschen und eine Prüfung der
232 Beschleunigungswerkzeuge und des Umsetzungsfortschritts vorzunehmen. Dazu soll die Lenkungsgruppe
233 der hwsErft um zusätzliche Akteure des Regionalpaktes erweitert werden.

234 Im Verlauf der Umsetzung des Regionalpaktes können gemeinsam Änderungen vorgenommen werden,
235 sofern die Partnerinnen und Partner dies für sachdienlich erachten. Dies gilt insbesondere, wenn sich die
236 zur Priorisierung der Maßnahmen zugrunde gelegte Sachverhaltsprognose erheblich verändert hat.

237

238 **Anhang: Maßnahmenlisten**

239 ..., den xx. xx. 2026

240

241 **Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und Kreise (nach Kreisen)**

242

243 **Für den Kreis Düren**

244

245 _____

246 **Stadt Düren** (Name, Funktion, Datum)

247

248 _____

249 **Stadt Heimbach** (Name, Funktion, Datum)

250

251 _____

252 **Stadt Jülich** (Name, Funktion, Datum)

253

254 _____

255 **Gemeinde Kreuzau** (Name, Funktion, Datum)

256

257 _____

258 **Gemeinde Merzenich** (Name, Funktion, Datum)

259

260 _____

261 **Stadt Nideggen** (Name, Funktion, Datum)

262

263 _____

264 **Gemeinde Niederzier** (Name, Funktion, Datum)

265

266 _____

267 **Gemeinde Nörvenich** (Name, Funktion, Datum)

268

269 _____

270 **Gemeinde Titz** (Name, Funktion, Datum)

271

272

- 273 _____
- 274 **Gemeinde Vettweiß** (Name, Funktion, Datum)
- 275
- 276 _____
- 277 **Kreis Düren** (Name, Funktion, Datum)
- 278

279 **Für den Kreis Euskirchen**
280
281 _____
282 **Stadt Bad Münstereifel** (Name, Funktion, Datum)
283
284 _____
285 **Stadt Euskirchen** (Name, Funktion, Datum)
286
287 _____
288 **Gemeinde Kall** (Name, Funktion, Datum)
289
290 _____
291 **Stadt Mechernich** (Name, Funktion, Datum)
292
293 _____
294 **Gemeinde Nettersheim** (Name, Funktion, Datum)
295
296 _____
297 **Stadt Schleiden** (Name, Funktion, Datum)
298
299 _____
300 **Gemeinde Weilerswist** (Name, Funktion, Datum)
301
302 _____
303 **Stadt Zulpich** (Name, Funktion, Datum)
304
305 _____
306 **Kreis Euskirchen** (Name, Funktion, Datum)
307

308 **Für den Rhein-Erft-Kreis:**

309

310

311 **Stadt Bedburg** (Name, Funktion, Datum)

312

313

314 **Stadt Bergheim** (Name, Funktion, Datum)

315

316

317 **Stadt Brühl** (Name, Funktion, Datum)

318

319

320 **Gemeinde Elsdorf** (Name, Funktion, Datum)

321

322

323 **Stadt Erftstadt** (Name, Funktion, Datum)

324

325

326 **Stadt Frechen** (Name, Funktion, Datum)

327

328

329 **Stadt Hürth** (Name, Funktion, Datum)

330

331

332 **Stadt Kerpen** (Name, Funktion, Datum)

333

334

335 **Stadt Pulheim** (Name, Funktion, Datum)

336

337

338 **Rhein-Erft-Kreis** (Name, Funktion, Datum)

339

340 **Für den Rhein-Kreis-Neuss:**

341

342 _____

343 **Stadt Dormagen** (Name, Funktion, Datum)

344

345 _____

346 **Stadt Grevenbroich** (Name, Funktion, Datum)

347

348 _____

349 **Gemeinde Jüchen** (Name, Funktion, Datum)

350

351 _____

352 **Stadt Kaarst** (Name, Funktion, Datum)

353

354 _____

355 **Stadt Korschenbroich** (Name, Funktion, Datum)

356

357 _____

358 **Stadt Neuss** (Name, Funktion, Datum)

359

360 _____

361 **Gemeinde Rommerskirchen** (Name, Funktion, Datum)

362

363 _____

364 **Rhein-Kreis Neuss** (Name, Funktion, Datum)

365

366 **Für den Rhein-Sieg-Kreis:**

367

368 _____

369 **Gemeinde Alfter** (Name, Funktion, Datum)

370

371 _____

372 **Stadt Bornheim** (Name, Funktion, Datum)

373

374 _____

375 **Stadt Meckenheim** (Name, Funktion, Datum)

376

377 _____

378 **Stadt Rheinbach** (Name, Funktion, Datum)

379

380 _____

381 **Gemeinde Swisttal** (Name, Funktion, Datum)

382

383 _____

384 **Gemeinde Wachtberg** (Name, Funktion, Datum)

385

386 _____

387 **Rhein-Sieg-Kreis** (Name, Funktion, Datum)

388

389

390

391 _____

392 **Erftverband** (Name, Funktion, Datum)

393

394

395

396 **Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

397

398 _____

399 **Bezirksregierung Düsseldorf** (Name, Funktion, Datum)

400

401 _____

402 **Bezirksregierung Köln** (Name, Funktion, Datum)

403

404 _____

405 **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

406 (Name, Funktion, Datum)

407

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Erftverband

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen (Stand Mai 2026)	Gesamtkosten (2026-2030)
Vlattener Bach/ Rotbach	Stadt Zülpich: Vlattener Bach zwischen den Ortslagen Floren und Lövenich	Hochwasserabschlag in den Zülpicher Sportsee (Vlattener Bach)	Bau einer Abschlagsmöglichkeit aus dem Vlattener Bach bei Hochwasser in den Zülpicher Wassersportsee	Ausführung / Umsetzung / Bau	1-5 Mio. €
Rotbach	Stadt Zülpich: Rotbach vor der Ortslage Schwerfen	Hochwasserrückhaltebecken Schwerfen (Rotbach)	Bau eines HRB am Rotbach als Trockenbecken im Hauptschluss	Entwurfs- und Genehmigungsplanung	5-10 Mio. €
Bleibach	Stadt Mechernich: Bleibach vor der Ortslage Kommern	Hochwasserrückhaltebecken Kommerner Mühlensee (Bleibach)	Umbau des Kommerner Mühlensees in ein HRB als Trockenbecken im Hauptschluss	Ausführung / Umsetzung / Bau	5-10 Mio. €
Eschweiler Bach / Erft	Stadt Bad Münstereifel: Eschweiler Bach, vor der Einmündung in die Erft (Bad Münstereifel, Iversheim)	Hochwasserrückhaltebecken Möschemer Mühle (Eschweiler Bach)	Bau eines HRB am Eschweiler Bach als Trockenbecken im Hauptschluss zur Dämpfung des Hochwasserabflusses der Erft	Vorplanung	10-20 Mio. €
Sürstbach / Orbach	Stadt Euskirchen: Sürstbach, vor der Ortslage Schweinheim	Hochwasserrückhaltebecken Schweinheim (Sürstbach)	Bau eines HRB am Sürstbach als Trockenbecken im Hauptschluss	Vorplanung	1-5 Mio. €
Swist	Stadt Rheinbach, Swist vor der Ortslage Flerzheim	Hochwasserrückhaltebecken Flerzheim (Swist)	Bau eines HRB an der Swist als Trockenbecken im Hauptschluss	Vorplanung	10-20 Mio. €
Veybach	Stadt Meckenheim, Veybach vor der Ortslage Vussem	Hochwasserrückhaltebecken Vussem (Veybach)	Bau eines HRB am Veybach als Trockenbecken im Hauptschluss	Vorplanung	1-5 Mio. €
Erft	Stadt Erftstadt, Erft vor der Ortslage Liblar	Hochwasserrückhaltebecken Liblar (Erft)	Bau eines HRB an der Erft als Trockenbecken im Hauptschluss	Vorplanung	1-5 Mio. €
Hohenholzer Graben	Stadt Bedburg	Ausbau Hohenholzer Graben	Ausbau der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Hohenholzer Grabens bei Bedburg-Kaster	Vorplanung	1-5 Mio. €
Sürstbach / Steinbach / Orbach	Schweinheim innerorts	Ausbau Sürstbach, Steinbach (Orbach)	Ausbau der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Sürstbach, Steinbach/Orbach innerhalb der Ortslage Euskirchen-Schweinheim	Vorplanung	1-5 Mio. €
Erft	Erft oberhalb Stadt Bedburg	2. Ausbaustufe HRB Garsdorf	Bau eines Erftwehres zur früheren Beschickung des HRB Garsdorf	Vorplanung	bis 1 Mio. €

Erft	Bergheim-Glesch: Anpassung an wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen nach Ende der Sumpfungswassereinleitungen (Braunkohleausstieg), klimaresiliente Gewässer (Hoch- und Niedrigwasser), Strukturwandel	Erftumbau/Perspektivkonzept Erft: Abschnitt 20 Glesch	Renaturierung der Erft im Zuges des Erftumbaus mit Schaffung von Retentionsraum	Planfeststellungsverfahren	1-5 Mio. €
Erft	Grevenbroich-Wevelinghoven: Anpassung an wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen nach Ende der Sumpfungswassereinleitungen (Braunkohleausstieg), klimaresiliente Gewässer (Hoch- und Niedrigwasser), Strukturwandel	Erftumbau/Perspektivkonzept Erft: Abschnitt 10 Renaturierung im Bereich der Mühle Kottmann	Renaturierung der Erft im Zuges des Erftumbaus mit Schaffung von Retentionsraum	Planfeststellungsverfahren	1-5 Mio. €
Erft	Grevenbroich-Wevelinghoven, -Kapellen, -Neubrück: Anpassung an wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen nach Ende der Sumpfungswassereinleitungen (Braunkohleausstieg), klimaresiliente Gewässer (Hoch- und Niedrigwasser), Strukturwandel	Erftumbau/Perspektivkonzept Erft: Abschnitt 6-9 Erftaue Kapellen	Renaturierung der Erft im Zuges des Erftumbaus mit Schaffung von Retentionsraum	Entwurfs- und Genehmigungsplanung	1-5 Mio. €
diverse		Überarbeitung HOWIS			
diverse		Erweiterung Messstellennetz			

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Kommune Erftstadt im Erftgebiet

Gewässer	Lage		Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten
						¹⁾ (2026-2030)
Erft	Bliesheim	BLI-1	Deich Bliesheim Süd-West 1	Deich auf dem Feld entlang der Bebauung Bliesheim (vorh. Feldweg (2,5 m breit) als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 116 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,78 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Bliesheim	BLI-2	Deich Bliesheim Süd-West 2	Deich entlang Feldweg zur Erft oberhalb Bebauung Bliesheim (vorh. Weg (2m breit) als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 69 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,75 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Bliesheim	BLI-3	Mauer Bliesheim West 1	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Bliesheim Länge ca. 233 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,64 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Bliesheim	BLI-4	Mauer Bliesheim West 2	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Bliesheim südlich Merowinger Str. Länge ca. 306 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,70 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Bliesheim	BLI-5	Mauer Bliesheim West 3	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Bliesheim nördlich Merowinger Str., südlich Kallenhof Str. Länge ca. 339 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,82 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Bliesheim	BLI-6	Mauer Bliesheim West 4	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Bliesheim nördlich Kallenhof Str. Länge ca. 444 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,76 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

Erft	Bliesheim	BLI-7	Deich Bliesheim Nord-West	Deich auslaufend auf Ackerrandstreifen nördlich der Bebauung Bliesheim Länge ca.50 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,08 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Liblar	LIB-1	HRB Liblar	Hochwasserrückhaltebecken im Hauptschluss an der Erft zwischen Liblar und Bliesheim mit Qd=70 m³/s Dammlänge 2800 m; Volumen bei Stauziel: ca. 1,47 Mio m³	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	5-10 Mio. €
Liblarer Mühlengraben	Liblar	LIB-2	Abflussbegrenzung Liblarer Mühlengraben	Abflussbegrenzung Liblarer Mühlengraben oberhalb HRB auf unkritisches Maß zur Weiterleitung durch Schützbauwerk; Ableitungsstrecke Richtung Erft	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	gegenwärtig noch nicht ermittelt
Erft	Liblar	LIB-3	Deich Frauenthal / B 265 entlang Feldweg "Im Frauenthal"	Deich zum Schutz von Frauenthal und der B 265 vor Überflutung (entlang vorh.Wirtschaftsweg (5m breit) als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 67 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,52 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Liblar	LIB-4	Deich Frauenthal / B 265 entlang Carl-Schurz-Str.	Deich zum Schutz von Frauenthal und der B 265 vor Überflutung entlang Carl-Schurz-Str. (als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 170 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,19 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Blessem	BLE-1	Deich Blessem	Deich (b=4,5 m) mit Radweg auf Krone (b=3m) entlang Feldern südlich von Blessem NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 260 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,24 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

Erft	Blessem	BLE-2	Mauer Blessem Bereich Von-Leibniz-Str.	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Blessem Bereich Von-Leibniz-Str. NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 179 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,17 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Blessem	BLE-3	Mauer Blessem südl. Elisabethenweg	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Blessem südlich Elisabethenweg NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 142 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,39 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Blessem	BLE-4	Mauer Blessem nördl. Elisabethenweg	Mauer mit Radweg als Deichverteidigungsweg an der Erft entlang der Bebauung Blessem nördlich Elisabethenweg, südlich Frauenthaler Str. NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 403 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,19 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erft	Blessem	BLE-5	Deich "Burg Blessem"	Deich im Anschluss an BigBlock-Strecke (vor Restaurant "Kleine Rast") um neuen Auenpark von Blessem Länge ca. 529 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 1,12 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Friesheim	FRI-1	Deich Friesheim Süd	Deich auf dem Feld oberhalb Höfe zur Wiedereinleitung in den Rotbach Länge ca. 49 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,60 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

Rotbach	Friesheim	FRI-2	Deich Zülpicher Straße/"Weiße Burg"	Deich auf dem Feld entlang der Bebauung Friesheim mit Anschluss an Verwallung von Weißer Burg Länge ca. 202 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,96 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Friesheim	FRI-3a	Wegeerhöhung Friesheim Nord	Erhöhung Gehweg zur Lenkung der Ausuferungen auf rechte Gewässerseite Länge ca. 178 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,48 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Friesheim	FRI-3b	Aufweitung Friesheim Nord	Aufweitung über Anlegen einer Berme inkl. Verbreiterung Wehrschwelle und ökologische Aufwertung ca. 5 m Breite, Tiefe= 1 m, Böschungsneigung: 1:1,5 Länge ca. 150 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Erpa	oberhalb Ahre	ERP-1	HRB Erpa	Hochwasserrückhaltebecken im Hauptschluss an der Erpa oberhalb der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben Qd=250 l/s; Volumne bei Stauziel: ca. 150.000 m³	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	1-5 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-1	Deich "Ahremer Lichweg"	Deich auf dem Feld entlang der Bebauung zwischen LMG und Ahremer Lichweg mit Deichverteidigungsweg Länge ca. 53 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,69 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-2	Deich "An der Mühlenbach" 1	Deich entlang Klosterstraße (als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 88 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,52 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-3	Deich "An der Mühlenbach" 2	Deich nördlich Bonner Ring entlang Klosterstraße (als Deichverteidigungsweg) Länge ca. 107 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,70 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-4	Deich "An der Mühlenbach" 3	Deich entlang Feldweg als Deichverteidigungsweg WEITGEHEND NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 292 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,44 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-6	Deich "Oebelsmühle" 1	Deich oberhalb Oebelsmühle am linken Ufer süd-westlich alter Wassergraben (mit Deichverteidigungsweg) Länge ca. 63 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,51 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-6	Deich "Oebelsmühle" 2	Deich oberhalb Oebelsmühle am linken Ufer südlich alter Wassergraben im Bogen des LMG (mit Deichverteidigungsweg) Länge ca. 85m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,77 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-6	Deich "Oebelsmühle" 3	Deich oberhalb Oebelsmühle am rechten Ufer im Bogen des LMG (mit Deichverteidigungsweg) Länge ca. 63 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,53 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-7	Deich "Oebelsmühle" 4	Deich oberhalb Oebelsmühle am rechten Uferim Anschluss an Oebelsmühle (mit Deichverteidigungsweg) Länge ca. 40 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,57 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-8	Deich Frenzenstraße	Deich auf städt. Grünfläche entlang Bebauung Lechenich Länge ca. 118 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,69 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Lechenicher Mühlengraben	Lechenich	LEC-9	Ökologische Aufweitung Frenzenstraße	Aufweitung/Berme rechtsseitig als ökologischer Aufwertung Länge ca. 75 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Dirmerzheim	DIR-1	Deich "Im Laachenfeld" 1	Deich entlang Bebauung Dirmerzheim NUR ZUR SICHERSTELLUNG FREIBORD Länge ca. 181 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,22 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Dirmerzheim	DIR-2	Deich "Im Laachenfeld" 2	Deich entlang Bebauung Dirmerzheim Länge ca. 231 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 0,70 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €
Rotbach	Dirmerzheim	DIR-3	Deich "Im Laachenfeld" 3	Deich entlang Bebauung Dirmerzheim mit Anschluss an Lärmschutzwall Länge ca. 23 m; mittlere Höhe ü. GOK ca. 1,5 m	Status: Konzept bei Bewilligung: HOAI-Lph. 1-9	bis 1 Mio. €

1) bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine Grob-Abschätzung der Baukosten ohne Ingenieurleistungen

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Stadt Euskirchen. Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Gesamtkosten (2026-2030)
Steinbach	Euskirchen - Schweinheim	Ersatzneubau BW Irmelsgasse	Das Brückenbauwerk Irmelsgasse ist derart neu zu gestalten, dass eine größere hydraulische Leistungsfähigkeit erreicht wird. Dafür wurde durch den Erftverband bereits eine Studie vorgelegt, in welcher eine Aufweitung der lichten Breite auf 6 m beschrieben wird. Die lichte Höhe ist größtmöglich zu erweitern; es gelten bauliche Restriktionen aufgrund vom Kanaltassen im Brückenkörper. Das beschädigte Bauwerk auf Flurstück 58 ist rückzubauen.	1-5 Mio. €
Steinbach / Sürstbach	Euskirchen - Schweinheim	Optimierung-Mündungsbereich-Dorfplatz	Der Mündungsbereich ist derart zu optimieren, dass hydraulische Verluste bestmöglich minimiert werden, um einen schnellen Abtransport des Wassers aus der Ortslage heraus gewährleisten zu können. Dafür soll der Dorfplatz Schweinheim im Sinne einer Sekundäraue abgetragen werden, um so im Hochwasserfall auch Kurzschlussströmungen des Steinbaches über die Sekundäraue zuzulassen. So soll verhindert werden, dass es zu energetischen Verlusten aufgrund von Richtungswechseln und gegenseitiger Strömungsbeeinflussung der beiden Fließgewässer kommt.	bis 1 Mio. €
Steinbach	Euskirchen - Schweinheim	Verwallung_Schweinheim-Steinbach	Um zu verhindern, dass oberflächennahen Abflüssen rechtsseitig des Steinbaches in die Ortslage einströmen, soll eine Aufschüttung entlang des Wirtschaftsweges (Parzellen 36 und 71) errichtet werden. Sie soll auch dazu dienen Ausuferungen noch oberhalb der Ortslage den Steinbach zurückzuführen.	bis 1 Mio. €
Sürstbach	Euskirchen - Schweinheim	Hydr. Leistungsfähigkeit Sürstbach	Das Gewässerprofil des Sürstbaches ist hydraulisch zu ertüchtigen. Dafür soll das Profil an mehreren Stellen aufgeweitet werden (vgl. Anhang). Im Zuge dessen sind auch mehrere, in das Profil hineinragende Wurzelballen zu entfernen.	bis 1 Mio. €

Sürstbach	Euskirchen - Schweinheim	Überströmbare Brücken Schweizer Straße	Die Brückenkörper sind nach Möglichkeit rückzubauen, mindestens jedoch überströmbbar auszugestalten. Dies kann durch eine verschlankte Tragwerksform erfolgen. Daneben ist auch eine Überströmbbarkeit des Bauwerks anzustreben, z. B. durch umklappbar ausgestaltete Handläufe.	bis 1 Mio. €
Erft	Euskirchen - Kessenich	Hochwasserschutzmauer Gertrudisweg	Die Maßnahme sieht die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer entlang des Gertrudisweg ab Gut Friedrichsruh bis L182 vor. An der L182 ist ein Durchlass zur Ableitung von Starkregenabflüssen auf dem Gertrudisweg einzurichten. Der Verlauf der Hochwasserschutzmauer verhindert das Abströmen der im Bereich der Kernstadt ausgeferteten Abflussanteile der Erft in Kessenicher Wohnbebauung. Ergänzend ist über eine Strecke von ca. 30 m eine vorhandene Geländesenke aufzufüllen, um die Höhe des angeschlossenen Weges (150,11 m ü. NN) zu erreichen und das Zufließen des Abflusses in die Ortslage zu verhindern.	bis 1 Mio. €
Veybach	Euskirchen - Euenheim	Rueckstauklappe Bahndamm Euenheim	Um Überflutungen aus Rückstausituationen zu verhindern, ist die Unterführung gegen von Osten rückströmende Ausuferungsanteile (Veybach Unterwasser) zu schließen. Um die Entwässerung oberflächennaher Abflüsse im Starkregenfall zu gewährleisten, ist das Verschlussorgan als Rückstauklappe auszubilden. Daneben ist ergänzend auch der südliche Wegeanschluss anzuheben, um eine Umströmung der Unterführung zu verhindern.	bis 1 Mio. €

Erft	Euskirchen - Roitzheim	Hochwasserschutzmauern Erfttal Roitzheim	Entlang der Böschungsoberkante der Erft in Roitzheim sollen Hochwasserschutzmauern errichtet werden. Dafür sind fünf Mauerabschnitte vorzusehen: 1. linke Böschungsoberkante entlang Kornblumenweg (km 80,39 bis 80,5) 2. rechte Böschungsoberkante entlang Lilienstraße bis Brückenstraße (km 80,39 bis 80,53) 3. rechte Böschungsoberkante entlang Lilienstraße ab Brückenstraße bis Narzissenweg (km 80,12 bis 80,39) 4. linke Böschungsoberkante entlang Im Erfttal (km 79,7 bis 80,1) 5. rechte Böschungsoberkante nördlich Rotdornstraße (km 79,77 bis 80,04) Die Abschnitte zwischen den o. g. sind zwingend für die Niederschlagsentwässerung freizuhalten! An der Brückenstraße muss im Hochwasserfall ein Lückenschluss durch mobile Elemente erfolgen.	1-5 Mio. €
Erft	Euskirchen - Stotzheim	Erft Ufermauer Stotzheim	Zur Reduzierung des Gefahrenpotenzials im ersten genannten Ausuferungsbereich ist der Bau einer Hochwasserschutzmauer parallel zur Sternenstraße vorgesehen. Der Verlauf der Mauer orientiert sich an den Grenzen der Parzellen 108 bis 112, wobei die Parzelle 111 gequert wird. Mauer ca. 165 m lang und 1,1 m hoch.	bis 1 Mio. €

Commebach	Euskirchen - Palmersheim	Palmersheim_Verwallung, Radweg Monikastrasse	An der L11, unmittelbar südlich des Kreuzungsbereichs mit der K51 sind zwei Durchlässe einzubringen, um die Einstausituation oberhalb der Monikastr. (K51) zu entlasten. Auf diese Weise wird die westliche Fläche zwischen Commebach und Ortslage häufiger und intensiver benetzt. Um unter diesen neuen Bedingungen auch die Gefahr durch Einströmen in die Ortslage von Westen zu reduzieren, ist eine Verwallung anzulegen. Die Verwallung dient auch dazu, die Ausuferungsanteile des Commebach zurück in das Gewässer zu lenken, was im Gewässerabschnitt zwischen Margaretenstr. und K19 erfolgen kann. Die Durchlässe an der K51 können nicht beliebig groß gestaltet werden, da eine zu große Entlastung der zuvor beschriebenen Einstausituation zu Überschwemmungen an der K19 führen würden (Verschlechterungsverbot). Modelltechnisch wurden zwei Durchlässe DN300 ermittelt. Eine derartige Entlastung durch die zwei DN300, bei der das Verschlechterungsverbot berücksichtigt wird, genügt nicht, um ein HQ100 ohne Überströmung des Straßenkörpers Monikastr. (K51) in der Fläche zu halten (es kommt auch weiterhin zu Einstausituationen). Deshalb soll zusätzlich auch eine Verwallung entlang der Monikastr. errichtet werden. Für diesen Abschnitt soll eine kompakte Bauweise gewählt werden (Hochwasserschutzmauer), um möglichst nah am Straßenkörper zu bauen. Im Kreuzungsbereich mit Straßenkörpern (Palmersheimer Str.) muss mithilfe von mobilen Hochwasserschutz-Elementen ein Lückenschluss erfolgen.	1-5 Mio. €
-----------	--------------------------	---	--	-------------------

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe;

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Stadt Heimbach.
Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Vlattener Bach	52396 Heimbach-Vlatten, St.-Michaelstraße / Bachstraße	Wiederherstellung Brücke St.- Michaelstraße / Bachstraße inkl. Stützmauer (HW-021)	Wiederherstellung Brücke St.- Michaelstraße / Bachstraße inkl. Stützmauer und Grundstücksüberfahrten - Verbesserung des Durchflussquerschnittes durch Vergrößerung der lichten Weite - Bemessung der Grundstückszufahrten für die Nutzung von Rettungsfahrzeugen im Gefahrfall - Ausführung der Geländer als Füllstabgeländer und Anpassung der Geländerhöhe als Absturzsicherung für Radfahrer Bauzeit: 2024-2026	Ausführung / Umsetzung / Bau	1-5 Mio. €
Vlattener Bach	52396 Heimbach-Vlatten, Brücke Mühlengasse	Erneuerung Brücke Mühlengasse (HW-030)	Erneuerung Brücke Mühlengasse, bei Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit am Durchlass -Verbesserung des Durchflussquerschnittes und Vergrößerung der lichten Weite -Ausführung der Geländer als Füllstabgeländer und Anpassung der Geländerhöhen als Absturzsicherung für Radfahrer	Ausführung / Umsetzung / Bau	bis 1 Mio. €

Vlattener Bach / Schafsbach	52396 Heimbach-Vlatten, 52396 Heimbach Hergarten	Hochwasserschutzkonzept Hergarten und Vlatten im Rahmen der HWSK Erft	kommunales Hochwasserschutzkonzept (Bestandsaufnahme, Bewertung, kommunale Maßnahmenentwicklung, Bürgerworkshops) als Beitrag zur interkommunales Hochwasserschutzkooperation Erft (demnächst Regionalpakt Erft)	Vorplanung	bis 1 Mio. €
Rur, Heimbach, Vlattener Bach	52396 Heimbach	Starkregenrisikomanagement SRRM	kommunales Starkregenschutzkonzept gemäß der „Arbeitshilfe Kommunales Starkregenrisikomanagement“ - hydraulische Gefährdungsanalyse einschließlich der Erstellung von Gefahrenkarten - Risikoanalyse einschließlich Risikokarten - Erstellung eines Handlungskonzeptes	Vorplanung	bis 1 Mio. €

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Stadt Jüchen

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Jüchener Bach	Bedburdyck	Regenrückhaltebecken "Am Broicher Weg"	Zum Schutz der Ortslage Bedburdyck vor wild abfließendem Regenwasser aus einer ca. 70 ha großen Feldlage wird durch den Bau einer Spundwand ein Regenrückhalteraum errichtet. Die Entleerung des Bauwerks erfolgt sowohl durch eine gedrosselte Ableitung als auch durch vertikale Rigolen.	Das Projekt befindet sich in der Ausführung. Voraussichtliche Fertigstellung: Juni 2026	1-5 Mio. €
Jüchener Bach	Stessen	Maßnahme zum Hochwasserschutz in Jüchen - Stessen	Zum Schutz der Ortslage Stessen vor wild abfließendem Regenwasser soll das Regenwasser gefasst und in einen Graben abgeleitet werden.	Genehmigungsplanung	bis 1 Mio. €
Jüchener Bach	Gierath	Regenrückhaltebecken "Humboldtstraße"	Zum Schutz der Ortslage Stessen vor wild abfließendem Regenwasser ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens geplant.	Genehmigungsplanung	bis 1 Mio. €
Kelzenberger Bach	Rath	Maßnahme zum Hochwasserschutz in Jüchen - Rath	Zum Schutz der Ortslage Stessen vor wild abfließendem Regenwasser sind verschiedene Maßnahmen geplant. Das Wasser soll gefasst und durch die Ortslage geführt werden, um anschließend in den Kelzenberger Bach eingeleitet zu werden.	Vorplanung, Grunderwerb	bis 1 Mio. €

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Stadt Nideggen.
Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Neffelbach, inkl. zufließende Bäche wie: Wattlingraben, Muldenauer Bach (alias Tontenbach, alias Thuirer Bach); sowie: Wollersheimer Bach (alias Vlattener Bach, fließt nicht in den Neffelbach sondern in den Wassersportsee Zülpich)	östliches Stadtgebiet von Nideggen	Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Nideggen	Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den östlichen Teil des Gebiets der Stadt Nideggen für das Einzugsgebiet der Erft.	Ausführung (Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes durch das Büro Okeanos)	bis 1 Mio. €
Muldenauer Bach	ca. 500 m nordwestlich von Nideggen-Muldenau	Instandsetzen der "alten" Staustufen am Muldenauer Bach	Die "alte" Staustufe am Muldenauer Bach, welche durch das Starkregenereignis im Juli 2021 komplett zerstört wurde, soll wieder instand gesetzt werden (alternativ Abriss und Neubau).	Vorplanung	bis 1 Mio. €
Wattlingsgraben	ca. 1 km westlich von Nideggen-Embken	Herstellen einer Retentionsfläche	Herstellen einer Retentionsfläche am Wattlingsgraben gemäß Maßnahmensteckbrief (Vorabinformation) des Hochwasserschutzkonzeptes	Vorplanung	bis 1 Mio. €
Neffelbach	an Liebergstraße 1 sowie Neffeltalstraße 75 in Nideggen- Embken	Abriss und Neuherstellung von 2 Brücken über den Neffelbach	Abriss und Neuherstellung von 2 Brücken über den Neffelbach, welche durch das Starkregenereignis im Juli 2021 komplett zerstört wurden, inkl. der Erhöhung der Durchflussquerschnitte bei den neuen Brücken (Wiederaufbauplan)	Genehmigungsplanung	bis 1 Mio. €

Wollersheimer Bach	kompletter Bachlauf innerorts von Nideggen-Wollersheim	Erneuerung der Steinstickungen, Böschungen und Mauern am Wollersheimer Bach	Erneuerung der Steinstickungen, Böschungen und Ufermauern, welche durch das Starkregenereignis im Juli 2021 teilweise komplett zerstört wurden (Wiederaufbauplan).	Vorplanung	bis 1 Mio. €
		HINWEIS: Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzkonzeptes, welches gegen Ende diesen Jahres (2026) erwartet wird, können ggfs. noch weitere Maßnahmen hinzukommen.			

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren;
Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

**Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Gemeinde Nörvenich.
Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.**

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Seelrather Fließ	Nörvenich - Eschweiler über Feld, Rote Erde - L327 (Golzheimer Straße)	Entlastungskanal Eschweiler über Feld	Herstellung von Anlagen und Systemen, die dem gezielten Ableiten oder Rückhalten von Sturzfluten dienen	Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	bis 1 Mio. €

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren;
Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Stadt Rheinbach. Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Die Wässers	Stadt Rheinbach, Die Wässers im Bereich der Ortslage Nieddreies	Anpassung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers	Gewässerneutrassierung auf 100m; Vergrößerung von Durchlässen	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	bis 1 Mio. €
Landgraben	Stadt Rheinbach, Landgraben (Eschbach) vor der Ortslage Oberdreies	HRB Landgraben	Schaffung eines Retentionsraumes am Landgraben ,oberhalb der Bahnlinie, zum Schutz der Ortslage Oberdreies	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	5-10 Mio. €
Wallbach	Stadt Rheinbach, Wallbach (Rotterbach) westlich der Kernstadt Rheinbach (Wohngebiet Rodderfeld)	Retentionsraum und Umleitungsgraben Rotterbach	Bau eines Umleitungsgerinnes und Retentionsraum zum Schutz des Wohngebietes Rheinbach- Rodderfeld; das Umleitungsgerinne muss die Bahnlinie und eine Gashauptleitung unterqueren.	Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	5-10 Mio. €
Swist, Einzugsgebiet	Stadt Rheinbach; Waldflächen	Wasserrückhalt im Wald	Gemeinsam mit den Nachbarkommunen im EZG der Swist wurde mit LEADER- Förderung eine Projektstelle "Wasserrückhalt im Wald" geschaffen. In diesem Projekt werden ein Maßnahmenkatalog und eine Maßnahmenkarte für Rückhaltmaßnahmen erstellt. In dem Anschlussprojekt hier, sollen die Maßnahmen zur <u>Umsetzung gebracht werden.</u>	Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	bis 1 Mio. €
Tüttelbach	Stadt Rheinbach, Ortslage Peppenhoven	Verwallung Peppenhoven	Schaffung einer Verwallung am rechten Ufer des tütelsbach um ein Ausufern in die Ortschaft zu verhindern	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Plangenehmigung; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	bis 1 Mio. €

Eulenbach	Stadt Rheinbach, Kernstadt	HRB Mörikeweg	Schaffung eines Retentionsraumes oberhalb der Ortslage Rheinbach, am Zusammenfluss von Eulenbach (Gräbbach) und Stiefelsbach	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	10-20 Mio. €
Zingsbach	Stadt Rheinbach, vor der Ortslage Neukirchen	HRB Zingsbach	Schaffung eines Retentionsraumes am Zingsbach ,oberhalb der Ortslage Neukirchen, zum Schutz der Ortslage, positive Wirkung auch im weiteren Gewässerverlauf.	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Plangenehmigung; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	1-5 Mio. €
Hennester Bach	Stadt Rheinbach, vor der Ortslage Merzbach	HRB Hennester Bach	Schaffung eines Retentionsraumes am Hennester Bach, oberhalb der Ortslage Merzbach, zum Schutz der Ortslage, positive Wirkung auch im weiteren Gewässerverlauf.	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Plangenehmigung; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	1-5 Mio. €
Backesgraben	Stadt Rheinbach, vor der Ortslage Flerzheim	Umleitung Backesgraben	Bau eines Umleitungsgerinnes und Retentionsraum zum Schutz des links der Swist liegenden Siedlungsbereich der Ortschaft Flerzheim.	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	5-10 Mio. €
Schiefelsbach	Stadt Rheinbach vor der Ortslage Hardt/Sürst	HRB Winterburg	Schaffung eines Retentionsraumes am Schiefelsbach Bach, an der Winterburg, kann die unterliegende Ortschaft Hardt/Sürst geschützt werden. Es gibt eine positive Wirkung auch im weiteren Gewässerverlauf.	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Plangenehmigung; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	5-10 Mio. €
Schiefelsbach	Stadt Rheinbach vor der Ortslage Loch	HRB Loch	Schaffung eines Retentionsraumes am Schiefelsbach Bach, oberhalb der Ortslage Merzbach, zum Schutz der Ortslage, positive Wirkung auch im weiteren Gewässerverlauf.	Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Plangenehmigung; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau	20-50 Mio. €

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Gemeinde Titz. Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	Gesamtkosten (2026-2030)
Landwehrgraben und Finkelbach	Landgemeinde Titz, Ortsteil Rödingen	Hydraulische Sanierung und bei Bau einer Staustufe zur Verbesserung des Überflutungsschutzes innerhalb der Ortslage und somit Reduzierung des wild abfließenden Niederschlags in den Vorfluter.	Im Zuge der Überarbeitung des GEP der Landgemeinde Titz mittels einer hydrodynamischen Netzberechnung ergab, dass insbesondere in der Ortschaft Rödingen der Mischwasserkanal an seine Grenzen der hydraulischen Belastung stößt. Insbesondere bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen kommt es hier zur Überlastung des Kanalnetzes. Dies belegen auch die Einsatzberichte der Feuerwehr, sowie die Eingaben der Anwohner. Geplant ist eine Erweiterung/Austausch des vorhandenen Stauraumkanals mittels eines Kaskadenstauraums und ein Entlastungsbauwerk in den Finkelbach, umso eine definierte gedrosselte Einleitung zu gewährleisten.	derzeit Grundlagenermittlung und Vorplanung	1-5 Mio. €
Landwehrgraben und Finkelbach	Landgemeinde Titz, Ortsteil Rödingen	Rückhaltung des Außengebietszufluss in der Ortslage Rödingen	Aufgrund der vorhandenen Topografie fließt das in der nördlichen Feldlage der Ortslage Rödingen anfallende Niederschlagswasser bei größeren Ereignissen durch die gesamte Ortslage Titz und gelangt somit in den südlich der Ortslage Titz gelegenen Landwehrgraben und Finkelbach. Durch die Rückhaltung soll eine Versickerung des Niederschlagswasseres vor Ort erfolgen und somit die Ortslage sowie der Vorfluter	derzeit Grundlagenermittlung und Vorplanung	1-5 Mio. €

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Regionalpakt für Hochwasserschutz Erft: Auflistung Maßnahmen Gemeinde Vettweiß. Umsetzung wesentliche Projektfortschritte in 1-5 Jahren.

					Gesamtkosten ^{*1)} (2026-2030)
Gewässer	Lage	Projektname	Kurzbeschreibung	Projektphasen	
Mersheimer Graben	Frangenheim	Straßenmaßnahme Frangenheim (FRA_1a)	Entwässerungsrinne quer zur Fahrbahn	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Neffelbach	Gladbach	Ableitungsgraben südlich Neubaugebiet zum Neffelbach (GLA_1)	Ableitungsgraben (rd. 300 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Weiersbach	Ginnick	Durchlass Weiersbach (GNK_1a)	hydraulische Leistungsfähigkeit Durchlass Antoniusstraße	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Steinbach	Ginnick	Ableitungsgraben zum Steinbach (GNK_2)	Ableitungsgraben (rd. 290 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Hühnerbach	Jakobwüllesheim	Wiederherstellung ursprünglichen Gewässerführung Hühnerbach	Wiederherstellung ursprünglichen Gewässerführung (rd. 940 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Hühnerbach	Jakobwüllesheim	Ableitungsgraben Jakobwüllesheim (JKW_2)	Ableitungsgraben (rd. 700 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Hühnerbach	Jakobwüllesheim	Renaturierung und Aufweitung Hühnerbach (JKW_3)	Ökologische Verbesserung, Aufweitung Hühnerbach (rd. 175 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kettenheimer Graben	Kettenheim	Kettenheim Verwallung + mobiler HWS (KET_2)	Wall+HWS-Tore	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kettenheimer Graben	Kettenheim	Kettenheimer Graben Renaturierung, Aufweitung (KET_3)	Renaturierung, Aufweitung (rd. 1500 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	1-5 Mio. €
Kettenheimer Graben	Kettenheim	Kettenheim Aufweitung Kettenheimer Graben zzgl. Anpassung Durchlässe (KET_4)	Aufweitung Gewässer (rd. 200 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kelzer Flutgraben	Kelz	Ableitungsgraben Friedhof bis L264 (KLZ_1)	Ableitungsgraben Friedhof bis L264 (rd. 870 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €

Kelzer Flutgraben	Kelz	Verlängerung Ableitungsgraben von L264 bis Kelzer Flutgraben (KLZ_2)	Verlängerung Ableitungsgraben von L264 bis Kelzer Flutgraben (rd. 1160 m)	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kelzer Flutgraben	Kelz	Objektschutz Kelz (KLZ_3)	Verwallung	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kelzer Flutgraben	Lüxheim	Treibgutsperre/Räumlicher Rechen (LÜX_1)	Treibgutsperre/Räumlicher Rechen	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Neffelbach	Sievernich	HWS-Wall/HWS-Mauer (SIV_1)	Wall/HWS-Mauer	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Neffelbach	Sievernich	Aufweitung Neffelbach rechtsseitig zzgl. Erneuerung Durchlass Johannesstraße) (SIV_2) * ²⁾	Aufweitung Neffelbach rechtsseitig	Status: Konzeptionelle Maßnahme	1-5 Mio. €
Kettenheimer Graben	Soller	Renaturierung, Aufweitung Bendesgraben (SOL_1)	Renaturierung, Aufweitung	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Kettenheimer Graben	Soller	Retention Bendesgraben (Einstaubereich) (SOL_2)	Retention	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Bendesgraben	Soller	Pfahlreihe/räumlicher Rechen Bendesgraben (SOL_3)	Pfahlreihe/räumlicher Rechen oberhalb Verrohrung Soller	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Bendesgraben	Soller	Ertüchtigung Graben (SOL_4)	Ertüchtigung Graben zur Fassung und Ableitung von Starkregenabfluss Richtung Bendesgraben	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Bendesgraben	Soller	Ableitgraben Hampeschstraße (SOL_5_1)	Ableitgraben Hampeschstraße Richtung Bendesgraben	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Bendesgraben	Soller	Ableitgraben Hampeschstraße (SOL_5_2)	Ableitgraben Hampeschstraße Richtung Bendesgraben	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €
Mersheimer Graben	Vettweiß	Abflussbegrenzung Mersheimer Graben (VTW_1)	gezielte Ausuferung oberhalb Vettweiß im Vettweißer Busch	Status: Konzeptionelle Maßnahme	bis 1 Mio. €

*¹⁾ bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine Grob-Abschätzung der Baukosten ohne Ingenieurleistungen

*²⁾ Konzeptionelle Maßnahme in Überarbeitung (Erweiterung)

Projektphasen sind: Vorplanung; Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorprüfung durch die BR; Planfeststellungsverfahren; Ausführungsplanung/Vergabe; Ausführung/Umsetzung/Bau

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1407/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Archivkooperation Stadt Korschenbroich - Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.09.2025 hat die Stadt Korschenbroich beim Rhein-Kreis Neuss angefragt, unter welchen Rahmenbedingungen eine Übernahme bzw. gemeinsame Betreuung der städtischen Archivbestände durch das Archiv des Rhein-Kreises Neuss möglich ist.

Auf Grundlage dieser Anfrage hat sich in den vergangenen Monaten ein intensiver Austausch zwischen den Verwaltungen entwickelt. Über den aktuellen Sachstand und den Verlauf der bisherigen Gespräche wurde zuletzt in der Sitzung des Kulturausschusses am 30.06.2026 berichtet.

Auf Grundlage der zwischenzeitlich geführten Gespräche und der dabei abgestimmten Eckpunkte wurde der als Anlage beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeitet.

Mit der Vereinbarung sollen die Modalitäten für die künftige Betreuung und Übernahme der Archivbestände der Stadt Korschenbroich durch das Archiv des Rhein-Kreises Neuss verbindlich geregelt werden. Der Entwurf orientiert sich dabei im Wesentlichen an den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die der Rhein-Kreis Neuss mit anderen Kommunen im Kreisgebiet geschlossen hat.

Der Entwurf wird zunächst in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Kultur der Stadt Korschenbroich am 22.09.2026 beraten. Über das Ergebnis der Erörterung wird in der Sitzung des Kreistages berichtet. Die abschließende Entscheidung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt Korschenbroich ist für die Sitzung des Rates am 15.10.2026 vorgesehen.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	81.900 € (E9 b Bereich 7) 4.500 € (Sachkostenpauschale)
Auszahlungen/Aufwendungen	81.900 € (E9 b Bereich 7) 4.500 € (Sachkostenpauschale)
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	Ja (drittmittelfinanzierte Stelle)
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
☐	Ja, positive	☒	X Keine Auswirkungen	☐	Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt Korschenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss abzuschließen, vorbehaltlich der vorherigen Beratung im städtischen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Kultur am 22.09.2026 und der abschließenden Zustimmung des Stadtrates der Stadt Korschenbroich am 15.10.2026.

Anlage:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Korschenbroich mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Korschenbroich mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch die Landrätin (im folgenden „Kreis“) und die Stadt Korschenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden „Stadt“) schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) — SGV NRW 202 — in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) — SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW sowie nach §§ 63 und 64 des KulturGB NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Stadt wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons (Schloßstraße 1 und 39) verwahrt. Der Kreis stellt der Stadt die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Stadt. Der Kreis berät hierzu die Stadt und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Stadt stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden. Die mit der Pflege der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs betraute Fachkraft der Stadt unterstützt in diesem Zusammenhang den Kreis im Umfang von bis zu 25 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 2 Archivgut

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Stadt unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mit genutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Stadt, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden die überführten Archivalien unentgeltlich an die Stadt zurückgegeben.

§ 3

Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs werden fort- und ggf. durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Stadtgeschichte finden Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Stadt statt.

§ 4

Personal und Personaleinsatz

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute Fachkraft der Entgeltgruppe 9b TVöD in den Dienst des Kreises. Der Personaleinsatz wird von der Leitung des Archivs bestimmt.

Im Falle der Beendigung der Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis übernimmt die Stadt diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den Kreis übergeleitet worden ist, zurück. Ist der bzw. die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Stadt eine bzw. einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Der Kreis verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern an bis zu 12 Präsenztagen im Jahr eine Vorortbenutzung des städtischen Archivguts in den Räumlichkeiten der Stadt anzubieten.

§ 5

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 1,0 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes, Bereich 7“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Darüber hinaus stellt die Stadt eine Sachkostenpauschale i. H. v. 4.500,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Entsäuerung sowie Hard- und Software zur Verfügung. Die Zahlung der Sachkostenpauschale wird jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Die Kosten für Sammlungen, die ausschließlich für die Stadt vervollständigt werden, trägt die Stadt. Sie wird dem Kreis die entstehenden Aufwendungen hierfür nach Rechnungslegung erstatten.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, sind gesondert zu ermitteln und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Sammlungsgut

Werden der Stadt Sammlungen angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der von der Stadt zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.11.2026, in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2029 geschlossen. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss, den

Korschenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Korschenbroich

Reinhold
(Landrätin)

Johnen
(Kulturdezernent)

Venten
(Bürgermeister)

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1388/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Mobilitätsausschuss	29.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Zusammenlegung der Stadtbahnlinien U70 und U76 zu einer Linie

Sachverhalt:

Die Düsseldorfer Stadtbahnlinien U70 und U76 verkehren derzeit zwischen Krefeld Rheinstraße und Düsseldorf Hbf. bzw. Düsseldorf-Holthausen. Die U76 ist dabei die Hauptlinie und bedient sämtliche Stationen entlang der Strecke. Die U70 verkehrt hingegen als Express- bzw. als Verstärkerlinie und hält nicht an jeder Station. Die Betreiberin, die Rheinbahn AG, beabsichtigt, die beiden Linien zu einer einheitlichen Linie U76 zusammenzuführen.

Das seitens der Rheinbahn AG vorgeschlagene Vorhaben wird von den betroffenen Aufgabenträgern (Städte Düsseldorf und Krefeld sowie Rhein-Kreis Neuss) und der Stadt Meerbusch als sinnvoll erachtet.

Durch die geplante Verschmelzung der beiden Linien sollen mehrere Verbesserungen erreicht werden. Dazu zählen die Reduzierung von Verspätungen im Gesamtsystem, eine höhere Fahrplanstabilität, eine gleichmäßigere Auslastung der Fahrzeuge sowie eine klarere und verständlichere Angebotsstruktur für die Fahrgäste.

Für die Stadt Meerbusch haben die Veränderungen insbesondere folgende Vorteile: Künftig würde die U76 regelmäßig an allen Meerbuscher Stationen halten (Görgesheide, Hoterheide, Kamperweg, Boverth, Haus Meer, Forsthaus und Büderich Landsknecht). In der Früh- und Abendspitze ist ein regelmäßiger 5-Minuten-Takt vorgesehen und im Tagesverkehr ein 20-Minuten-Takt. Damit können die Pendlerströme besser berücksichtigt und die verfügbaren Kapazitäten bedarfsgerechter eingesetzt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger des ÖPNV und somit für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet zuständig. Die Zuständigkeit betrifft auch das Gebiet der Stadt Meerbusch, die von den geplanten Änderungen maßgeblich betroffen ist. Da die kreisangehörigen Kommunen die entstehenden ÖPNV-Kosten zu 100 % tragen, steht die Umsetzung der geplanten Änderungen unter dem Finanzierungsvorhalt durch die Stadt Meerbusch.

Mit der Anpassung des Fahrtenangebots gehen für die Stadt Meerbusch eine zusätzliche Verkehrsleistung von ca. 8.500 km pro Jahr und damit eine finanzielle Mehrbelastung von ca. 45.000 Euro pro Jahr einher.

Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Änderungen sind entsprechende politische Beschlüsse der Stadt Meerbusch sowie der weiteren betroffenen Aufgabenträger. Die Anpassungen können nach positivem Verlauf des Genehmigungsverfahrens voraussichtlich zum Fahrplanwechsel nach den Sommerferien 2027 in Kraft treten.

Für weiterführende Informationen wird auf die beigefügte Präsentation verwiesen (**siehe Anlage**).

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?				
x	Ja, positive		Keine Auswirkungen	Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Mobilitätsausschuss:

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Planungen der Rheinbahn AG zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch die Stadt Meerbusch, die Zusammenführung der Stadtbahnlinien U70 und U76 zu einer Linie U76 zu beschließen.

Kreistag:

Der Kreistag nimmt die Planungen der Rheinbahn AG zur Kenntnis und beschließt, vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch die Stadt Meerbusch, die Zusammenführung der Stadtbahnlinien U70 und U76 zu einer Linie U76.

Anlage:

20260428_Integration_U70_U76_Präsentation



ZUSAMMENFÜHRUNG U70/U76

28.04.2026

 **Rheinbahn**
Einfach. Immer. Da.

HINTERGRUND HISTORIE, K-BAHN GUTACHTEN, UND POLITISCHE WÜNSCHE

- Einführung der Linie U70 zum 06.08.1988
- Angebot von Bistro-Wagen
- Im Laufe der Jahre immer wieder kleinere Anpassungen am Konzept
 - Tausch von Haltestellen
 - Anpassung einzelner Fahrtenlagen
- Ausbau der gesamten Achse aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung im „K-Bahn-Gutachten“ empfohlen
 - Übertragung der Planfälle nach RheinTakt erforderlich (Wegfall U74)
- Politische Forderungen nach Integration
 - Letzter Impuls Frühsommer 2025
 - „Einfache“ Lösung (U70 soll überall halten) nicht umsetzbar



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Meerbusch
An den Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität
Dr. Felix Nieberding
Stadt Meerbusch
Ratsbüro
40667 Meerbusch

Fraktion im Rat der Stadt Meerbusch
Uerdinger Str. 17
40668 Meerbusch
fraktion@gruene-meerbusch.de
www.gruene-meerbusch.de

Meerbusch, 19. Mai 2025

Anfrage zum Ausschuss für Mobilität am 28.05.2025 /
Thema: U 70 auf Meerbuscher Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Dr. Nieberding,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um Beantwortung der folgenden Anfrage:

In der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 13.03.2024 nahm Herr Bäumken eine Frage von Bündnis 90/ Die Grünen auf:
"Kann die U 70 alle sieben Meerbuscher Haltestellen bedienen, anstatt weiterhin an den drei Haltestellen Forsthaus, Kampenweg und Görgeheide vorbeizufahren?"

Hat die Rheinbahn sich seitdem zu der Frage geäußert?

Kann die Verwaltung sich der untenstehenden Argumentation anschließen und ggf. bei der Rheinbahn zu der Frage nachhaken?

Hintergrund der Frage:

Die Rheinbahn rechnet mit der Stadt auf Basis der gefahrenen Kilometer ab. Da diese gleichbleiben, müssten die drei zusätzlichen Stopps für Meerbusch kostenneutral sein.

Untersuchung zu den Auswirkungen von Siedlungsentwicklungen entlang der K-Bahn Düsseldorf-Meerbusch-Krefeld auf die Verkehrsträger des Umweltverbundes

NETZWERK

Planfall 1
Linie U74 wird durchgehend bis zur Haltestelle Görgeheide verlängert

bis zur Haltestelle KR-
fin-Takt, So: 15/30-Min-

R-Rheinstraße zusammen

in Linien bleiben vom
gebot wie im Bestand

etrieblich zusammen (kein
ndpunkt KR-Rheinstraße

uf der Linie U74:

U70 (ca. 4 Fahrzeuge)

R-Rheinstraße und Lörick
(U76+U74)

sauchlichen Anlagen

auptbahnhof: 3.948,1
abkm/a)

Hintergrund der Frage:

Die Rheinbahn rechnet mit der Stadt auf Basis der gefahrenen Kilometer ab. Da diese gleichbleiben, müssten die drei zusätzlichen Stopps für Meerbusch kostenneutral sein.

Seite 14

Seite 14

Seite 14

Seite 14

Seite 14

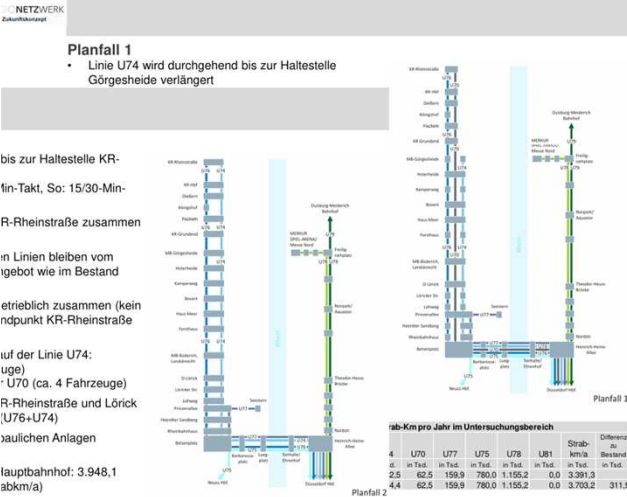
Seite 14

Seite 14

Seite 14

Seite 14

Seite 14



ANGEBOTSKONZEPT

PRINZIP DER EXPRESSLINIE

- Abfahrt in Krefeld etwa eine Taktlage versetzt zur „Hauptlinie“ U76 (aktuell 9,5 Minuten)
- Auslassen von zehn Haltestellen führt zu „Aufholen“
- Zeitdifferenz in Düsseldorfer Innenstadt nur noch 5 Minuten

Nachteile:

- Beschleunigungseffekt nimmt mit Reisedistanz ab
 - Zustieg Hoterheide oder Ausstieg Lörick = geringer Zeitvorteil
- Hoher Aufwand in der Fahrplanung
 - Abstimmung zu U76 sowie anderen Linien (ab Belsenplatz)
- Neue Nachfrageschwerpunkte erfordern Reaktion:
 - Umnutzung Areal Böhler, Entwicklungen entlang der Strecke
 - Gewerbe im Bereich Löricker Str., Comenius-Gymnasium, etc.

von/nach	Zeitvorteil in Minuten bei Fahrt mit U70 nach...		
	Lörick	Belsenplatz	Heinrich-Heine-Allee
Rheinstraße	2,0	3,5	4,5
Krefeld Hbf	2,0	3,5	4,5
Dießem	2,0	3,5	4,5
Königshof	2,0	3,5	4,5
Fischeln	kein Halt U70	kein Halt U70	kein Halt U70
Grundend	1,5	3,0	4,0
Görgesheide	kein Halt U70	kein Halt U70	kein Halt U70
Hoterheide	1,0	2,5	3,5
Kamperweg	kein Halt U70	kein Halt U70	kein Halt U70
Bovert	0,5	2,0	3,0
Haus Meer	0,5	2,0	3,0
Forsthaus	kein Halt U70	kein Halt U70	kein Halt U70
Büderich,Landsknecht	0,0	1,5	2,5

FAHRGASTZAHLEN LASTRICHTUNG FRÜHSPITZE

Fahrtrichtung Düsseldorf	Frühspitze*			
	U70	U76	U70	U76
	Einsteiger	Einsteiger	Aussteiger	Aussteiger
Rheinstraße	212	201	0	0
Krefeld Hbf	124	97	8	3
Dießem	61	38	10	7
Fischeln		29		13
Königshof	40	25	11	2
Grundend	61	56	3	3
<i>Zwischensumme</i>	<i>498</i>	<i>446</i>	<i>32</i>	<i>28</i>
Görgesheide		27		14
Hoterheide	50	49	41	35
Kamperweg		17		0
Bovert	32	34	5	7
Haus Meer	49	91	15	14
Forsthaus		23		11
Büderich, Landsknecht	84	119	26	20
<i>Zwischensumme</i>	<i>215</i>	<i>360</i>	<i>87</i>	<i>101</i>
Lörick	47	47	25	20
Löricker Straße		58		24
Lohweg		66		16
Prinzenallee	26	43	70	74
Heerdter Sandberg		29		16
Comenius-Gymnasium		23		49
Belsenplatz	48	61	69	88
Barbarossaplatz		72		22
Luegplatz		32		15
Tonhalle/Ehrenhof	5	14	46	69
H.-Heine-Allee U	24	78	206	296
Steinstraße U	10	42	94	131
Oststraße U	6	40	31	45
Düsseldorf Hbf	0	325	216	203
<i>Zwischensumme</i>	<i>166</i>	<i>930</i>	<i>757</i>	<i>1.068</i>
<i>Summe</i>	<i>879</i>	<i>1.736</i>	<i>876</i>	<i>1.197</i>

Krefeld:

- An Haltestellen der U70 ist die Linie stärker nachgefragt als U76
- Verteilung der Fahrgäste auf U70 und U76 in Summe etwa gleich

Meerbusch:

- U76 an Halten der U70 etwa gleich stark oder stärker nachgefragt
- Zeitvorteil sinkt mit Nähe zur Düsseldorfer Innenstadt

Düsseldorf:

- Einsteiger nutzen nicht gezielt U70, sondern „das was kommt“

ANGEBOTSKONZEPT STATUS QUO

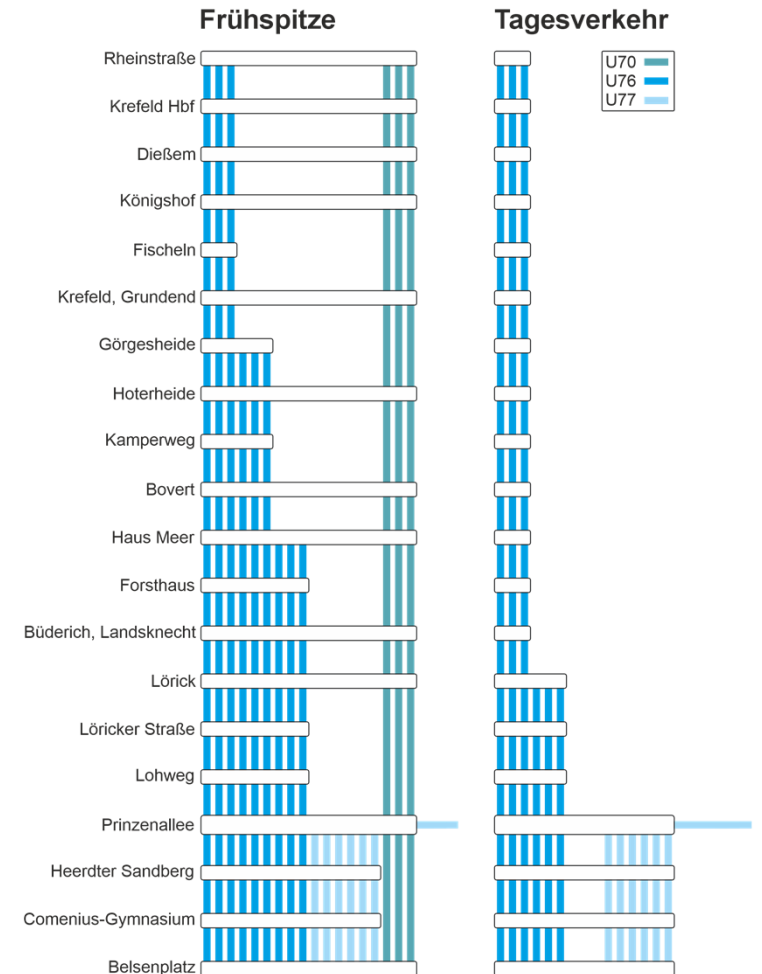
Frühspitze:

- U70 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 3 Verstärkerfahrten/h ab Görgesheide
- U76 3 Verstärkerfahrten/h ab Haus Meer

Tagesverkehr:

- U76 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 20'-Takt ab Lörick

- Für Kunden nicht immer leicht verständlich (U70)
- Geschwindigkeitsvorteil nur auf Gesamtstrecke
- Tendenziell ungleiche Auslastung der Fahrten



ANGEBOTSKONZEPT K-BAHN STUFE 1

Frühspitze:

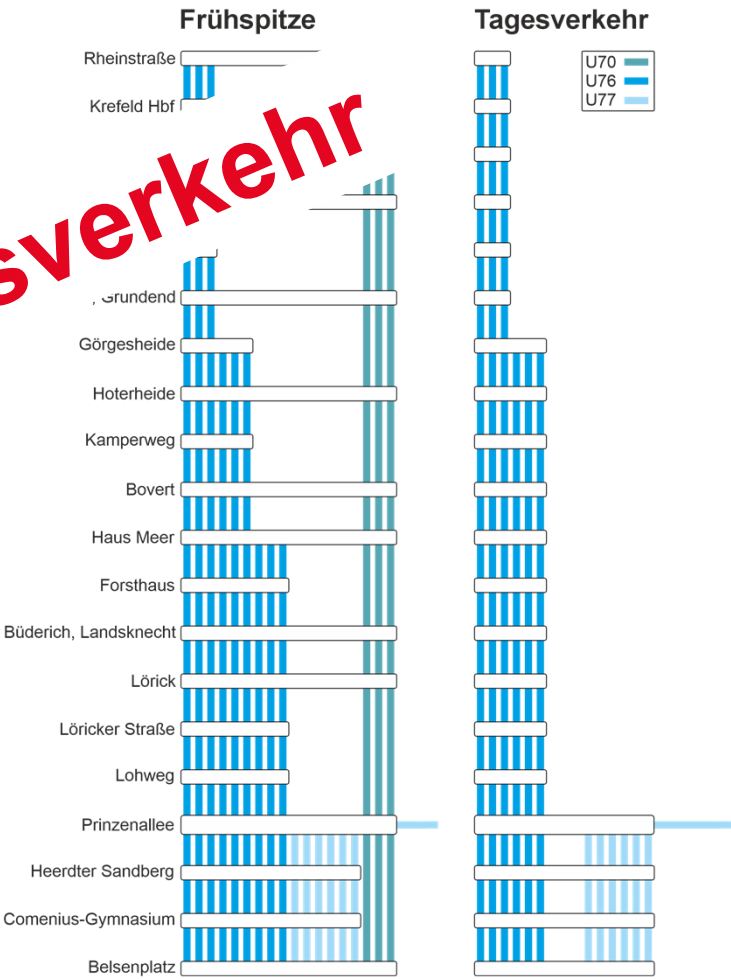
- U70 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 3 Verstärkerfahrten/h ab Görgesheide
- U76 3 Verstärkerfahrten/h ab Haus Meer

Tagesverkehr:

- U76 20'-Takt ab Rheinstraße
- U76 20'-Takt ab Görgesheide

Nur Unterschiede im Tagesverkehr

Krefeld & Meerbusch	Düsseldorf
+304.000km/a*	+3.000km/a*



ANGEBOTSKONZEPT K-BAHN STUFE 2

Frühspitze:

- U76 10'-Takt ab Rheinstraße
- U76 3 Verstärkerfahrten ab Haus Meer

Tagesverkehr:

- U76 10'-Takt ab Rheinstraße

- Einheitliche Struktur, leicht verständlich
- Angebotssteigerung in Meerbusch und Krefeld
- In Meerbusch deutlich weniger Haltestellenabfahrten in der Frühspitze als im Status Quo

Krefeld & Meerbusch

+603.000km/a*

Düsseldorf

+27.000km/a*



ANGEBOTSKONZEPT VORSCHLAG RHEINBAHN

Frühspitze:

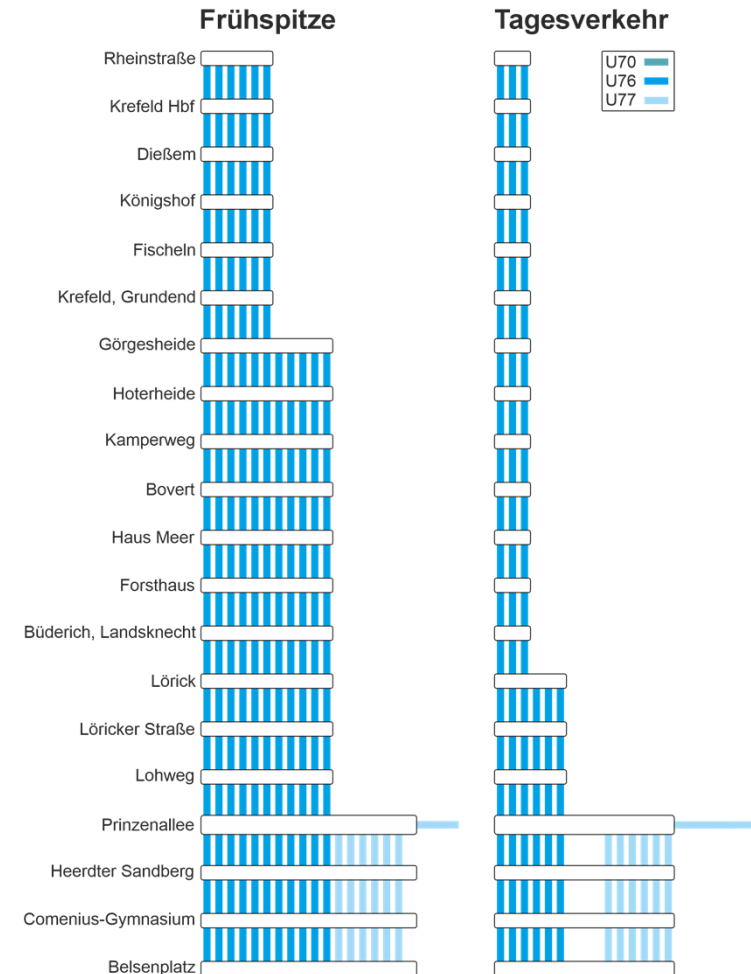
- U76 10'-Takt ab Rheinstraße
- U76 5 Verstärkerfahrten/h ab Görgesheide

Tagesverkehr:

- U76 20'-Takt ab Rheinstraße (entspricht Status Quo)
- U76 20'-Takt ab Lörick (entspricht Status Quo)

- Einheitliche Angebotsstruktur, leicht verständlich
- „Glatter“ 10'-Takt ab Rheinstraße
- Angebotssteigerung „nur“ in Meerbusch
- Politisch gewünschtes „Umschildern der U70“ nicht möglich!

Krefeld	Meerbusch	Düsseldorf
+/-0	rd. +8.500km/a	rd. -24.000km/a



ÜBERSICHT ABFAHRTEN JE HALTESTELLE

	Stündliche Haltestellenabfahrten je Richtung							
	Status Quo Spitze	K-Bahn Stufe 1 Spitze	K-Bahn Stufe 2 Spitze	Vorschlag RBG Spitze	Status Quo TagesV	K-Bahn Stufe 1 TagesV	K-Bahn Stufe 2 TagesV	Vorschlag RBG TagesV
Rheinstraße	6	6	6	6	3	3	6	3
Krefeld Hbf	6	6	6	6	3	3	6	3
Dießem	6	6	6	6	3	3	6	3
Königshof	6	6	6	6	3	3	6	3
Fischeln	3	3	6	6	3	3	6	3
Grundend	6	6	6	6	3	3	6	3
Görgesheide	6	6	6	11	3	6	6	3
Hoterheide	9	9	6	11	3	6	6	3
Kamperweg	6	6	6	11	3	6	6	3
Bovert	9	9	6	11	3	6	6	3
Haus Meer	12	12	9	11	3	6	6	3
Forsthaus	9	9	9	11	3	6	6	3
Büderich, Landsknecht	12	12	9	11	3	6	6	3
Lörick	12	12	9	11	6	6	6	6
Löricker Straße	9	9	9	11	6	6	6	6
Lohweg	9	9	9	11	6	6	6	6
Prinzenallee	18	18	15	17	12	12	12	12
Heerdter Sandberg	15	15	15	17	12	12	12	12
Comenius-Gymnasium	15	15	15	17	12	12	12	12
Belsenplatz	18	18	15	17	12	12	12	12

Perspektive Krefeld:

- Beibehaltung des heutigen Fahrtenangebotes
- Erhöhung der Reisezeit für die heutigen Fahrgäste der U70
- Gleichmäßige Fahrtenabstände

Perspektive Meerbusch:

- Einheitliche Bedienung entlang der Strecke
- Angebotsverbesserung für alle Fahrgäste

Perspektive Düsseldorf:

- Kein echter Zeitvorteil durch U70
- Wegfall senkt das Fahrtenangebot



Rheinbahn AG
T101 - Verkehrsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. ZD1/1445/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Dienststellenstruktur Straßenverkehrsamt

Sachverhalt:

Das Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung erbringt seine Leistungen an vier Dienststellen in Neuss, Grevenbroich, Dormagen und Meerbusch. Vor dem Hintergrund der internen Aufgabenkritik ist die heutige Dienststellenstruktur erneut in den Fokus gerückt. Die Verwaltung hat die Standortstruktur daraufhin sowohl im Vergleich mit den übrigen Kreisen in Nordrhein-Westfalen als auch anhand des eigenen Betriebs untersucht. Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung dargestellt, während dem Kreistag die detaillierten Erkenntnisse durch mündlichen Vortrag in der Sitzung vorgestellt werden.

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass der Rhein-Kreis Neuss der einzige Kreis in Nordrhein-Westfalen ist, der vier Dienststellen der Kfz-Zulassung unterhält. Weder die Fläche des Kreisgebiets noch die Einwohnerzahl erklären oder rechtfertigen diese Anzahl; nach beiden Maßstäben wären rund zwei Dienststellen zu erwarten. Kreise mit deutlich mehr Einwohnern ebenso wie Kreise vergleichbarer Fläche kommen mit einer bis höchstens zwei Dienststellen aus.

Aufgrund der Erkenntnisse des Benchmarkings wurden auch die heutige Leistungserbringung und der Dienstbetrieb der einzelnen Standorte näher betrachtet. Diese Untersuchung bestätigt das Bild: Auf die Standorte Dormagen (vier Serviceschalter) und Meerbusch (zwei Serviceschalter) entfällt zusammen gut ein Viertel der gebuchten Termine, während der überwiegende Teil der Leistungen in Neuss (sechzehn Serviceschalter) und Grevenbroich (sieben Serviceschalter) erbracht wird. Zudem kann an den Standorten Dormagen und Meerbusch aus organisatorischen Gründen nicht das vollständige Leistungsspektrum angeboten werden; je nach benötigter Verwaltungsleistung ist auch heute schon ein Besuch an einem der beiden größeren Standorte unumgänglich. Zudem liegen die Stückkosten je Vorgang in Dormagen und Meerbusch rund zwanzig Prozent über denen in Neuss und Grevenbroich, insbesondere durch Fahrt- und Koordinierungsaufwand sowie sonstige standortbezogenen Sachaufwendungen.

Bei einer Aufgabe der beiden Standorte ergibt sich eine ergebniswirksame Einsparung von rund 128.000 Euro jährlich. Hinzu treten nicht unmittelbar bezifferbare Effekte, insbesondere ein geringerer Koordinierungsaufwand, eine Entlastung der internen Unterstützungsfunktionen und ein flexiblerer

Personaleinsatz. Die an den Standorten Dormagen und Meerbusch eingesetzten Beschäftigten werden an den verbleibenden Dienststellen weiterbeschäftigt, um den dortigen Dienstbetrieb zu stärken und nachhaltig zu sichern.

Die Bürgermeister der betroffenen Kommunen wurden ebenfalls inhaltsgleich über die Ergebnisse informiert, um das Benehmen herzustellen.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?		
☐	Ja, positive	☐
☐	Keine Auswirkungen	☐
☐	Ja, negative	☐

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienststellen des Straßenverkehrsamtes in Dormagen und Meerbusch aufzugeben. Die Einstellung des Dienstbetriebs erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Bindungen (bspw. Mietverträge), soll jedoch nach Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein. Die Bevölkerung ist rechtzeitig und in geeigneter Form über die Schließung des jeweiligen Standortes zu informieren. Zu diesem Anlass sind die digitalen Angebote des Straßenverkehrsamtes, insbesondere die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz), noch einmal verstärkt aktiv zu bewerben.

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1419/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema
"Fehlfahrten"**

Sachverhalt:

Die Fraktion der AfD beantragt, der Kreistag möge beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, einen umfassenden Bericht über Fehlfahrten im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss für den Zeitraum 2023 bis 2025 zu erstellen und dem Kreistag vorzulegen; ein Fragenkatalog bildet dabei einen Orientierungsrahmen für die Beantwortung.

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorliegende Antrag nicht zielführend.

Die Belastung des Rettungsdienstes sowie die bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten ist sehr wichtig. Die fortlaufende Betrachtung der Einsatzzahlen, wie sie vom Rhein-Kreis Neuss kontinuierlich durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Bedarfe des Rettungsdienstes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Thema Fehlfahrten wird hier regelhaft betrachtet und ist auch Gegenstand bei den Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Gremien.

Der Kreis berichtet hierzu regelmäßig im Fachausschuss. So wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 06.05.2026 ein umfassender Bericht zur Thematik der Fehlfahrten vorgetragen.

Dort wurde deutlich ausgeführt, dass der Verwaltung keine dezidierten Daten zu den Fehlfahrten vorliegen. Das Protokoll der Sitzung führt an dieser Stelle aus: „Kreistagsabgeordneter Gilz erkundigte sich nach dem Umfang der Fehleinsätze. Herr Zellerhoff verdeutlichte, dass es derzeit keine einheitliche, im Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle hinterlegte Definition zu Fehleinsätzen gebe, daher könne deren Anzahl derzeit nicht valide ausgewertet werden.“

Vor diesem Hintergrund kann seitens der Verwaltung dem Antrag der Kreistagsfraktion der AfD nicht gefolgt werden.

Im Einsatzleitsystem der Leitstelle oder in der Einsatzabrechnung können Daten zu Fehlfahrten derzeit nicht erhoben werden, da eine einheitliche Begriffsdefinition im Bund bzw. dem Land zu Klassifizierung von Fehlfahrten nicht besteht. Auch hierauf hat die Verwaltung in o.g. Sitzung hingewiesen. In diesem Rahmen muss auch die Abgrenzung zwischen "Fehlfahrten" und „Fehleinsätzen" Berücksichtigung finden.

Einheitliche Definitionen befinden sich aktuell in der Ausarbeitung auf Landesebene. Die Definition von eigenen Kennzahlen und Definitionen zur Zuordnung der genannten Begriffe durch den Rhein-Kreis Neuss erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.

Gemäß der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan sind „Fehlfahrten" Einsätze, bei denen eine Fahrt zum Einsatzort erfolgt ist, eine Beförderung des Patienten jedoch medizinisch nicht notwendig war oder er vor dem Transport ins Krankenhaus bereits verstorben ist. Als „Fehleinsätze" werden Einsätze von Rettungsfahrzeugen bezeichnet, bei denen die den Einsatz verursachende Person am Notfallort nicht angetroffen wird.

Grundsätzlich kann bei beiden Einsatzsituationen nicht zwingend von einer missbräuchlichen Alarmierung ausgegangen werden.

Mit dem aktuell im Gesetzfindungsverfahren befindlichen Gesetz zur Reform der Notfallversorgung und der hierin angedachten Etablierung der Notfallrettung als eigenständigem Leistungsbereich im SGBV kann es hier zu weiteren Veränderungen, vor allem durch die Möglichkeit der ambulanten Versorgung kommen.

Derzeit wird im Rahmen von umfangreichen gesetzlichen Novellierungen an dieser Definition gearbeitet, ein Konsens besteht hier jedoch noch nicht.

Aus dieser Situation ergibt sich, dass eine extrem umfangreiche Bewertung jedes einzelnen rettungsdienstlichen Einsatzes aus den Jahren 2023 bis 2025 zur Datenevaluierung erforderlich wäre, was jedoch in Kosten-/ Nutzenrelation ineffizient ist, zudem das Ergebnis bei fehlender Definition nicht valide sein würde.

Der Missbrauch von Notrufen ist in Deutschland gemäß § 145 StGB strafbar. Juristisch haltbare Notrufmissbräuche sind aber im Arbeitsalltag der Leitstelle bzw. des Rettungsdienstes sehr selten und liegen bei unter einem Prozent der Einsätze. Um Kostenersatz von einem Verursacher eines solchen Missbrauchs des Notrufes zu verlangen zu können müsste dieser zweifelsfrei ermittelt werden. Hier schlosse sich ggf. ein längeres Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren an. Der entstehende Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen, vor allem da der Notrufmissbrauch derzeit kein strukturelles Problem im Rettungsdienst darstellt.

Fälle, in denen dem Transportierten die zur Abrechnung - zum Beispiel mit der Krankenkasse - erforderliche Transportbescheinigung nicht ärztlich unterzeichnet wird, werden mit dem Transportierten alsdann privat abgerechnet, d.h. der Transportierte erhält den Gebührenbescheid unmittelbar selbst. [Frage: ist dieser Absatz hilfreich??? Der Hinweis, dass Bürgerinnen und Bürgern Gebührenbescheide privat zugestellt werden kann zu neuen Nachfragen führen!]

Die aktuelle Gebührenkalkulation sowie die daraus resultierende Satzung zur Abrechnung im Rhein-Kreis Neuss im Bereich des Rettungsdienstes ist vom 01.01.2021. In deren Kalkulation sind mit den Kostenträgern einvernehmlich 8 % der RTW-Einsätze als Fehlfahrten angesetzt, davon wird die Hälfte zu Lasten der Krankenkassen in die Gebühren einkalkuliert.

Die Betriebskostenabrechnung und Gebührenkalkulation im Rettungsdienst werden aktuell in Zusammenarbeit mit der Märkischen Revision überarbeitet. Im Fachanschluss wird dazu kontinuierlich berichtet. Ziel ist die Abstimmung einer neuen Gebührensatzung mit den Kostenträgern.

Die rettungsdienstliche Versorgung stellt ein extrem interagierendes System u.a. zwischen den Leitstellen, der Einsatzmittelsteuerung, den in weiten Teilen knappen Ressourcen und der Abrechnung dar.

Um in diesem System eine Entlastung zu erwirken, werden verschiedenste Ansätze verfolgt. Durch den Einsatz einer standardisierten Notrufabfrage, sowie einem umfassenden medizinischen Qualitätsmanagement können Fehlfahrten minimiert, aber nie vermieden werden. Als Beispiel sind hier die sogenannten Begleitfahrten bei Feuerwehreinsätzen genannt, in denen der Rettungsdienst die gefahrenbewährte Arbeit der Einsatzkräfte der Feuerwehr begleitet, um bei einem Unglücksfall unmittelbar helfen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag zur Erarbeitung eines umfangreichen Berichtes nicht zielführend, da

- eine Datengrundlage derzeit nicht vorhanden ist,
- auf Landesebene derzeit Diskussionen zur Schaffung einheitlicher Definitionen laufen, um zukünftig eine einheitliche Datenbasis schaffen zu können,
- tatsächliche Missbrauchsfälle derzeit kein strukturelles Problem für die Kreisleitstelle oder den Rettungsdienst darstellen,
- aus Sicht der Verwaltung kaum politischer Handlungsspielraum innerhalb der Gesamtthematik gegeben ist, und
- die Verwaltung im Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz zur Thematik der Fehlfahrten weiterhin kontinuierlich berichten wird.

Anlagen:
Fehlfahrten

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

**Moselstr. 5a
41464 Neuss**

Telefon: 02131/5125884

**Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de**

Datum: 07.06.2026

Sitzung des Kreistages am 24.06.2026

Antrag: Fehlfahrten Krankenwagen

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktion AfD beantragt, der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beauftragt die Verwaltung, einen umfassenden Bericht über Fehlfahrten im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss für den Zeitraum 2023 bis 2025 zu erstellen und dem Kreistag bis zum 30. September 2026 vorzulegen.

1. Der Bericht hat insbesondere folgende Aspekte zu umfassen:

1. die statistische Erfassung und Entwicklung von Fehlfahrten im genannten Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Jahren und Einsatzgebieten;
2. eine Kategorisierung der Ursachen, differenziert nach Leitstellendisposition, Anruferverhalten sowie technischen und organisatorischen Faktoren;
3. eine Darstellung der durch Fehlfahrten entstehenden Kosten sowie deren Deckung im Rahmen der bestehenden Gebührensystematik;
4. eine rechtliche Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kostenbeteiligung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes NRW und der geltenden Gebührensatzung möglich und durchsetzbar ist;
5. eine Darstellung bereits bestehender oder geplanter Maßnahmen zur Reduzierung von Fehlfahrten.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Sachdarstellung:

Der Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss ist eine sicherheitskritische Infrastruktur der Daseinsvorsorge, deren Leistungsfähigkeit unmittelbar von der effizienten Disposition und dem sachgerechten Einsatz der verfügbaren Fahrzeuge und des Personals abhängt. Sogenannte Fehlfahrten — das heißt Einsätze, bei denen nach Ankunft am Einsatzort kein medizinischer Behandlungsbedarf besteht, kein Patientenkontakt stattfindet oder der Einsatz ohne medizinische Notwendigkeit ausgelöst wurde — stellen eine strukturelle Belastung für den Rettungsdienst dar.

Fehlfahrten binden Einsatzfahrzeuge und Rettungskräfte über den gesamten Zeitraum des Einsatzes, sodass diese für zeitgleich eingehende Notrufe mit tatsächlichem medizinischem Bedarf nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann dies die Hilfsfrist gefährden und damit unmittelbare Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben. Darüber hinaus verursachen Fehlfahrten erhebliche Kosten, die im Rahmen der Gebührenfinanzierung des Rettungsdienstes von der Allgemeinheit getragen werden.

Belastbare und systematisch aufbereitete Daten zur Häufigkeit, zu den Ursachen und zu den finanziellen Auswirkungen von Fehlfahrten im Rettungsdienstbereich des Rhein-Kreises Neuss liegen dem Kreistag bislang nicht in einer für politische Entscheidungen geeigneten Form vor. Eine fundierte Beurteilung der Situation sowie die Entwicklung gezielter Gegenmaßnahmen setzen jedoch eine solche Datenbasis voraus.

Begründung:

Die AfD-Fraktion im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss sieht in der systematischen Erfassung und Auswertung von Fehlfahrten im Rettungsdienst ein dringendes haushaltspolitisches und sicherheitspolitisches Anliegen. Transparenz über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ist Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Steuerung dieser zentralen kommunalen Aufgabe.

Der vorliegende Antrag zielt nicht darauf ab, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes oder der Leitstelle pauschal in Frage zu stellen. Vielmehr soll auf einer sachlichen Grundlage geprüft werden, welche strukturellen, organisatorischen oder rechtlichen Maßnahmen geeignet sind, die Effizienz des Rettungsdienstes zu steigern und einer missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Die rechtliche Prüfung einer möglichen Kostenbeteiligung bei missbräuchlichen Einsätzen ist dabei ausdrücklich differenziert zu verstehen. Das Rettungsdienstgesetz NRW sowie die Gebührensatzungen der Kreise treffen bereits Regelungen zur Kostenerstattung. Es ist jedoch zu klären, ob im Rahmen dieser Systematik Spielräume bestehen, die eine stärkere Kostenbeteiligung bei nachgewiesenem Missbrauch ermöglichen, ohne dabei Personen zu belasten, die den Rettungsdienst in einer subjektiv als notfallmäßig empfundenen Situation in Anspruch genommen haben. Diese Abgrenzung erfordert eine sorgfältige juristische Prüfung, die die Verwaltung im Rahmen des beantragten Berichts vornehmen soll.

Die AfD-Fraktion im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss ist überzeugt, dass eine transparente Aufarbeitung dieser Fragestellung im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Kreises Neuss liegt und eine sachliche Grundlage für weiterführende politische Entscheidungen schafft.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender



Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender



Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1420/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 zum Thema
"Arbeitskreis Evakuierungen"**

Sachverhalt:

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 stellt richtig dar, dass die Anforderungen an den Bevölkerungs- und Zivilschutz in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. Jüngstes Beispiel sind Angriffe auf die Stromversorgung in Deutschland oder der versuchte Drohnenangriff auf den Flughafen Leipzig, für den gemäß den Erklärungen der Bundesregierung Russland verantwortlich ist. Die Anwendung von Mitteln der hybriden Kriegsführung tritt somit neben die Auswirkungen des Klimawandels und weiterer Faktoren.

Der Rhein-Kreis Neuss hat Anfang Mai 2026 auf diese Gesamtentwicklung durch den Wiederaufbau eines Amtes für Bevölkerungsschutz reagiert. Das neue Amt soll mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, um den gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden und die zusätzlichen Anforderungen, wie die Schaffung einer Zivilen Alarmplanung, angehen zu können.

Die Evakuierung von Einrichtungen, die von vulnerablen Personengruppen bewohnt oder genutzt werden, stellt eine der größten Herausforderungen im Bevölkerungsschutz dar. Während die AfD in ihrem Antrag lediglich Krankenhäuser, psychiatrische Einrichtungen und stationäre Pflegeheime anführt, hat die Kreisverwaltung in diesem Zusammenhang auch Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Wohnanlagen und Betreutes Wohnen für ältere Menschen und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Blick.

Der Antrag der AfD zielt auf die Einrichtung eines Arbeitskreises ab, der eine Evakuierungsplanung für besondere Einrichtungen erarbeiten soll und begründet dies mit einem Bericht der Bundesregierung zur Stärkung der zivilen Verteidigung sowie den einschlägigen Empfehlungen des BBK, laut welchem die Planungsverantwortung maßgeblich auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte liege. Konkrete Quellenangaben enthält die Antragsbegründung der AfD nicht.

Zunächst ist festzustellen, dass gemäß der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BHKG die Kommunen für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig sind. Auch nach dem OBG sind zunächst die Kommunen für die Gefahrenabwehr zuständig. Somit ist die Evakuierung z.B. einer Pflegeeinrichtung oder eines Krankenhauses nicht Aufgabe des Kreises, sondern der kreisangehörigen Kommune.

In den häufigsten Fällen müssen Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen vorübergehend geräumt werden, wenn Kampfmittel gefunden wurden und diese entschärft werden. Für die fast immer möglichen Vorplanungen sind die Kommunen zuständig, wobei hier die kommunalen Ordnungsämter und die Feuerwehren tätig werden und die Vernetzung mit allen anderen Akteuren übernehmen.

Eine gesetzliche Zuständigkeit des Kreises ergäbe sich erst im Rahmen einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe gemäß § 4 Abs. 2 BHKG. Die im Antrag der AfD genannte Rolle der Kreise im Rahmen der zivilen Verteidigung beziehen sich auf die Zivile Alarmplanung, die wiederum nicht das Ziel verfolgt, Evakuierungspläne für Einzelobjekte zu erarbeiten.

Im Bezug auf die Stromversorgung sind z.B. Krankenhäuser der kritischen Infrastruktur zuzuordnen und haben damit in eigener Zuständigkeit eine Notstromversorgung sicherzustellen.

Somit muss schon aufgrund der Zuständigkeiten angezweifelt werden, dass ein von der Kreisverwaltung initiiertes Arbeitskreis, bei dem gemäß dem Antrag der AfD die kreisangehörigen Kommunen lediglich als Feuerwehr beteiligt wären, zielorientierte Ergebnisse erarbeiten könnte.

Wie bereits ausgeführt sind Evakuierungsmaßnahmen immer große Herausforderungen, insbesondere dann, wenn diese aufgrund einer akuten Gefahrenlage unverzüglich durchgeführt werden müssen. Akute Gefahrenlagen ergeben sich jedoch stets im Rahmen einer Gesamtlage. So hat die Evakuierung des Seniorenhauses Lindenhof in Grevenbroich als Folge einer vorsätzlichen Brandstiftung zwar einen der größten „Blaulichteinsätze“ im Rhein-Kreis Neuss ausgelöst, jedoch konnte die Unterbringung der fast 100 Pflegebedürftigen vergleichsweise schnell und einfach abgearbeitet werden, da es sich um ein solitäres Ereignis gehandelt hat. Geht eine solche Evakuierungsmaßnahme jedoch zum Beispiel mit einem Hochwasserereignis einher, dass sowohl die Infrastruktur beeinträchtigt als auch parallel weitere Evakuierungsmaßnahmen erfordert, müssen alle Schritte und Planungen innerhalb der Lage völlig neu betrachtet und bewertet werden.

Dies ist Aufgabe eines Stabes für außergewöhnliche Ergebnisse auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen oder des Krisenstabes auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Ziel einer soliden Planung im Bevölkerungsschutz ist daher nicht die detaillierte Vorausplanung eines einzelnen Ereignisses, sondern der Aufbau von Strukturen, die grundsätzlich in jeder Lage und in verschiedensten Szenarien nutzbar sind.

Der Antrag der AfD nennt als Aufgabe des Arbeitskreises „die Gewährleistung einer ausreichenden Notstromversorgung“. Es bleibt offen, ob damit ein kurzfristiger Stromausfall zu verstehen ist oder ein flächendeckender Blackout, der mehrere Tage andauert. Die zu treffenden Maßnahmen werden bei den beiden dargestellten Szenarien erheblich voneinander abweichen, wobei auch ein Kreis kaum in der Lage sein wird, bei einem völligen Wegfall der gesamten Stromversorgung eine Aufrechterhaltung des Status quo in allen Einrichtungen für vulnerable Personengruppen zu gewährleisten.

Auch die im Antrag gewählte Formulierung „Klärung von Patientenverlegungskapazitäten im Krisenfall einschließlich überregionaler Abstimmung“ zeigt, wie viele Fragen sich für eine konkrete Vorplanung einer Evakuierungsmaßnahme ergeben würden: Welcher Art ist die „Krise“ und warum muss in einer Krise eine Einrichtung evakuiert werden? Ist die Krise überregional? Wie viele Einrichtungen im Kreisgebiet sind von der Krise betroffen?

In Nordrhein-Westfalen bieten die seit Jahrzehnten etablierten Landeskongrepte eine hervorragende Grundlage für die Bereitstellung überörtlicher Hilfskräfte. Regelmäßig werden sogenannte „Personentransportzüge“ mit Personal und Fahrzeugen aus dem Rhein-Kreis Neuss in andere Gebietskörperschaften entsandt, um z.B. bei Evakuierungsmaßnahmen aufgrund von Bombenentschärfungen bei der Beförderung von Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen zu helfen. Im Bedarfsfall können solche Kräfte auch für Ereignisse im Rhein-Kreis Neuss angefordert werden. Hierzu bedarf es keines Arbeitskreises.

Gäbe es jedoch eine Flächenlage, d.h. ein Ereignis, von dem mehrere Gebietskörperschaften gleichzeitig betroffen sind, wäre die Verfügbarkeit überörtlicher Kräfte eine völlig andere und damit wären auch die Maßnahmen zur Lagebewältigung durch die Entscheidungsträger vor Ort völlig anders zu bewerten und zu entscheiden.

Die Ergebnisse eines Arbeitskreises, der sich auf ein bestimmtes Szenario fokussieren und hierzu Ausarbeitungen machen soll, würden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer realen Lage kaum nutzbar sein, da reale Lagen deutlich mehr Aufgaben und Probleme für alle Akteure mit sich bringen und konkrete Entscheidungen immer nur lageabhängig getroffen werden können.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es bereits gute Vernetzungen aller Akteure, die an einer Lagebewältigung beteiligt sind. Die Neubildung des Amtes für Bevölkerungsschutz soll weiter dazu beitragen, die Strukturen zu stärken und auszugestalten. Aus Sicht der Verwaltung ist dies die Hauptaufgabe für die kommenden Monate. Die Bildung eines umfangreichen Arbeitskreises, ausschließlich zum Thema der Evakuierung spezieller Einrichtungen, erscheint aus Sicht der Verwaltung unter genannten Gesichtspunkten als nicht zielführend.

Anlagen:

Antrag Arbeitskreis

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Datum: 07.06.2026

Sitzung des Kreistages am 24.06.2026

Antrag: Bildung von Arbeitskreis für Evakuierung von Krankenhäusern und Psychiatrien

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Fraktion AfD beantragt, der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt:

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Rhein-Kreis Neuss, einen Arbeitskreis „Evakuierungsplanung für besondere Einrichtungen“ einzurichten. Diesem Arbeitskreis sollen Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhausträger, psychiatrischen Einrichtungen und stationären Pflegeheime im Kreisgebiet, der Kreisleitstelle, der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks (THW), des Deutschen Roten Kreuzes sowie weiterer im Kreis tätiger Hilfsorganisationen angehören. Die Verwaltung prüft darüber hinaus die Einbindung der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe.
2. Der Arbeitskreis hat insbesondere folgende Fragestellungen zu bearbeiten: die Überprüfung und Fortschreibung bestehender Evakuierungskonzepte für die genannten Einrichtungen, die Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit bei Ausfall digitaler und analoger Infrastruktur, die Gewährleistung einer ausreichenden Notstromversorgung sowie die Klärung von Patientenverlegungskapazitäten im Krisenfall einschließlich überregionaler Abstimmung.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

3. Der Arbeitskreis legt dem Kreistag spätestens zwölf Monate nach Beschlussfassung einen Sachstandsbericht mit konkreten Handlungsempfehlungen vor. Zwischenergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss auf Anforderung zu berichten.

Begründung

Die Sicherstellung der Versorgung und des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen im Katastrophen- oder Verteidigungsfall stellt Kommunen und Kreise vor erhebliche planerische Herausforderungen. Krankenhäuser, psychiatrische Einrichtungen und stationäre Pflegeheime beherbergen Menschen, die im Evakuierungsfall nicht oder nur eingeschränkt selbstständig handeln können und auf spezialisierte Unterstützung angewiesen sind. Gleichzeitig sind diese Einrichtungen auf eine kontinuierliche Versorgung mit Energie, Medikamenten und medizinischem Personal angewiesen, die im Krisenfall nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden kann.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat in seinen aktuellen Lageberichten und Empfehlungen zur Zivilverteidigung ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, Evakuierungsplanungen für Einrichtungen mit eingeschränkt mobilen Personen zu intensivieren und auf aktuellem Stand zu halten. Der Bericht der Bundesregierung zur Stärkung der zivilen Verteidigung sowie die einschlägigen Empfehlungen des BBK unterstreichen, dass die Planungsverantwortung maßgeblich auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte liegt.

Im Rhein-Kreis Neuss bestehen mit der Kreisleitstelle, den kommunalen Feuerwehren, dem THW und den Hilfsorganisationen grundlegende Strukturen des Katastrophenschutzes. Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW). Es ist jedoch zu prüfen, ob die bestehenden Konzepte den aktuellen Anforderungen an die Evakuierung von Einrichtungen mit besonderem Schutzbedarf vollumfänglich gerecht werden und ob die Abstimmung zwischen den relevanten Akteuren auf dem erforderlichen Stand ist.

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Hybride Bedrohungsszenarien, Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur sowie die Erfahrungen aus jüngsten Naturkatastrophen im Inland machen deutlich, dass die Resilienz des Katastrophenschutzes auf allen Ebenen kontinuierlich überprüft und gestärkt werden muss. Der Rhein-Kreis Neuss trägt als Träger des Katastrophenschutzes Verantwortung dafür, dass auch für die besonders schutzbedürftigen Personen in Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen belastbare und aktuelle Evakuierungspläne vorliegen.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Die Einrichtung eines ressortübergreifenden Arbeitskreises ist das geeignete Instrument, um die vorhandenen Strukturen zu bündeln, Zuständigkeiten klar zu definieren und Lücken in der Planung systematisch zu schließen. Ein solcher Arbeitskreis schafft zudem die Grundlage für eine verbesserte Koordination zwischen Einrichtungsträgern, Hilfsorganisationen und Behörden, die im Ernstfall entscheidend ist. Die AfD-Fraktion Rhein-Kreis Neuss sieht in der Stärkung des Schutzes vulnerabler Bevölkerungsgruppen eine originäre Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge und bittet den Kreistag, diesem Antrag zuzustimmen.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) in der jeweils geltenden Fassung; Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender



Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1455/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026: Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach SGB XII

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2026 hat die AfD-Fraktion im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beantragt, die Kreisverwaltung mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII zu beauftragen.

Der Antrag sieht vor, dass bei der Konzepterarbeitung insbesondere die besonderen Bedarfslagen älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftiger Personen berücksichtigt und für diese Personengruppen differenzierte Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus sollen die technischen Anforderungen, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit, die Verhältnismäßigkeit sowie die zu erwartenden Verwaltungsaufwände und möglichen Einsparpotenziale untersucht werden.

Die Antragstellerin begründet den Prüfauftrag insbesondere mit einer erwarteten Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, einer Verringerung des Bargeldverkehrs, einer erhöhten Transparenz bei der Mittelverwendung sowie möglichen Effizienzgewinnen.

Der Antrag beschränkt sich ausdrücklich auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zur Pflege sowie die Eingliederungshilfe werden ausdrücklich nicht einbezogen.

Umfang des betroffenen Personenkreises

Nach der Statistik von IT.NRW bezogen zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 385 Personen im Rhein-Kreis Neuss Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen.

Diese Zahl stellt die statistische Ausgangsgröße für den im Antrag angesprochenen Personenkreis dar. Sie ist nicht mit der Zahl der Personen gleichzusetzen, die im Falle einer

Einführung tatsächlich eine Bezahlkarte erhalten würden. Der Antrag selbst sieht eine differenzierte Betrachtung insbesondere schutzbedürftiger Personengruppen vor.

Die Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen ist im Rhein-Kreis Neuss auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Die Durchführung der entsprechenden Aufgaben erfolgt damit durch die kreisangehörigen Kommunen; der Rhein-Kreis Neuss nimmt insoweit insbesondere seine Funktion als örtlicher Sozialhilfeträger sowie seine fachaufsichtlichen Aufgaben wahr. Nach der Delegationssatzung trägt der Rhein-Kreis Neuss grundsätzlich die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten, während die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten von den kreisangehörigen Kommunen getragen werden.

Eine etwaige Einführung einer Bezahlkarte würde daher nicht lediglich einen zusätzlichen Prozess innerhalb der Kreisverwaltung betreffen. Vielmehr wären insbesondere die kreisangehörigen Kommunen als mit der Durchführung der Leistungen beauftragte Stellen in erheblichem Umfang in die Prüfung, Konzeption und spätere Umsetzung einzubeziehen.

Verwaltungsseitige Bewertung

Aus Sicht der Kreisverwaltung besteht derzeit kein ausreichender Anlass, einen Prüf- und Konzeptionsauftrag zur Einführung einer Bezahlkarte für den genannten Personenkreis zu erteilen.

1. Kein erkennbarer zusätzlicher Nutzen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird im Rhein-Kreis Neuss bereits weitgehend über bestehende unbare Zahlungswege, insbesondere durch Überweisung auf Girokonten, ausgezahlt.

Ein wesentlicher Vorteil der Bezahlkarte liegt nach der Begründung des Antrags insbesondere in der Reduzierung des Bargeldverkehrs und einer Vereinfachung der Auszahlung und Abrechnung von Leistungen.

Ein wesentlicher Bargeldprozess, der durch die Einführung einer Bezahlkarte ersetzt werden könnte, besteht bei der betrachteten Personengruppe jedoch nicht. Die Einführung einer Bezahlkarte würde daher im Wesentlichen einen bereits bestehenden unbaren Zahlungsweg durch einen anderen unbaren Zahlungsweg ersetzen.

Ein konkreter zusätzlicher administrativer oder finanzieller Mehrwert ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht erkennbar.

2. Erfahrungen mit der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auch die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sprechen nicht für eine Übertragung des Modells auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der Bezahlkartenverordnung NRW ein spezielles landesrechtliches Regelwerk geschaffen. Dieses sieht die Bezahlkarte als Form der Leistungserbringung vor und enthält unter anderem eine ausdrückliche Opt-out-Regelung für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Rhein-Kreis Neuss hatten sich die kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2025 intensiv mit

der Umsetzung der Bezahlkarte nach dem AsylbLG befasst. Nach den der Kreisverwaltung vorliegenden Rückmeldungen haben die kreisangehörigen Kommunen mehrheitlich aufgrund des erwarteten bürokratischen Aufwands von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch gemacht bzw. beabsichtigt, hiervon Gebrauch zu machen. Als konkretes Beispiel für den erwarteten zusätzlichen Verwaltungsaufwand wurde unter anderem die erforderliche Pflege einer sogenannten White-List genannt. Nur die Städte Neuss und Meerbusch tendierten zum damaligen Zeitpunkt zur Einführung.

Diese Erfahrungen sind für die Bewertung eines entsprechenden Systems im Bereich des SGB XII relevant. Sie zeigen, dass die Einführung einer Bezahlkarte auch bei einem bereits landesrechtlich geregelten Verfahren mit zusätzlichem organisatorischem und administrativem Aufwand verbunden ist.

Im Bereich des SGB XII wären diese Erfahrungen nicht ohne Weiteres übertragbar, sondern es wäre zunächst ein eigenständiges Konzept zu entwickeln.

3. Keine spezielle Rechtsgrundlage für ein Bezahlkartenmodell im SGB XII

Das SGB XII enthält allgemeine Regelungen über die Form der Leistungserbringung. Nach § 10 SGB XII können Leistungen als Dienst-, Geld- oder Sachleistungen erbracht werden; Geldleistungen haben grundsätzlich Vorrang, soweit das SGB XII nichts anderes bestimmt oder mit Gutscheinen bzw. Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten dies wünschen. § 17 SGB XII regelt den Anspruch auf Sozialhilfe und bestimmt, dass über Art und Maß der Leistungserbringung, soweit keine zwingenden Vorgaben bestehen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist.

Eine mit der Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen für das AsylbLG vergleichbare spezielle landesrechtliche Regelung zur Einführung einer Bezahlkarte als Regelmodell besteht für die Leistungen nach dem SGB XII jedoch nicht.

Insbesondere gibt es für das SGB XII keine der Bezahlkartenverordnung NRW entsprechende Regelung, die die technische und organisatorische Ausgestaltung eines Bezahlkartensystems, dessen Einsatzmöglichkeiten und Einschränkungen, Härtefallregelungen sowie ein landesweit einheitliches Verfahren einschließlich einer Opt-out-Regelung festlegt.

Eine Bezahlkarte für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII müsste daher auf Grundlage der allgemeinen sozialhilferechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Anforderungen an eine ermessensgerechte, bedarfsgerechte und verhältnismäßige Leistungsgewährung eigenständig konzipiert und rechtlich geprüft werden.

4. Erheblicher zusätzlicher Prüf- und Konzeptionsaufwand

Die Erarbeitung eines belastbaren Konzepts würde einen erheblichen Einsatz personeller Ressourcen erfordern. Zu untersuchen wären insbesondere:

- die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen und Grenzen einer Auszahlung über eine Bezahlkarte,
- die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und die bestehenden Zahlungsprozesse,
- die technische Anbindung an die vorhandenen Fachverfahren und Zahlungswege,
- Datenschutz und Datensicherheit,
- Anforderungen an die Ausgabe, Sperrung und Ersatzbeschaffung von Karten,
- Verfahren bei Verlust, Diebstahl und technischen Störungen,

- die Behandlung besonderer Bedarfe und Härtefälle,
- die Festlegung zulässiger bzw. nicht zulässiger Nutzungsmöglichkeiten,
- die Abstimmung mit den acht kreisangehörigen Kommunen,
- die Ermittlung einmaliger und laufender Kosten,
- die Prüfung möglicher Einsparungen und Effizienzgewinne sowie
- die organisatorische Umsetzung einschließlich Zuständigkeiten und Supportstrukturen.

Nach einer überschlägigen verwaltungsinternen Einschätzung ist allein für die Erarbeitung eines belastbaren Konzepts – ohne anschließende Implementierung – mit einem Aufwand von ca. 250 bis 350 Personenstunden zu rechnen. Dies entspricht bei einer Vollzeitbetrachtung von acht Stunden je Arbeitstag etwa 31 bis 44 Personentagen.

Der Aufwand würde dabei nicht ausschließlich bei einer Stelle der Kreisverwaltung entstehen. Aufgrund der Delegation der Leistungsgewährung an die kreisangehörigen Kommunen wäre eine enge Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Sozialämtern erforderlich. Hinzu käme voraussichtlich ein entsprechender interner Aufwand bei den beteiligten Kommunen.

Die genannte Größenordnung stellt eine überschlägige Planungs- und Bewertungsgröße dar. Ein genauer Personalbedarf könnte erst nach Festlegung des konkreten Prüfungsumfangs und der technischen Zielsetzung bestimmt werden.

5. Wirtschaftlichkeit nicht erkennbar

Dem erheblichen Prüf-, Abstimmungs- und gegebenenfalls späteren Umstellungsaufwand steht derzeit kein erkennbarer entsprechender Nutzen gegenüber.

Die bestehenden Zahlungswege sind etabliert und weitgehend digitalisiert. Ein wesentlicher Bargeldprozess wird nicht ersetzt. Auch eine wesentliche Reduzierung der Bearbeitungsschritte ist derzeit nicht erkennbar.

Demgegenüber wären bei einer Einführung zusätzliche einmalige und laufende Aufwendungen zu erwarten, insbesondere für technische Komponenten, Kartenverwaltung, Support, Ersatzkarten, Anpassungen von Fachverfahren und organisatorische Prozesse.

Eine belastbare Wirtschaftlichkeit einer Umstellung kann daher derzeit nicht festgestellt werden.

6. Ergebnis

Die Einführung einer Bezahlkarte im Bereich des 3. Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen würde nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung keinen wesentlichen bestehenden Zahlungs- oder Verwaltungsprozess ersetzen.

Bei 385 Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2025 besteht bereits ein weitgehend etablierter unbarer Zahlungsweg. Die Erfahrungen mit der Bezahlkarte nach dem AsylbLG im Rhein-Kreis Neuss zeigen zugleich, dass die Einführung eines solchen Systems trotz bestehender landesrechtlicher Vorgaben mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand verbunden ist und von der Mehrheit der kreisangehörigen Kommunen gerade wegen des erwarteten bürokratischen Aufwands nicht umgesetzt wurde.

Für den Bereich des SGB XII bestehen darüber hinaus keine vergleichbaren speziellen landesrechtlichen Vorgaben zur Einführung einer Bezahlkarte. Ein entsprechendes Verfahren müsste daher eigenständig entwickelt und rechtlich, organisatorisch und technisch geprüft

werden.

Der hierfür erforderliche erhebliche Einsatz personeller Ressourcen steht nach derzeitiger Einschätzung in keinem angemessenen Verhältnis zu einem nicht erkennbaren zusätzlichen Nutzen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Digitalisierungs-TÜV

- () Digitalisierungspotential vorhanden.
 () Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
 (x) Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	Ja (ca. 250-350 Personenstunden, überschlägige verwaltungsinterne Aufwandsschätzung)
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
	Ja, positive	x	Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag lehnt den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.06.2026 auf Erarbeitung eines Konzepts zur Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ab.

Anlagen:

Antrag vom 07.06.2026 - Einführung Bezahlkarte SGB XII

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

**Moselstr. 5a
41464 Neuss**

Telefon: 02131/5125884

**Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de**

Datum: 07.06.2026

Sitzung des Kreistages am 24.06.2026

Antrag: Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach SGB XII

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Fraktion AfD beantragt, der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII im Rhein-Kreis Neuss.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beauftragt die Kreisverwaltung, ein Konzept zur Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII zu erarbeiten.
2. Das Konzept berücksichtigt dabei ausdrücklich die besonderen Bedarfslagen schutzbedürftiger Personengruppen — insbesondere älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftiger Personen — und trifft für diese Gruppen differenzierte Regelungen.
3. Das Konzept enthält verbindliche Aussagen zu den technischen Anforderungen, zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Rechte der Leistungsberechtigten sowie zu den zu erwartenden Verwaltungsaufwänden und möglichen Einsparpotenzialen.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

4. Die Kreisverwaltung legt das Konzept dem Kreistag bis zum 31. März 2027 zur Beratung und Beschlussfassung vor.
5. Die Kreisverwaltung prüft im Rahmen der Konzepterarbeitung, welche rechtlichen Rahmenbedingungen das Land Nordrhein-Westfalen für die Einführung einer Bezahlkarte im Bereich des SGB XII gesetzt hat, und benennt die maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften.

Sachdarstellung:

Die Bezahlkarte als Instrument zur Auszahlung staatlicher Transferleistungen hat in den vergangenen Jahren bundesweit erheblich an Bedeutung gewonnen. Ursprünglich im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) eingeführt und erprobt, wird die Bezahlkarte inzwischen in mehreren Bundesländern und Landkreisen auch für weitere Leistungsbereiche diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Pilotprojekte in Bayern — etwa im Landkreis Eichstätt — sowie Erfahrungen aus Kreisen in Schleswig-Holstein zeigen, dass die Bezahlkarte zu einer spürbaren Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, zu einer erhöhten Transparenz bei der Mittelverwendung und zu einer Reduzierung des Bargeldverkehrs führen kann.

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) regelt die Sozialhilfe in Deutschland. Der vorliegende Antrag bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf den Leistungsbereich der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27 SGB XII, also auf Personen im erwerbsfähigen Alter, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Bewusst ausgeklammert werden demgegenüber die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII), die Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) sowie die Eingliederungshilfe (§§ 99 ff. SGB XII), da diese Leistungsbereiche besondere Schutzbedarfe aufweisen, die einer gesonderten und sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss ist nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den einschlägigen Vorschriften des SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger für die Ausgestaltung und Durchführung der Sozialhilfeleistungen zuständig. Gemäß § 17 SGB XII können Sozialhilfeleistungen auch als Sachleistungen oder in Form von Gutscheinen erbracht werden, sofern dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Die Bezahlkarte stellt eine technisch moderne Weiterentwicklung dieses Instruments dar. Ob und in welchem Umfang das Land Nordrhein-Westfalen bereits konkrete Rahmenbedingungen für die Einführung einer Bezahlkarte im SGB-XII-Bereich geschaffen hat, ist im Rahmen der Konzepterarbeitung durch die Kreisverwaltung zu klären und zu dokumentieren.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Begründung:

Die AfD-Fraktion Rhein-Kreis Neuss verfolgt mit diesem Antrag das Ziel, die Effizienz und Transparenz bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Rhein-Kreis Neuss zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass öffentliche Mittel ihrem gesetzlich bestimmten Zweck entsprechend eingesetzt werden. Die Bezahlkarte bietet hierfür ein erprobtes und technisch ausgereiftes Instrument, das in anderen Gebietskörperschaften bereits erfolgreich eingesetzt wird.

Die gezielte Beschränkung des Antrags auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII trägt dem Umstand Rechnung, dass das SGB XII eine sehr heterogene Gruppe von Leistungsberechtigten umfasst, die unterschiedliche Bedarfslagen und Schutzbedürfnisse aufweisen. Eine undifferenzierte Anwendung der Bezahlkarte auf sämtliche Leistungsbereiche des SGB XII wäre weder rechtlich geboten noch sozialpolitisch sachgerecht. Ältere, pflegebedürftige und schwerbehinderte Menschen bedürfen besonderer Rücksichtnahme; für diese Gruppen ist die Bezahlkarte ohne eingehende Einzelfallprüfung nicht geeignet. Der vorliegende Antrag trägt diesem Grundsatz ausdrücklich Rechnung.

Die Einführung einer Bezahlkarte kann darüber hinaus dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand bei der Auszahlung und Abrechnung von Leistungen zu reduzieren. Erfahrungen aus anderen Kreisen zeigen, dass die Bezahlkarte die Bearbeitungszeiten verkürzt, den Bargeldverkehr in den Sozialämtern verringert und die Nachvollziehbarkeit von Leistungsflüssen verbessert. Diese Effizienzgewinne kommen letztlich dem gesamten Gemeinwesen zugute.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sind bei der Konzepterarbeitung zwingend zu beachten. Das zu erarbeitende Konzept muss daher nicht nur die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Bezahlkarte beschreiben, sondern auch eine fundierte datenschutzrechtliche Prüfung enthalten und darlegen, wie sichergestellt wird, dass der Einsatz der Bezahlkarte nicht zu einer unverhältnismäßigen Überwachung oder Stigmatisierung der Leistungsberechtigten führt. Nur ein Konzept, das diese Anforderungen erfüllt, bietet eine tragfähige Grundlage für eine abschließende Beschlussfassung durch den Kreistag

Rechtsgrundlage:

§ 17 SGB XII (Anspruch auf Sozialhilfe, Ausgestaltung von Leistungen); § 27 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt); Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung; Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, informationelle Selbstbestimmung).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender



Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1449/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss - Deutsche Zentrumspartei zum Thema "Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss" vom 09.09.2026

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 09.09.2026 beantragt die Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei erneut, die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss dahingegen zu ändern, dass auch für die Teilnahme an Gruppensitzungen Entschädigungen ausgezahlt werden.

Bereits nach der ersten Anfrage mit Beginn der neuen Wahlperiode, sowie dem für die Kreistagssitzung am 12.11.2025 gestellten Antrag, ist eine eingehende Prüfung seitens des Kreistagsbüros und des Rechtsamts erfolgt.

Das Ergebnis der Prüfung ist ebenfalls von der Bezirksregierung bestätigt worden. Demnach sind Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Gruppensitzungen abzulehnen.

Dieses Ergebnis wurde dem Kreistag am 12.11.2025 vorgelegt und dieser lehnte den Antrag daraufhin mehrheitlich ab.

Unter Berufung auf eine gutachterliche Stellungnahme, die zu einem anderen Ergebnis führt, brachte die Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei das Thema in den Ältestenrat ein.

Die erneute Prüfung durch das Rechtsamt des Rhein-Kreises Neuss führte jedoch wieder zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der gesetzlichen Entschädigungsregelungen nicht zulässig sei.

Auf Wunsch der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei wurde die Anfrage dennoch erneut, mit Hinweis auf die gutachterliche Stellungnahme, an die Bezirksregierung mit der Bitte um Stellungnahme herangetragen.

Die Antwort der Bezirksregierung inkl. dem klarstellenden Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2026 (s.

Anlage) wurde den Fraktions- und Gruppenvorsitzen am 26.06.2026 per E-Mail übermittelt.

Demnach ist es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, durch Hauptsatzung die Zahlung von Sitzungsgeldern oder vergleichbaren Leistungen für Gruppensitzungen vorzusehen. Eine entsprechende Regelungskompetenz könnte nur durch eine Änderung der gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Gruppensitzungen sind daher abzulehnen.

Anlagen:

UWG/Zentrum - Antrag Hauptsatzung

2026-06-19 MHKBD an Bezirksregierungen_Erlass Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Gruppen

Mailverlauf BezR

Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler-Zentrumspartei - Azalienstr. 7a - 41466 Neuss

An die
Landrätin
Katharina Reinhold
Lindenstr. 2

Neuss, den 09.09.2026

41515 Grevenbroich

ANTRAG

Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Frau Landrätin,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 30.09.2026 zu setzen und abstimmen zu lassen.

Der Kreistag möge beschliessen:

Die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Punkt 3 wird hinter dem Wort „Kreistagsfraktionen“ jeweils die Ergänzung „und –gruppen“ eingefügt.
2. § 10 Punkt 5 wird wie folgt ergänzt: Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Gruppensitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktions und Gruppensitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion/Gruppe, zu denen von der Fraktions oder Gruppenführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen und Gruppensitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen und Gruppen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung/Gruppensitzung im Übrigen erfüllt sind.

-2-

Begründung:

Mittlerweile liegt eine Gutachterliche Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke zur Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW vor.

Diese bestätigt auch unseren Antrag aus November 2025 zur Ergänzung der Hauptsatzung, denn Demokratie lebt von bürgerschaftlichem Engagement. Hierbei ist die Mitarbeit in den demokratischen Institutionen dadurch zu stärken, dass den Mandatsträgern in Kreistag und Ausschüssen die durch die mandatsbedingten Abwesenheiten entstehenden Aufwendungen ersetzt bzw. Anerkennung und Kompensation des Aufwands für ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten gezollt wird, die oft mit Zeitaufwand, Reisekosten und anderen Ausgaben verbunden sind.

Diesem Grundgedanken demokratiepolitischer Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements würde es zuwiderlaufen, wenn ausgerechnet (und alleine) den Mitgliedern von parlamentarischen Gruppen, die aufgrund ihrer minderen Personalstärke gegenüber Fraktionen oft einen vermehrten Koordinations- und Beratungsbedarf haben, diese Kompensation vorenthalten würde.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke nimmt dazu unter anderem wie folgt Stellung (anbei Auszüge aus seiner Stellungnahme):

1. Der Gang der Überlegungen

Die Gewährung des Sitzungsgeldes ist nicht nur zulässig, sondern geboten, wenn die Ratsmitglieder einen Anspruch darauf haben. Als anspruchsbegründende Norm kommt § 45 Abs. 1 GO in Betracht (3.). Das Auslegungsergebnis wird verfassungsrechtlich abgesichert (4). Im Anschluss wird geprüft, welche Regelungsbefugnis sich in diesem Zusammenhang aus § 45 Abs. 2 GO ergibt (5), bevor das Ergebnis festgehalten wird (6.).

2. Bestehen des Anspruchs

§ 56 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 GO weist Gruppen dieselbe Funktion der Mitwirkung bei der Willensbildung zu wie Fraktionen. Die Mitwirkungsrechte der Gruppe sind im Vergleich zur Fraktion reduziert,¹ nicht aber die persönliche Rechtsstellung des einzelnen Mandatsträgers. Der ehrenamtliche Charakter der Mandatsausübung wird durch die Anwendung des § 45 Abs. 1 GO auf Gruppensitzungen² ebenso wenig in Frage gestellt wie dies bei Fraktionssitzungen der Fall ist. Auch Gruppensitzungen sind also Teil der Mandatsausübung und die Ansprüche aus § 45 Abs. 1 GO erstrecken sich auch auf Gruppensitzungen.

-3-

-3-

3. Verfassungskonforme Auslegung

Der Ausschluss der Aufwandsentschädigung wäre aber auch im Hinblick auf das freie Mandat problematisch. Das Recht, Fraktionen und Gruppen zu bilden, ergibt sich aus dem freien Mandat: Die Ratsmitglieder entscheiden in Ausübung ihres freien Mandats, ob sie ihr Mandat einzeln oder gemeinsam mit anderen in einer Fraktion oder Gruppe ausüben wollen.

Die damit gewährleistete Entscheidungsfreiheit wird beschränkt, wenn die Mitgliedschaft in einer Gruppe negative Folgen für den Ausgleich des persönlichen Aufwandes der Mandatsausübung hat.

Diese verfassungsrechtlichen Überlegungen nötigen dazu, § 45 Abs. 1 GO so auszulegen, dass auch für Gruppensitzungen ein Anspruch auf Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten besteht.

4. Die Ermächtigung zur Regelung in der Hauptsatzung in § 45 Abs. 2 GO

Gemäß § 45 Abs. 2 GO kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sonstige Leistungen gewährt werden, „soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen“.

5. Ergebnis

Die Kommunen sind nach § 45 Abs. 1 GO verpflichtet, die Leistungen nach dieser Bestimmung auch für Gruppensitzungen zu gewähren.

Das Gutachten in Gänze ist der Verwaltung seit längerem bekannt.



Carsten Thiel

Gruppenvorsitzender

Hans-Joachim Woitzik

stellvertr. Gruppenvorsitzender

MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
dezernat31@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
post31@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
dezernat31@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
dezernat31@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
dez31@brms.nrw.de

- ausschließlich per E-Mail -

Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen wird folgende Rechtsauffassung vertreten:

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Satzungsautonomie ihre Angelegenheiten grundsätzlich durch Hauptsatzung regeln und § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gibt insoweit lediglich Mindestinhalte vor. Diese Regelungsbefugnis besteht jedoch nur, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 S. 1 GO NRW).

19. Juni 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
306-55.63.01.03-000003-2026-
0002495
bei Antwort bitte angeben

Frau Heinrichs-Bartsch
Telefon 0211 8618-5595
stephanie.heinrichs-
bartsch@mhkbd.nrw.de

Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Sitzungsgelder stellen eine Form der pauschalen Aufwandsentschädigung dar und sind in § 2 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 3 Abs. 2) Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) abschließend geregelt. Dass Gruppensitzungen dort – anders als Fraktionssitzungen – nicht berücksichtigt werden, ist als bewusste Entscheidung des Normgebers zu verstehen. Hieraus folgt eine Sperrwirkung, die es den Kommunen verwehrt, durch Regelungen in der Hauptsatzung eigenständig entsprechende Ansprüche zu begründen.

Diese Wertung wird durch § 45 Abs. 3 GO NRW (i.V.m. § 30 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)) bestätigt. Danach werden die Vorschriften über Aufwandsentschädigungen ausdrücklich auf Fraktionssitzungen erstreckt, nicht jedoch auf Gruppensitzungen. Die darin zum Ausdruck kommende Differenzierung zwischen Fraktionen und Gruppen ist als gewollt anzusehen und für die kommunale Praxis verbindlich.

Auch § 45 Abs. 2 GO NRW (i.V.m. § 30 KrO NRW) eröffnet keine Möglichkeit, Sitzungsgelder oder vergleichbare Leistungen für Gruppensitzungen einzuführen. Die dort geregelte Befugnis zur Gewährung „sonstiger Leistungen“ bezieht sich ausschließlich auf Leistungen, die ihrer Art nach nicht bereits spezialgesetzlich geregelt sind. Da Sitzungsgelder als Aufwandsentschädigungen bereits normativ erfasst sind, scheidet eine Heranziehung dieser Vorschrift aus.

Entsprechendes gilt für Gestaltungen, bei denen Leistungen für Gruppensitzungen als „Auslagenerstattung“ oder „sonstige Leistungen“ bezeichnet werden. Maßgeblich ist insoweit nicht die gewählte Bezeichnung, sondern der materielle Gehalt der Leistung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus den einer Gruppe gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW bzw. § 40 Abs. 3 KrO NRW zustehenden Zuwendungen keine persönlichen Entschädigungen gezahlt oder diese Mittel an einzelne Gruppenmitglieder weitergereicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, durch Hauptsatzung die Zahlung von Sitzungsgeldern oder vergleichbaren Leistungen für Gruppensitzungen vorzusehen. Eine entsprechende Regelungskompetenz könnte nur durch eine Änderung

der gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, diese Rechtsauffassung zu berücksichtigen und die Kreise und Kommunen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Löchner

Böhm, Annika

Von: Altuntepe, Ebru <Ebru.Altuntepe@brd.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2026 11:37
An: Sophia.Rothausen@rhein-kreis-neuss.de
Cc: Kießling, Carsten; Teitscheid, Johannes
Betreff: Entschädigungen für Gruppensitzungen
Anlagen: 2026-06-19 MHKBD an Bezirksregierungen_Erlass Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Gruppen.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie anzweifeln, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Rothausen,

ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 18.06.2026, in der Sie um Prüfung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Gruppensitzungen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme bitten.

Nach erneuter Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass weiterhin an der Rechtsauffassung vom Oktober 2025 festgehalten wird. Insbesondere verweise ich auf das Schreiben meines Kollegen Herrn Teitscheid vom 26.06.2026 und den darin enthaltenen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, den ich Ihnen dieser Nachricht gerne beifüge.

Entschädigungsansprüche sind demnach abzulehnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Ebru Altuntepe

**Bezirksregierung
 Düsseldorf**



Dezernat 31 Kommunalaufsicht, Katasterwesen
 Postfach 300865
 40408 Düsseldorf
 Telefon: +49 211 475 - 2129
 Telefax: +49 211 475 - 2488
 E-Mail: ebru.altuntepe@brd.nrw.de
 De-Mail: poststelle@brd-nrw.de-mail.de
 Internet: www.brd.nrw.de

Falls Sie verschlüsselte Mails oder De-Mails an die Bezirksregierung Düsseldorf senden möchten, finden Sie weitere Informationen unter <https://www.brd.nrw.de/service/kontakt/index.jsp>

Von: Rothausen, Sophia <Sophia.Rothausen@rhein-kreis-neuss.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 10:04
An: Teitscheid, Johannes <Johannes.Teitscheid@brd.nrw.de>
Cc: Kießling, Carsten <Carsten.Kiessling@brd.nrw.de>; Böhm, Annika <Annika.Boehm@rhein-kreis-neuss.de>
Betreff: [EXT] Entschädigungen für Gruppensitzungen

Sehr geehrter Herr Teitscheid,

ich verweise auf den nachfolgenden Schriftwechsel aus Oktober 2025 zur Abrechnung von Gruppensitzungen. Die darin vertretene Rechtsauffassung wurde seinerzeit auch durch unser Rechtsamt bestätigt.

Im gestrigen Ältestenrat wurde darum gebeten, Ihnen die beigefügte gutachterliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Ich bitte Sie, die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme erneut zu prüfen und mitzuteilen, ob sich hierdurch eine Änderung der von Ihnen im Oktober 2025 vertretenen Rechtsauffassung ergibt.

Für Ihre Rückmeldung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sophia Rothausen

Rhein-Kreis Neuss

010 Büro der Landrätin/des Kreistages

Sophia Rothausen
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Tel: +49 (0) 2181 601-1014
Fax: +49 (0) 2181 601-81014
Email: Sophia.Rothausen@rhein-kreis-neuss.de
Gebäude-Navigation: -

Von: Teitscheid, Johannes <Johannes.Teitscheid@brd.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 31. Oktober 2025 15:09

An: Böhm, Annika <Annika.Boehm@rhein-kreis-neuss.de>

Cc: Kießling, Carsten <Carsten.Kiessling@brd.nrw.de>; Rothausen, Sophia <Sophia.Rothausen@rhein-kreis-neuss.de>

Betreff: AW: [EXT] Entschädigungen für Gruppensitzungen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie anzweifeln, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Böhm,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Nach Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Rechtsauffassung aus hiesiger Sicht zutreffend ist und hier eine Auslegungen auf den Wortlaut geboten ist. Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Gruppensitzungen sind daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Teitscheid geb. Windeln



Bezirksregierung

Düsseldorf

Dezernat 31 Kommunalaufsicht

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Johannes.Teitscheid@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475 - 4427



www.brd.nrw.de



[LinkedIn](#)



[Instagram](#)



[WhatsApp](#)



Informationen zu unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Von: Böhm, Annika <Annika.Boehm@rhein-kreis-neuss.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Oktober 2025 11:49

An: Dezernat31 <Dezernat31@brd.nrw.de>

Cc: Rothausen, Sophia <Sophia.Rothausen@rhein-kreis-neuss.de>

Betreff: [EXT] Entschädigungen für Gruppensitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Neukonstituierung unseres Kreistages wurde die Frage an uns heran getragen, ob auch die Mitglieder einer Kreistagsgruppe Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Gruppensitzungen, entsprechend § 45 Abs. 3 GO NRW, geltend machen können.

Da sowohl § 45 Abs. 3 GO NRW, als auch § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO NRW vom Wortlaut her ausschließlich Fraktionssitzungen umfassen, der Gesetzgeber aber an anderer Stelle sehr wohl auch die Gruppen mit einbezieht, ist hier nach unserer Auffassung nicht von einer Regelungslücke auszugehen und eine Ausweitung auf Gruppensitzungen nicht möglich.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob diese Rechtsauffassung von Ihnen geteilt wird, oder eine analoge Anwendung der Entschädigungsregelungen auf Gruppensitzungen möglich wäre.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annika Böhm

Rhein-Kreis Neuss

Dezernat I/II

Annika Böhm

Lindenstraße 2

41515 Grevenbroich

Tel: +49 (0) 2181 601-1019
Fax: +49 (0) 2181 601-81019
Email: annika.boehm@rhein-kreis-neuss.de
Gebäude-Navigation: -

Abonnieren Sie die Social Media Kanäle des Rhein-Kreises Neuss:

<https://rkn.nrw/whatsapp>
www.facebook.com/rheinkreisneuss
www.instagram.com/rhein_kreis_neuss
www.linkedin.com/company/rheinkreisneuss

Lernen Sie den Rhein-Kreis Neuss in nur 7 Minuten kennen!

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/imagefilm>

Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt der Rhein-Kreis Neuss bei Emails nur noch Anhänge als PDF, TXT, JPG, sowie alle Officeformate > Office 2010 (docx,xlsx,pptx) zu.

Wichtige Nachricht:

Diese Email ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Zugang, Freigabe, die Kopie, die Verteilung oder Weiterleitung durch jemand anderen außer dem Empfänger selbst ist verboten und kann eine kriminelle Handlung sein. Bitte löschen Sie die Email, wenn Sie sie durch einen Fehler erhalten haben und informieren Sie den Absender.

IMPORTANT NOTICE:

This email is confidential, may be legally privileged, and is for the intended recipient only. Access, disclosure, copying, distribution, or reliance on any of it by anyone else is prohibited and may be a criminal offense. Please delete if obtained in error and email confirmation to the sender

Abonnieren Sie die Social Media Kanäle des Rhein-Kreises Neuss:

<https://rkn.nrw/whatsapp>
www.facebook.com/rheinkreisneuss
www.instagram.com/rhein_kreis_neuss
www.linkedin.com/company/rheinkreisneuss

Lernen Sie den Rhein-Kreis Neuss in nur 7 Minuten kennen!

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/imagefilm>

Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt der Rhein-Kreis Neuss bei Emails nur noch Anhänge als PDF, TXT, JPG, sowie alle Officeformate > Office 2010 (docx,xlsx,pptx) zu.

Wichtige Nachricht:

Diese Email ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Zugang, Freigabe, die Kopie, die Verteilung oder Weiterleitung durch jemand anderen außer dem Empfänger selbst ist verboten und kann eine kriminelle Handlung sein. Bitte löschen Sie die Email, wenn Sie sie durch einen Fehler erhalten haben und informieren Sie den Absender.

IMPORTANT NOTICE:

This email is confidential, may be legally privileged, and is for the intended recipient only. Access, disclosure, copying, distribution, or reliance on any of it by anyone else is prohibited and may be a criminal offense. Please delete if obtained in error and email confirmation to the sender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1484/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zum Thema "Ehrenamt stärken – Ehrenamtskarte optimieren – Ehrensache!" vom 14.09.2026

Anlagen:

Antrag Ehrenamt

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Frau Landrätin
Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

14.09.2026

Antrag für die Sitzung des Kreistages am 30. September 2026

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Fraktionen der CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 30. September 2026 zu setzen.

Ehrenamt stärken – Ehrenamtskarte optimieren – Ehrensache !

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stellt fest:

- Das Ehrenamt ist eine unverzichtbare Säule unserer Gesellschaft.
- Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung. Denn es leistet einen wichtigen Teil für den Zusammenhalt und das Funktionieren unserer Gesellschaft.
- Durch ehrenamtliches Engagement tragen Menschen aktiv zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen bei und stärken demokratische Strukturen. Die Stärkung des Ehrenamts ist deshalb gerade jetzt von herausragender Bedeutung.
- **Die Ehrenamtskarte** bietet eine Möglichkeit der Anerkennung dieser Leistungen.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bittet vor diesem Hintergrund die Kreisverwaltung im Rahmen vorhandener Mittel

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

- im Zusammenwirken mit dem Land NRW die Zugangsvoraussetzungen zur Ehrenamtskarte so zu gestalten, dass auch die Ehrenamtlichen diese erhalten können, wenn ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, soweit diese den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale nicht übersteigt.
- die Attraktivität der Karte weiter zu steigern, indem sie weiterhin alle Kommunen zur Teilnahme an der Ehrenamtskarte aufruft sowie bei den Kommunen für die Ausweitung der Angebote wirbt.
- zu prüfen, ob weitere Kreiseinrichtungen wie Museen oder Einrichtungen, an denen der Kreis z.B. über Stiftungen beteiligt ist, als Angebote der Ehrenamtskarte aufgenommen werden können. So können auch zusätzliche Besucher generiert werden.
- im Rahmen von Ehrenamtskampagnen stärker auf die Angebote und Vorteile der Karte aufmerksam zu machen, um so deren Bekanntheit zu fördern.
- im Zusammenwirken mit dem Land NRW perspektivisch für eine bundesweite Gültigkeit der Ehrenamtskarte zu werben
- angesichts der vielfachen Herausforderungen für das Ehrenamt, dieses weiter durch möglichst passgenaue Beratungsangebote (z.B. Vereinslotsen o.ä.) zu unterstützen – auch mit dem Ziel von Bürokratieabbau
- weiterhin und verstärkt darüber zu informieren, dass die Ehrenamtskarte für alle Ehrenamtlichen gilt, die für ihr Engagement keine finanziellen steuerpflichtigen Zuwendungen erhalten. Damit ist die gesamte Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements, auch das in freien Initiativen, abgedeckt.

II. Begründung:

Das Ehrenamt ist eine unverzichtbare Säule unserer Gesellschaft. Es stärkt den sozialen Zusammenhalt sowie die Werte unserer Demokratie, fördert die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben und bietet Menschen die Möglichkeit, ihren individuellen Interessen und gleichzeitig einer sinnstiftenden Tätigkeit nachzugehen. Ohne das ehrenamtliche Engagement würden viele Bereiche in unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Auch staatliche Funktionen, wie etwa im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, werden maßgeblich von Ehrenamtlichen getragen.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Für uns ist klar: Ehrenamt verbindet. Das gemeinsame ehrenamtliche Engagement dient nicht nur einem Selbstzweck, sondern fördert auch die gesellschaftliche Solidarität. Die Strukturen des Ehrenamts fungieren als Schulen der Demokratie, denn hier wird Empathie, Teilhabe und Selbstwirksamkeit erlebt und erfahren. Unsere Gesellschaft würde ohne Ehrenamt und ohne das Engagement von mehr als der Hälfte der Bevölkerung nicht funktionieren. Das Ehrenamt hält unsere Gesellschaft zusammen. Ehrenamtliche sind die Heldinnen und Helden des Alltags. Die Anerkennung eben dieser Bedeutung auf allen politischen Ebenen ist bedeutsam und wichtig, um Wertschätzung zu zeigen für die Leistungen, aber auch um Anreize zu setzen für die Ausübung eines Ehrenamts. Allerdings sind die Anforderungen an viele Bereiche des Ehrenamts in den letzten Jahren enorm gestiegen, daher stehen ehrenamtliche Strukturen insgesamt vor großen Herausforderungen. Aus sämtlichen Bereichen, die so dringend auf das Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen sind, ist zu vernehmen, dass ein Rückgang des Ehrenamts zu verzeichnen ist. Umso notwendiger ist es, die Attraktivität des Engagements durch staatliche Anerkennung zu unterstützen, wieder zu steigern und entsprechende Anreize zu setzen. Als ein Element der Anerkennung wurde bereits 2008 zusammen mit dem Land NRW, den Kreisen und Gemeinden eine landesweit gültige Ehrenamtskarte für zeitlich intensives Engagement eingeführt. Mit dieser können bestimmte Angebote in verschiedenen Landes- und kommunalen Einrichtungen, aber auch im Bereich des Sports, der Kultur, des Einzelhandels oder der Dienstleistungsbranche vergünstigt wahrgenommen werden. Den Inhaberinnen und Inhabern stehen so landesweit rund 5.400 Vergünstigungen zur Verfügung. Derzeit können die Ehrenamtskarte all diejenigen beantragen, die sich wenigstens vier Stunden pro Woche beziehungsweise 200 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagieren und dafür keine pauschale Aufwandsentschädigung beziehen, sondern eine Entschädigung für entstandene Ausgaben erhalten. Die oder der Ehrenamtliche muss sich bei einer entsprechenden Stelle/Kontaktperson in seiner Stadt oder seinem Kreis melden, die die Vergabe weiter organisiert. Zugleich kann die Ehrenamtskarte seit September 2022 auch digital über die App „Ehrenamtskarte NRW“ beantragt und eine bereits bestehende gültige Karte digitalisiert werden. Ein schriftlicher Antrag in Papierform ist nicht mehr notwendig. Um das Ehrenamt weiter attraktiv zu gestalten und entsprechende Anreize zu setzen, aber auch um den Engagierten das gebührende Maß an Anerkennung zukommen zu lassen, ist es sinnvoll, die Voraussetzungen für den Zugang zur Ehrenamtskarte zu senken. Gleichzeitig ist es von erheblicher Bedeutung den Bekanntheitsgrad der Karte weiter zu steigern, sodass die Karte von all denjenigen genutzt werden kann, die einen so wichtigen Beitrag für unser gesellschaftliches Zusammenleben leisten.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Fazit:

So stärken wir den gesellschaftlichen Zusammenhalt, würdigen die herausragende Leistung der Ehrenamtlichen in den unterschiedlichsten Bereichen und sichern die Zukunftsfähigkeit unserer Vereinslandschaft und der verschiedenen ehrenamtlich tätigen Gruppierungen – für einen lebendigen, starken und sozialen Rhein-Kreis Neuss.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Wappenschmidt
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss



Markus Schumacher
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.09.2026

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1519/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Prüfantrag: Aufbau eines gemeinsamen Schulcampus für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in Kaarst" vom 18.09.2026

Anlagen:

20260930_spd-pruefantrag_foerderschulcampus-rkn

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

18. September 2026

Sitzung des Kreistages am 30. September 2026

Prüfantrag: Aufbau eines gemeinsamen Schulcampus für die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in Kaarst

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** beantragt, dass der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss folgenden Beschluss fasst:

- Die Kreisverwaltung prüft kurzfristig den Aufbau eines gemeinsamen Schulcampus für die Martinusschule und die Sebastianus-Schule in Kaarst – ggf. unter einer Einbeziehung einer Regelschule.
- Dabei sollen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
 - Seitens des Rhein-Kreises Neuss sollen die Martinusschule und die Sebastianus-Schule als Förderschulen berücksichtigt werden – etwaige Umbau-, Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt werden. Weiter sollen geeignete Regelschulen bzw. mögliche Partnerkommunen im Kreis im Sinne eines interkommunalen Projekts identifiziert und ein mögliches Interesse sowie potenzielle Grundstücke für einen Bau abgefragt werden.
 - Die Schul- bzw. Gebäudeinfrastruktur kann von allen Schulen genutzt werden, beispielsweise gemeinsame Werk- und Kunsträume, Aufenthaltsräume, eine Sporthalle sowie eine Mensa.
 - Die Gebäude und das Schulgelände sollen nachhaltig gestaltet werden. Dazu gehören u. a. Dachbegrünung, nachhaltige Energieversorgung (z. B. PV-Anlagen), großzügige Grünflächen, niedriger Versiegelungsgrad, grüne Klassenzimmer und Möglichkeiten für Projekte, wie ein schuleigener Garten.
 - Die Kreisverwaltung prüft Verfügbarkeiten und Konditionen von Förderprogrammen des Bundes und des Landes für einen inklusiven und nachhaltigen Schulbau. Darüber hinaus erstellt die Kreisverwaltung eine erste Kostenschätzung.

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WZ50 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Weiter organisiert die Kreisverwaltung für die Mitglieder des Schulausschusses sowie interessierte Kreistagsabgeordnete einen Besuch der Schule am Eller Forst in Düsseldorf, an deren Standort sich auch eine Dependence der Alfred-Herrhausen-Förderschule befindet.

Begründung:

Die Martinusschule und die Sebastianus-Schule in Kaarst befinden sich beide in einem baulich schlechten Zustand. Darüber hinaus reichen die Gebäude- bzw. Raumkapazitäten nicht mehr für die stetig wachsende Schüler*innenschaft aus. Auch verfügt die Sebastianus-Schule über keine Gemeinschaftsflächen mehr, da diese zu Klassenräumen umgewidmet werden mussten.

Statt (ergänzende) Neu- und Anbauten an den Schulen zu errichten, soll im besten Fall ein gänzlich neuer Weg beschritten werden: Die Errichtung eines gemeinsamen Schulcampus für die Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss.

Ein solcher bietet zahlreiche Vorteile und Synergieeffekte:

- Der gemeinsame Schulcampus fördert durch das tägliche Miteinander und das Zusammenwachsen der Schulgemeinschaften die Inklusion im erheblichen Maße.
- Die Gebäudeinfrastruktur, zu der (fachspezifische) Schul- und Workshopräume oder die Mensa gehören, kann gemeinsam genutzt werden. Das spart Doppelstrukturen und fördert den inklusiven Grundgedanken des Schulcampus.
- Er bietet die Möglichkeit, eine zeitgemäße Lernumgebung zu schaffen, sowohl im Sinne eines inklusiven und sozialen Schulkonzeptes als auch einer modernen und nachhaltigen Infrastruktur.

Die Schule am Eller Forst in Düsseldorf, an deren Standort sich auch eine Dependence der Alfred-Herrhausen-Förderschule befindet, kann hierzu als Beispiel und Vorbild dienen. Der gemeinsame Standort wurde innerhalb von 17 Monaten Bauzeit¹ errichtet. Die geteilte Nutzung des Neubaus schafft Synergieeffekte, die Gebäude und ihr Umfeld entsprechen modernsten ökologischen Standards und sind auch ins Schulkonzept eingebunden.



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

¹ Link: <https://www.duesseldorf.de/medienportal/pressdienst-einzelansicht/pld/schulcampus-an-der-vennhauser-allee-eroeffnet> (zuletzt abgerufen am: 18. September 2026)

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WZ60 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1463/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:
Sitzungskalender 2027

Anlagen:
2027 Sitzungskalender_1. Entwurf

Sitzungskalender 2027

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
und seiner Ausschüsse



Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss

15.00 Uhr

Fachausschüsse/-gremien

17.00 Uhr, * 15.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			17			30			29			08
Kreisausschuss	27	17	10	21	19	23			22	20		01
Aufsichtsrat Kreiswerke			15			28						06
Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing		18				17					18	
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	28					03				14		
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit		11		29					09		25	
Finanzausschuss			02*						14			
Jugendhilfeausschuss		25			12					06		
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		22							27			
Kulturausschuss	25				24					11		
Mobilitätsausschuss		23			25				28		23	
Naturschutzbeirat	21				20					07	29	
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn		01							13			
Personalausschuss		24									17	
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss			01			10					11	
Polizeibeirat			04								16	
Rechnungsprüfungs- ausschuss						16					24	
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz		10				09				12		
Schul- und Bildungsausschuss	19				11					04		
Sportausschuss		15				14					08	
Verwaltungsrat TZG						24						02

Weitere Auskünfte:

Büro der Landrätin

☎ 02181 601-1014/-1019

kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

Ferientermine:

Weihnachten

Ostern

Pfingsten

Sommer

Herbst

Weihnachten

23.12.2026 – 06.01.2027

22.03.2027 – 02.04.2027

18.05.2027

19.07.2027 – 31.08.2027

25.10.2027 – 05.11.2027

24.12.2027 – 06.01.2028

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.09.2026

32 - Ordnungsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1452/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Schutz und Resilienz der Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der Fraktion der AfD vom 08.09.2026

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion „Schutz und Resilienz der Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss“ vom 08.09.2026 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die sichere und zuverlässige Stromversorgung stellt einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge dar. Dem Schutz und insbesondere der Resilienz der Stromversorgung kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Jedoch findet die Stromerzeugung bzw. die Verteilung nicht in kommunalen Grenzen statt. Das Stromnetz ist eine überregionale Einrichtung, die in Europa sogar über die Staatsgrenzen hinaus aufgestellt ist. Insoweit geht bereits der Titel der Anfrage der AfD dahingehend fehl, dass es Aufgabe einer Kreisverwaltung sei, die Sicherheit der Stromversorgungsinfrastruktur sicherzustellen.

Zuständigkeiten ergeben sich aufgrund gesetzlicher Grundlagen, jedoch nicht durch die Tatsache, dass sich Liegenschaften oder Anlagen im Gebiet eines Kreises befinden. Aus dem Hinweis auf eine nicht gegebene, gesetzlich verankerte Zuständigkeit kann und darf nicht der Rückschluss gezogen werden, dass sich eine Verwaltung nicht für wichtige Themenfelder oder aktuelle Entwicklungen interessiert.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es im Übrigen nicht zielführend, wenn jeder der bundesweit 294 Landkreise und jede der 107 kreisfreien Städte eine eigene Einschätzung zu einer Gefährdungslage hinsichtlich möglicher Sabotagehandlungen an Objekten vornehmen würde, für die keine der genannten Gebietskörperschaften über eine eigene Zuständigkeit verfügt. Für derartige Aufgaben existieren entsprechend personell, technisch und organisatorisch aufgestellte Einrichtungen und Behörden bei Bund und Ländern.

Zu den Einzelfragen:

1. Zuständigkeiten und kritische Infrastruktur

Nach Kenntnis der Kreisverwaltung sind für die Stromnetzinfrastuktur im Rhein-Kreis Neuss insbesondere die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber sowie die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber von maßgeblicher Bedeutung. Amprion betreibt das überregionale Höchstspannungsnetz und damit einen wesentlichen Teil der für die überörtliche Stromversorgung erforderlichen Infrastruktur. Im Rhein-Kreis Neuss befinden sich entsprechende Anlagen und Leitungsabschnitte des Übertragungsnetzes.

Für die regionale Verteilung elektrischer Energie ist insbesondere die Westnetz GmbH zuständig. Dies umfasst auch Teile des Hochspannungsnetzes im Rhein-Kreis Neuss. Für das Stromnetz im Stadtgebiet Neuss besteht eine Pachtkooperation zwischen der Westnetz GmbH und der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH.

Vertreter von Stromerzeugern und Netzbetreibern sind als Verbindungspersonen seit vielen Jahren in die Arbeit und Übungen des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss einbezogen.

2. Erkenntnisse aus den jüngsten Vorfällen

Der Kreisverwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, da sie keine Zuständigkeit für die Aufklärung von mutmaßlichen Sabotagehandlungen bzw. Sabotageversuchen gegen die Stromversorgungsinfrastruktur hat.

3. Überprüfung der Gefährdungslage

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

4. Umspannwerke, Transformatoren und Schaltanlagen

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

5. Freileitungen und Leitungstrassen

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

6. Schutzmaßnahmen

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

7. Redundanz der Stromversorgung

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

Sollte aufgrund eines Stromausfalls und im Rahmen der Vorgaben des BHKG der Krisenstab des Kreises einberufen werden, würden, wie zu Frage 1 bereits ausgeführt, Vertreter von Stromversorgern und Netzbetreibern als Verbindungskräfte in den Stab berufen. Entsprechende Kontaktdaten sind im Taschenalarmplan der Kreisverwaltung hinterlegt. Diese werden fortwährend aktualisiert. Die Verbindungskräfte würden dann im konkreten Einzelfall Fragen zu Ausfällen und deren Kompensationsmaßnahmen geben können, was für die Lagebewertung des Stabes und der dann zu treffenden lageabhängigen Entscheidungen Grundlage ist.

8. Notstromversorgung kritischer Einrichtungen

Der Kreisverwaltung ist bekannt, welche Einrichtungen, Behörden und Betriebe der kritischen Infrastruktur über eine eigene Notstromversorgung verfügen und wie lange diese jeweils aus eigenen Kräften aufrechterhalten werden kann.

Die entsprechenden Daten werden fortwährend aktualisiert, eine Planung für eine Aufrechterhaltung der Notstromversorgung, z.B. durch Nachführung von Betriebsstoffen existiert, wobei die Realisierungsmöglichkeiten letztlich wieder von der Gesamtlage abhängen. Im Falle eines flächendeckenden, mehrtägigen Blackouts des gesamten Stromnetzes in Deutschland können die Notfallplanungen der einzelnen Gebietskörperschaften an Grenzen kommen.

9. Treibstoffversorgung im länger andauernden Stromausfall

Ein entsprechendes Konzept besteht, welches jedoch noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist und noch beübt werden muss. Ebenso ist eine Bedarfsmeldung beim Erdölbevorratungsverband, also einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, erfolgt.

10. Kommunikation mit der Bevölkerung

Aus der Berichterstattung der Verwaltung im Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz kann entnommen werden, dass der Rhein-Kreis Neuss die Finanzierung einer Notstromversorgung für den lokalen Radiosender News89.4 übernommen hat. Entsprechende Aggregate sind beschafft.

Hierdurch ist es der Kreisverwaltung möglich, eigene und auf die lokalen Erfordernisse zugeschnittene Informationen an die Menschen im Kreisgebiet zu transportieren.

11. Zusammenarbeit mit den Kommunen

Wie die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz berichtet hat, wurde Anfang Mai 2026 zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes im Rhein-Kreis Neuss ein eigenes Amt gebildet. Dieses Amt wird derzeit personell verstärkt. Sobald sich die Strukturen des neuen Amtes für Bevölkerungsschutz gebildet und gefestigt haben wird es dessen Aufgabe sein, die Zusammenarbeit mit den Kommunen zu intensivieren.

12. Übungen und Krisenszenarien

In fast allen Übungen des Krisenstabes spielen Stromausfälle eine Rolle, da sicher hieraus praktikable Übungsszenarien für alle an einer Übung beteiligten Resorts, Ämter oder Organisationen ableiten lassen. Wie bei Frage 1 ausgeführt werden Verbindungskräfte der Stromerzeuger, Netzbetreiber oder auch der Betreiber der Mobilfunknetze in Übungen des Rhein-Kreises Neuss mit einbezogen. Dies gilt ebenso für Verbindungsbeamte der Polizei oder Verbinder von Feuerwehren und Hilfsorganisationen.

Auch die Organisation von Übungen soll nach Etablierung des neuen Amtes für Bevölkerungsschutz wieder intensiviert werden.

13. Konsequenzen aus dem Vorfall Dormagen-Gohr

Es wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit einer Kreisverwaltung verwiesen.

Stromausfälle im Rhein-Kreis Neuss können sich auch ergeben, wenn Anlagen oder Einrichtung von Störungen oder Sabotagehandlungen betroffen sind, die sich nicht im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss befinden.

14. Weiterer Handlungsbedarf

Wie bereits ausgeführt sieht die Kreisverwaltung insgesamt einen Handlungsbedarf für die Stärkung des Bevölkerungsschutzes im Rhein-Kreis Neuss. Dazu bedurfte es nicht aktueller Ereignisse. Der Bedarf hat sich bereits durch die Auswirkungen des Klimawandels oder durch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen das Nachbarland Ukraine gezeigt.

Frau Landrätin Reinhold hat seit ihrem Amtsantritt entsprechende Verbesserungsmaßnahmen bereits initiiert und auf den Weg gebracht, insbesondere den Neuaufbau des Amtes für Bevölkerungsschutz und dessen Zuweisung in ihr Dezernat I.

Anlagen:

2026.09.08-AfD-Anfrage Schutz und Resilienz Stromversorgung

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreistag am 30.09.2026

Datum: 08.09.2026

Anfrage: Schutz und Resilienz der Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Stromversorgung gehört zu den zentralen Bereichen der kritischen Infrastruktur. Ein länger andauernder oder großflächiger Stromausfall kann erhebliche Auswirkungen auf Bevölkerung, Unternehmen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Wasser- und Abwasserversorgung, Telekommunikation sowie die Handlungsfähigkeit von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz haben.

Vor dem Hintergrund der jüngsten mutmaßlichen Sabotagehandlungen bzw. Sabotageversuche gegen Anlagen der Stromversorgung in Deutschland und insbesondere des aktuellen Vorfalls im Bereich Dormagen-Gohr stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Gefährdung der Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss neu bewertet und die Vorsorge angepasst wurde.

Nach den bisher öffentlich bekannt gewordenen Erkenntnissen können dabei nicht nur unmittelbar Umspannwerke, sondern insbesondere auch Hochspannungsleitungen und weitere außerhalb besonders gesicherter Betriebsgelände gelegene Bestandteile der Strominfrastruktur betroffen sein.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zuständigkeiten und kritische Infrastruktur

Welche Unternehmen sind nach Kenntnis der Kreisverwaltung im Rhein-Kreis Neuss für den Betrieb der für die überörtliche Stromversorgung wesentlichen Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Umspannwerke und sonstigen Netzanlagen zuständig?

Welche dieser Betreiber stehen hinsichtlich des Schutzes kritischer Stromversorgungsinfrastruktur und der Vorsorge für größere Stromausfälle in regelmäßigem Austausch mit dem Rhein-Kreis Neuss?

2. Erkenntnisse aus den jüngsten Vorfällen

Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zu den jüngsten mutmaßlichen Sabotagehandlungen bzw. Sabotageversuchen gegen die Stromversorgungsinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere im Bereich Dormagen-Gohr, vor, soweit diese der Öffentlichkeit mitgeteilt werden können?

Wurde der Rhein-Kreis Neuss durch die zuständigen Sicherheitsbehörden oder Netzbetreiber über eine möglicherweise veränderte Gefährdungslage informiert?

3. Überprüfung der Gefährdungslage

Hat der Rhein-Kreis Neuss infolge der jüngsten Ereignisse eine Neubewertung der Gefährdung der Stromversorgungsinfrastruktur im Kreisgebiet vorgenommen oder eine entsprechende Bewertung bei den zuständigen Stellen angeregt?

Falls ja, zu welchen grundsätzlichen Ergebnissen hat diese Bewertung geführt?

4. Umspannwerke, Transformatoren und Schaltanlagen

Wurden bzw. werden nach Kenntnis der Kreisverwaltung neben Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch Umspannwerke, Transformatoren und Schaltanlagen hinsichtlich möglicher Sabotage- oder Anschlagsszenarien besonders betrachtet?

Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den jüngsten Vorfällen in Deutschland auch Transformatoren oder andere zentrale Komponenten von Umspannwerken als mögliche Ziele festgestellt bzw. in Betracht gezogen wurden?

5. Freileitungen und Leitungstrassen

Welche Konsequenzen ergeben sich nach Einschätzung der Kreisverwaltung bzw. der zuständigen Netzbetreiber daraus, dass Angriffe auf Stromleitungen auch außerhalb der unmittelbar gesicherten Betriebsgelände von Umspannwerken erfolgen können?

Wurde insbesondere geprüft, ob daraus zusätzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich Prävention, Überwachung oder Gefahrenfrüherkennung entsteht?

6. Schutzmaßnahmen

Sind nach den jüngsten Vorfällen zusätzliche Schutzmaßnahmen für besonders wichtige Anlagen der Stromversorgung im Rhein-Kreis Neuss getroffen, veranlasst oder mit den zuständigen Netzbetreibern und Sicherheitsbehörden erörtert worden?

Falls ja, um welche Arten von Maßnahmen handelt es sich?

Es wird ausdrücklich nicht um die Offenlegung konkreter Standorte, technischer Einzelheiten, bestehender Sicherheitslücken oder sonstiger Informationen gebeten, deren Veröffentlichung die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen könnte.

7. Redundanz der Stromversorgung

Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Versorgung kritischer Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss bei einem Ausfall einzelner wichtiger Leitungen oder Umspannanlagen durch alternative Netzverbindungen aufrechterhalten werden kann?

Bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes Bereiche, bei denen ein Ausfall einzelner Komponenten besonders weitreichende Folgen haben könnte?

Auch hier wird ausdrücklich nicht um die Benennung sicherheitsrelevanter Einzelanlagen oder konkreter Schwachstellen gebeten.

8. Notstromversorgung kritischer Einrichtungen

Verfügt der Rhein-Kreis Neuss über eine aktuelle Übersicht, welche für den Katastrophenschutz wesentlichen Einrichtungen bei einem länger andauernden Stromausfall über eine Notstromversorgung verfügen?

Welche Mindestdauer der Notstromversorgung wird insbesondere für Einrichtungen des Kreises, Leitstellen, Rettungsdienst, Feuerwehr, Kommunikationsinfrastruktur und sonstige für den Katastrophenschutz wesentliche Einrichtungen zugrunde gelegt?

9. Treibstoffversorgung im länger andauernden Stromausfall

Ist die Versorgung der für den Katastrophenschutz erforderlichen Notstromaggregate und Einsatzfahrzeuge mit Kraftstoff auch für einen länger andauernden und großflächigen Stromausfall organisatorisch sichergestellt?

Bestehen hierzu Vereinbarungen oder Vorsorgekonzepte mit Tankstellenbetreibern, Kraftstofflieferanten oder anderen Stellen?

10. Kommunikation mit der Bevölkerung

Welche Kommunikationsmöglichkeiten stehen dem Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung, wenn infolge eines großflächigen Stromausfalls Mobilfunk, Internet und andere übliche Kommunikationswege ganz oder teilweise ausfallen?

Welche Rolle spielen hierbei insbesondere Warnsysteme, Rundfunk, satellitengestützte Kommunikation und gegebenenfalls Anlaufstellen für die Bevölkerung?

11. Zusammenarbeit mit den Kommunen

Existiert ein kreisweit abgestimmtes Konzept mit den acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden für einen länger andauernden Stromausfall?

Falls ja, wann wurde dieses zuletzt überprüft bzw. aktualisiert?

12. Übungen und Krisenszenarien

Wann wurde zuletzt ein länger andauernder oder großflächiger Stromausfall im Rhein-Kreis Neuss im Rahmen einer Katastrophenschutz- oder Stabsübung behandelt?

Waren hierbei Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und die kreisangehörigen Kommunen beteiligt?

Ist angesichts der jüngsten Sabotagevorfälle eine erneute entsprechende Übung vorgesehen?

13. Konsequenzen aus dem Vorfall Dormagen-Gohr

Welche konkreten Schlussfolgerungen hat der Rhein-Kreis Neuss für den eigenen Katastrophenschutz und die Vorsorge gegen Stromausfälle aus dem Vorfall im Bereich Dormagen-Gohr gezogen?

Wurden seit Bekanntwerden des Vorfalls zusätzliche Abstimmungen mit den zuständigen Netzbetreibern, der Polizei, dem Land Nordrhein-Westfalen oder anderen Sicherheitsbehörden durchgeführt bzw. veranlasst?

14. Weiterer Handlungsbedarf

Sieht die Kreisverwaltung aufgrund der jüngsten Ereignisse zusätzlichen Handlungs- oder Investitionsbedarf zur Erhöhung der Resilienz des Rhein-Kreises Neuss gegenüber länger andauernden oder großflächigen Stromausfällen?

Falls ja, welche Maßnahmen werden derzeit geprüft bzw. sollen umgesetzt werden?

Begründung:

Die jüngsten Ereignisse zeigen, dass die Stromversorgungsinfrastruktur nicht nur durch technische Störungen, Naturereignisse oder Cyberangriffe, sondern auch durch gezielte physische Einwirkungen gefährdet werden kann. Dabei können neben gesicherten Anlagen insbesondere frei zugängliche Leitungstrassen und andere Bestandteile der Netzinfrastruktur betroffen sein.

Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss ist hierbei nicht der operative Schutz einzelner Anlagen der Netzbetreiber. Von erheblichem öffentlichem Interesse ist jedoch, ob der Katastrophenschutz auf entsprechende Szenarien vorbereitet ist, die Zusammenarbeit mit Netzbetreibern und Sicherheitsbehörden funktioniert und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Einrichtungen bei einem länger andauernden Stromausfall möglichst aufrechterhalten werden kann.

Die Anfrage soll daher insbesondere klären, welche Konsequenzen aus den jüngsten Ereignissen für die Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz und die Resilienz der kritischen Infrastruktur im Rhein-Kreis Neuss gezogen werden. Sicherheitsrelevante technische Einzelheiten oder konkrete Schwachstellen einzelner Anlagen sollen ausdrücklich nicht öffentlich gemacht werden.

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung, sowie um Zurverfügungstellung ggf. vorhandener Unterlagen in geeigneter Form.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.09.2026

32 - Ordnungsamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1515/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	-

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -
Deutsche Zentrumspartei zum Thema "Kritische Infrastruktur" vom
15.09.2026**

Anlagen:

uwg-zentrum-anfrage-sicherheit-26-09

Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler-Zentrumspartei - Azalienstr. 7a - 41466 Neuss

An die
Landrätin
Katharina Reinhold
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

Neuss, den 15.09.2026

Anfrage

Kritische Infrastruktur im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Frau Landrätin,

wir bitten Sie, folgenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 30.09.2026 zu setzen.

1. **Physischer Schutz:** Welche konkreten Abstimmungen und Sicherheitskonzepte existieren zwischen der Kreispolizeibehörde, dem Katastrophenschutz und den Betreibern von Energie- und Versorgungseinrichtungen um physische Sabotage zu verhindern und wieviele Einrichtungen sind davon betroffen?
2. **Cyber-Sicherheit:** Wie weit fortgeschritten ist der geplante Aufbau des *Security Operation Centers* (SOC) zur proaktiven Überwachung von Systemereignissen in der Kreisverwaltung?
3. **Versorgungssicherheit:** Wie ist die Notstrom- und Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Ernstfall (Ausfall kritischer Knotenpunkte) zeitlich und logistisch abgesichert?

Begründung:

Die Verwundbarkeit moderner Gesellschaften zeigt sich zunehmend im Bereich ihrer kritischen Infrastrukturen. Jüngste Ereignisse und Vorfälle an Versorgungseinrichtungen im regionalen Umfeld verdeutlichen, dass abstrakte Bedrohungsszenarien wie Sabotageakte oder Cyberangriffe eine reale Gefahr darstellen.

Kreistagsgruppe UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

-2-

Als bedeutender Wirtschafts- und Energiestandort trägt der Rhein-Kreis Neuss eine besondere Verantwortung. Bürgerinnen, Bürger sowie die ansässigen Unternehmen müssen sich auch in Krisensituationen auf eine funktionierende Basisversorgung verlassen können. Um Schwachstellen präventiv aufzudecken und den Schutz auf den neuesten gesetzlichen und technischen Stand zu bringen, ist eine transparente Bestandsaufnahme sowie eine verstärkte Koordinierung aller Sicherheitsakteure zwingend erforderlich.



Carsten Thiel

Gruppenvorsitzender

Hans-Joachim Woitzik

stellvertr. Gruppenvorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.09.2026

ZD2 - IT-Service und Digitalisierung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZD2/1521/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	-

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der CDU- und FDP-Kreistagsfraktion zum Thema "IT-Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz" vom 21.09.2026

Anlagen:

20260930 Anfrage IT-Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Landrätin
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

21. September 2026

Anfrage für den Kreistag am 30.09.2026

IT-Sicherheit und Resilienz der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf das Berliner Landesnetz

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die jüngsten Ereignisse in Berlin zeigen auf dramatische Weise, wie verwundbar die kommunale digitale Infrastruktur in Deutschland ist. Bei einem schwerwiegenden Cyberangriff auf das Berliner Landesnetz wurden schätzungsweise 1,4 Millionen sensible Dateien – darunter Personalunterlagen, Ausweiskopien, Bußgeldakten und Daten zu kritischen Infrastrukturen – gestohlen und nach einem erpresserischen Ultimatum im Darknet veröffentlicht. Berichten zufolge war der Auslöser vermutlich eine Phishing-Mail, gepaart mit strukturellen Defiziten in der dortigen Systemarchitektur.

Solche Vorfälle beweisen, dass Cyberkriminalität längst keine abstrakte Gefahr mehr ist, sondern den Kern des staatlichen Handelns und den Schutz der Bürgerdaten direkt bedroht. Da die ITK Rheinland als IT-Dienstleister für den Rhein-Kreis Neuss die Daten von über einer Million Menschen verwaltet, trägt die Kreisverwaltung eine enorme Verantwortung.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Die Fraktionen von CDU und FDP im Rhein-Kreis Neuss legen größten Wert auf eine krisenfeste, digitale Verwaltung. Vor dem Hintergrund der alarmierenden Lehren aus dem Berliner Daten-Gau bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen im nächsten Kreistag am 30.09.2026:

1. Welche Erkenntnisse zieht die Kreisverwaltung gemeinsam mit der ITK Rheinland aus dem jüngsten Cyberangriff auf das Berliner Landesnetz und wird derzeit geprüft, ob sich hieraus zusätzlicher Handlungsbedarf für die IT-Sicherheitsstrukturen des Rhein-Kreises Neuss ergibt?
2. In welcher Form stehen die Kreisverwaltung und die ITK Rheinland mit den zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene im Austausch über aktuelle Cyberbedrohungen und Erkenntnisse aus größeren Cyberangriffen auf öffentliche Verwaltungen?
3. Da Phishing-Mails häufig ein erstes Einfallstor für Ransomware-Gruppen darstellen: In welchem Umfang werden die Beschäftigten des Kreises im Bereich der IT-Sicherheit geschult und sensibilisiert und werden ergänzend unangekündigte Phishing-Simulationen durchgeführt?

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Wappenschmidt
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss



Markus Schumacher
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.09.2026

10 - Büro der Landrätin/des Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1503/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung / Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle Ö

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
25.06.2025 Ö 9 68/6274/XVII/2025	Aktualisierung und Fortschreibung des Grundwassermodells Neuss	68 - Amt für Umweltschutz	Die Vereinbarung zur Aktualisierung und Fortschreibung des Grundwassermodells Neuss liegt nun dem Erftverband zur Abstimmung vor.	
08.10.2025 Ö 13 50/6694/XVII/2025	Tischvorlage: Verbindliche Pflegebedarfsplanung 2026	50 - Sozialamt	in Bearbeitung.	
08.10.2025 Ö 14.1.1 010/6915/XVII/2025	Tischvorlage: Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.10.2025 zum Thema "Beteiligung von Jugendlichen im Rhein-Kreis Neuss"	00 - Landrätin	Derzeit wird eine Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 08.10.2025 erarbeitet, die darauf abzielt, Jugendliche aktiv und spielerisch an politische Themen heranzuführen. Eine entsprechende Veranstaltung ist für den 19.09.2026 geplant.	
24.06.2026 Ö 7 68/0977/XVIII/2026	Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern zum Schutz wildlebender Tiere im RKN um weitere fünf Jahre	68 - Amt für Umweltschutz		11.09.2026
24.06.2026 Ö 8 40/1093/XVIII/2026	Deutschlandticket als Schülerticket	40 - Amt für Schulen und Kultur	Die Ergänzungsvereinbarung mit den Verkehrsunternehmen und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zur Fortführung des Deutschlandtickets Schule wurde abgeschlossen.	10.09.2026
24.06.2026 Ö 9 61/0810/XVIII/2026/1	Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Kreises Neuss	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Der Beschluss wurde am 24.06.2026 (Kreistag) gefasst. Die voraussichtliche Bearbeitungszeit dauert ca. 2 Jahre. Stand: 14.07.2026	
24.06.2026 Ö 12 65/1152/XVIII/2026	Tischvorlage: Änderung Fördermittelprogramm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude im Rheinischen Revier (EnSanRR)“ – Auswirkungen auf die Bauvorhaben des Kreises	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft		

